



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Superstaat EU? Eine theoriekritische Analyse“

Verfasser

Jürgen Peter Weiß, BA

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt

066/824

Studienrichtung laut Studienblatt

Politikwissenschaft

Betreuer:

O. Univ.-Prof. Dr. Peter Gerlich

*„Die See ist nicht Dein Feind, aber auch nicht Dein Freund!“*

*(unbekannter Seemann)*

...Sie hat mir dennoch geholfen.

Hvala!



***All Our Colours to the Mast – Alle unsere Flaggen hissen***, Reyn Dirksen. *Quelle*: George C. Marshall Stiftung, Lexington, Va., USA. Katalog ID 1020

*Erläuterungen*: Vorsegel = Benelux; Fockmast = ehemalige Großmächte;  
Hauptmast = Die Mittelmeerländer;  
Besanmast = nordische Länder.

(entnommen aus: Leibfried, Stefan (2010): Das Staatsschiff Europa: Eine kleine Bildgeschichte. In: TranState Working Papers, NO. 118 Staatlichkeit im Wandel, Universität Bremen, ISSN 1861-1176]

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Problemstellung und Forschungsfrage .....	2
3	Struktur der Arbeit .....	5
4	Der Nationalstaat – die analyseleitende Kategorie .....	6
4.1	Der Nationalstaat im Wandel .....	6
4.2	Dimensionen des europäischen Nationalstaates .....	9
4.2.1	Die Ressourcendimension.....	10
4.2.2	Die Rechtsdimension .....	10
4.2.3	Die Legitimitätsdimension .....	11
4.3	Zum Begriff des „Superstaates“ .....	11
5	Der europäische Nationalstaat im Spannungsfeld der Theorien .....	13
5.1	Klassische Positionen .....	14
5.1.1	Idealistische Positionen.....	15
5.1.2	Realistische Positionen .....	16
5.1.3	Die EU im Spannungsfeld realistischer und idealistischer Positionen.....	18
5.2	Die europäischen Integrationstheorien und ihre Bedeutung für den Nationalstaat ..	19
5.2.1	Rational Choice Modelle .....	19
5.2.1.1	Supranational Governance.....	20
5.2.1.2	Rational Choice Institutionalismus.....	22
5.2.1.3	Historischer Institutionalismus .....	23
5.2.2	Liberaler Intergouvernementalismus .....	24
5.2.3	Multilevel Governance .....	26
5.3	Theoriegestützte Hypothesengenerierung .....	33
5.3.1	Hypothesengenerierung aus idealistischer Perspektive.....	33
5.3.2	Hypothesengenerierung aus realistischer Perspektive .....	37
6	Visionen für Europa.....	40
6.1	Die offene Frage der Finalität .....	40
6.2	Eine europäische Staatsvision .....	42
6.2.1	Diskussion des Status Quo .....	42
6.2.2	„Superstaat“ EU .....	44
6.2.3	Der Superstaat in Abgrenzung zur Utopie .....	56
6.3	Ein Gegenentwurf zur Staatsvision: Das neo-mittelalterliche Imperium postmoderner Konstellation .....	58

7	Analyse der Visionen für Europa .....	66
7.1	Beschreibung der Methode .....	66
7.2	Auswahl und Beschreibung der Merkmale .....	66
7.3	Analyse der Merkmale unter integrationstheoretischer Berücksichtigung .....	70
7.3.1	Wahrheitstafeln .....	70
7.3.1.1	Ressourcendimension.....	72
7.3.1.2	Rechtsetzungsdimension .....	75
7.3.1.3	Legitimitätsdimension.....	77
7.4	Schlussfolgerungen.....	79
8	Zusammenfassung.....	84
9	Literaturverzeichnis .....	86
10	Anhang 1: Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	94
11	Anhang 2: Abstrakt und Lebenslauf .....	95

## 1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit spannt einen weiten politikwissenschaftlichen Bogen und grenzt gleichzeitig massiv ein. Der Grund für die thematische Breite der Betrachtung liegt in der zwar einfach zu formulierenden, aber nach derzeitigem Forschungsstand nicht zu beantwortenden, Leitfrage, die zwar nicht die Forschungsfrage der Arbeit ist, aber im Hintergrund beharrlich mitschwingt: „*What is the nature of the beast*“ (Hoerber, 2006, 1)? Das Biest ist in diesem Fall die Europäische Union, und seine Natur ist ungeklärt.

Gleichzeitig existiert jedoch eine Fülle von Ideen, analytischer und normativer Natur [Zielonka (2006), McCormick (2010) oder Morgan (2005)], worum es sich bei der Union handelt, was also ihre oft zitierte „Finalität“ ist.

Die Arbeit fügt sich in dieser breit angelegten Treibjagd nach der Finalität in der Art ein, dass sie zwei Europavisionen gegenüberstellt und einer Prüfung anhand der „marktüblichen“ Integrationstheorien unterzieht. Eine dieser Leitideen für die Finalität Europas manifestiert sich an der politischen Schlüsselkategorie des Staates, sei dies, weil es mangels kreativer Ideen, eine Kategorie braucht, an dem die EU als politisches System festgezurrert werden kann, und der Staat *der* Schlüsselbegriff bei der Beschreibung eines politischen Systems ist, oder sei es, dass die EU tatsächlich auf dem Weg zu einem europäischen Superstaat ist. Auf der anderen Seite steht ein loserer Konstrukt, angelehnt an das historische Vorbild eines mittelalterlichen Imperiums das in Analogie zur postmodernen Idee eines offenen politischen Systems steht, aber dennoch mit Elementen des Schlagwortes „*sui generis*“ versehen ist, etwas für das es keine politikwissenschaftliche Folie gibt (Hix, 1998, 355). Auf das Wesentliche reduziert, stehen sich also zwei Leitideen gegenüber: diejenige, die die EU als „Superstaat“ sieht, und diejenige, die dies eben nicht tut. Die Arbeit versucht nun diese, bereits bestehenden Ideen systematisch darzustellen, ihre größten Unterschiede ausfindig zu machen und sie in den jeweiligen Ausprägungen einer theoriegeleiteten Prüfung zu unterziehen. Damit wird die eingangs gemachte Feststellung untermauert, dass einerseits eine sehr breite politikwissenschaftliche Betrachtung erforderlich ist, andererseits jedoch stets auf eine möglichst eng umgrenzte Forschungsfrage fokussiert werden muss, was zur Folge hat, dass die Seitenstränge, die sich unweigerlich beim komplexen Themenbereich „EU“ auftun, konsequent ignoriert werden müssen. Möge die Übung gelingen.

## 2 Problemstellung und Forschungsfrage

Der mittlerweile 60jährige<sup>1</sup> Integrationsprozess Europas wirft also die Frage auf, wohin sich die EU als politisches System bewegt. Ist sie als Staat zu verstehen, als Internationale Organisation, als Imperium oder als gänzlich neu zu denkendes politisches Konstrukt des postmodernen Zeitalters? Diese grundlegende Frage wird auch die vorliegende Arbeit nicht beantworten können, wenngleich der Versuch unternommen wird, zumindest bestehende Europavisionen, die als Antwort auf diese Frage bereits konzipiert wurden, einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in Teilaspekten zu bestätigen bzw. zu widerlegen. Zahlreiche Arbeiten beschäftigen sich mit diesem Thema, teilweise ins Utopische abschweifend, teilweise in Details verharrend, wo der Blick auf das Ganze letztendlich verwehrt wird.

Zielsetzung der nachfolgenden Analyse ist es, aus bestehenden Ideen abgeleitete Visionen zu Europa zu vergleichen und einer theoriegeleiteten Prüfung zu unterziehen. Diese Zielsetzung stößt an eine Problemlandschaft, die es zu durchdringen gilt. Der epistemologische Anspruch der Arbeit ist es herauszufinden, ob Kernbereiche ausgewählter Europavisionen mit den gängigen Integrationstheorien vereinbar sind. Die Integrationstheorien selbst beschreiben stets nur Teile der Prozesse, stellen aber keinen Anspruch die vielzitierte „Finalität“ von Europa zu erklären. Es besteht somit eine Forschungslücke zwischen dem Anspruch wissenschaftlicher Erklärungskraft der Integrationstheorie für finale Europavisionen einerseits und der theoretischen Untermauerung der finalen Europavision andererseits. Diese Forschungslücke kann aber mithilfe einer Konstruktion geschlossen werden, indem ein verbindendes Element herangezogen wird, welches einerseits Bestandteil jeder finalen Europavision, sowie andererseits jeder integrationserklärenden Theorie ist. Dieses Hilfskonstrukt stellt der *Nationalstaat* dar, da jede Europavision im Kern ihrer Ideen auf ein sich wandelndes Rollenbild des Nationalstaates aufbaut und gleichzeitig jede Integrationstheorie den Nationalstaat, als abhängige Variable, beschreibt. Somit steht er als Krücke im Spannungsfeld zwischen Integrationstheorie und jeglicher Vision einer europäischen Finalität. Als analyseleitendes Kriterium und somit abhängige Variable wird daher das Konstrukt des Nationalstaates herangezogen.

---

<sup>1</sup> Der Integrationsprozess beginnt mit der Unterzeichnung des EGKS-Vertrages 1951

Unter der Prämisse, dass die EU ein Konglomerat von Nationalstaaten ist, deren Kerndimension, die Souveränität, zunehmend erodiert, wird ein Spannungsfeld aufgerissen. Die zunehmende Auslagerung des politischen Handlungsfeldes auf die europäische Ebene führt zu einer Rückkopplung auf die nationale Ebene, die durch zunehmende Kompetenzabgabe charakterisiert ist. Wenn also die Nationalstaaten durch den Integrationsprozess zunehmend Handlungsfähigkeiten an die europäische Ebene auslagern stellt sich die Frage, welche Funktion die EU durch die gleichzeitig neuerworbenen Handlungsfelder einnimmt. Die Ausprägung der Variable „Nationalstaat“ ist somit entscheidend, welche Gestalt der Körper der EU annehmen kann. Ausgehend von Hix (1998, 347) Feststellung, dass die EU als solche nicht mit anderen politischen Systemen vergleichbar ist, ist dennoch unumstritten, dass sie aus Staaten besteht die daher als Ausgangspunkt jeder Analyse gelten können. Die Staaten selbst sind dabei einem Wandel unterworfen, der sich auf das System der EU auswirkt. Folglich ist die EU selbst einem Wandel unterworfen, der schließlich zu einer Etablierung eines neuen politischen Systems führt. Staat oder nicht Staat ist also die Frage! Um dies als wissenschaftliche Forschungsfrage formulieren zu können bedingt dies folgende Prämissen:

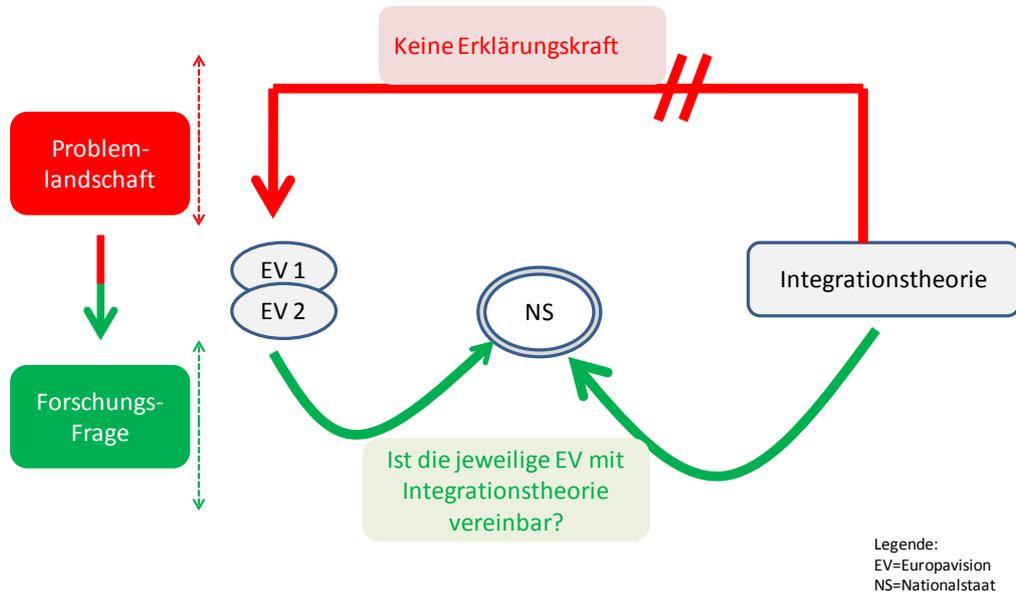
- Die Nationalstaaten sind die abhängigen Variablen für jede Europavision.
- Die einzelnen, noch näher zu definierenden, Dimensionen des Nationalstaates verändern sich in Abhängigkeit der jeweiligen Europavision.
- Dieser Wandel des Nationalstaates und seiner Dimensionen wird durch eine oder mehrere der etablierten Integrationstheorien erklärt.
- 

Die Forschungsfrage lautet daher:

*„Rechtfertigt der Wandel von Kerndimensionen der Nationalstaaten aus integrationstheoretischer Sicht die Erfüllung der Europavision eines „Superstaates“, oder erfüllt sich die Vision eines politischen Systems, das nicht der Architektur eines „Superstaates“ entspricht?“*

Abbildung 1 illustriert den Zusammenhang von Problemstellung und Forschungsfrage

**Abbildung 1: Von der Problemstellung zur Forschungsfrage**



Quelle: Eigene Darstellung

Wenn also Ersteres der Fall ist, haben Europavisionen die einen „Superstaat“ propagieren eine berechtigte Chance politische Realität zu werden, wenn nicht, sind sie dem Bereich der politischen Utopie zuzuordnen, da sie nicht wissenschaftlich, zumindest nicht aus Sicht der Integrationstheorien, untermauert werden können. Wesentlich zur Beantwortung der Forschungsfrage ist es daher einen für die Arbeit zweckdienlichen Begriff des „Superstaates“ festzulegen und klar zu definieren.

### **3 Struktur der Arbeit**

Zuerst wird das Konstrukt des Nationalstaates für die vorliegende Arbeit diskutiert und zweckdienlich definiert. Dafür wird der Staat in drei große Kategorien zerlegt, die separaten Analysen zugänglich sind. Da sich Nationalstaaten in Abgrenzung zu anderen Nationalstaaten definieren, werden weiters die grundlegenden theoretischen Hintergrundfolien der Internationalen Politik sowie der europäischen Integration skizziert, um einen Rahmen für die nachfolgende Analyse bereitstellen zu können. Aus dieser theoretischen Beleuchtung leiten sich die Hypothesen ab, die im weiteren Verlauf der Arbeit analyseleitend sein sollen. Im zweiten Teil der Arbeit werden die Ideen unterschiedlicher Europavisionen vorgestellt. Staatszentrierte Visionen von Morgan (2005) und McCormick (2010) werden loseren Konstrukten von Zielonka (2006) und Cooper (2004) gegenübergestellt. Durch diese Gegenüberstellung soll auch der Pol des „Superstaates“ in Abgrenzung zu einer Alternativvision, die den Staatscharakter negiert, herausgearbeitet werden. Diese Alternativvision steht stellvertretend für andere mehr oder weniger finale Visionen des politischen Systems von Europa, die in einzelnen Bereichen durchaus stark voneinander abweichen können, daher verschiedenartige Szenarien beschreiben, aber als gemeinsames Merkmal die „Ablehnung eines Superstaates Europas“ aufweisen.

Den Kern der Arbeit bildet der dritte Teil, der die bestimmenden Merkmalsausprägungen der jeweiligen Visionen einer Prüfung anhand der wichtigsten Integrationstheorien unterzieht. Dabei werden jene Variablen herausgefiltert, die die „Eckpfeiler“ der Visionen darstellen. Die entsprechenden Variablenausprägungen werden daraufhin auf ihre Vereinbarkeit mit den europäischen Integrationstheorien geprüft. Somit wird iterativ ein Bild gezeichnet ob Integrationstheorien die jeweiligen Visionen in ihren Kernvariablen unterstützen, und diese somit theoretisch untermauerten Eckpfeiler darstellen, womit geprüft wird, ob die Visionen aus politikwissenschaftlicher Sicht berechtigten Anspruch haben politische Realität zu sein oder zu werden, oder ob die Merkmalsausprägungen der Prüfung nicht standhalten und die Visionen somit dem Graubereich der politischen Utopie zuzuordnen sind.

Der erwartete Erkenntnisgewinn der Arbeit ist es somit bestehenden Europavisionen einen theoretischen Gehalt zuweisen zu können, indem sie auf ihre Vereinbarkeit mit Integrationstheorien geprüft werden. Dieser Erkenntnisgewinn wird in den Schlussfolgerungen dargestellt.

## 4 Der Nationalstaat – die analyseleitende Kategorie

### 4.1 Der Nationalstaat im Wandel

Bevor die für die Arbeit analyseleitenden Kategorien des „Nationalstaates“ festgelegt werden, ist es hilfreich sich zuerst die Charakteristika des Territorialstaates in Erinnerung zu rufen, da jedem Nationalstaat die Eigenschaften eines westphälischen Territorialstaates immanent sind. Koselleck (2003, 103) hat bereits ausführlich beschrieben, dass kaum ein Begriff eine ähnliche Bedeutungswandlung im Laufe der Jahrhunderte durchlaufen hat, wie der Begriff des „Staates“. Eine erste Vorstellung vom „Staat“, der einer modernen Auffassung ähnelt, wurde durch Hobbes 1651 erschienen „Leviathan“ beschrieben. Um 1800 jedoch wurde „Staat“ zu einem unaustauschbaren Begriff und spätestens durch Max Weber wurde ein Einheitsverständnis geschaffen, was aus eurozentristischer Sicht unter „Staat“ zu verstehen ist, und welche Kernelemente im modernen Staat eine zentrale Rolle spielen. Er begründet Staatlichkeit mit dem Monopol der physischen Gewaltsamkeit, der Legitimität dieses Monopols und mit Territorialität (Krell, 2009, 81)

Im Zentrum des modernen Staatsbegriffes steht also das Gewaltmonopol. Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Gewalt- und in weiterer Folge eines Abgaben- bzw. Steuermonopols wird von Elias (1997, 162) als logische Konsequenz im Kampf um die Verteilung von (begrenzten) Chancen<sup>2</sup> geschildert. Die Fähigkeit des Staates effektiv zu besteuern ist eine bedeutende Voraussetzung, die die Festigung der „Leadershipfunktion“ eines Staates unterstützt. Hierbei zeigt sich der Bezug zur praktischen Erfahrung besonders deutlich. England hatte gegenüber Frankreich oder auch Spanien am Beginn des 19. Jahrhunderts ein wesentlich flexibleres Besteuerungssystem, was relativ höhere Staatseinnahmen bedingte, die wiederum direkt zur Festigung der englischen Hegemonie führten (Anderson, 1996). Demnach wurde der Staatsbildungsprozess in England wesentlich rascher und effizienter vollzogen als in Frankreich. Für Elias (1997, 163) gibt es keine Alternative zur Bildung eines Monopols, indem sich ein Einzelner am Ende eines Verteilungskampfes alle Chancen sichert. Aufgrund der „Nichtverwaltbarkeit“ aller Chancen durch den Einzelnen wird schließlich das so geschaffene Privatmonopol zunehmend öffentlich verwaltet. Diese Verwaltung bildet damit auch den Kern des rational verwalteten Staates. Willkür durch den Einzelnen ist somit unterbunden (Erdmann, 2003, 268-269). Weitere wesentliche Elemente,

---

<sup>2</sup> Der Begriff der Chance wird von Elias (1997) von Max Weber übernommen, der diesen geprägt hat. Obwohl er im Zentrum seiner Ausführungen steht wird der Begriff selbst von Weber jedoch äußerst unzureichend erklärt.

die in der Theorie zur Staatsbildung die tragenden Säulen eines funktionierenden Staates bilden, abgesehen von der in der Literatur sehr häufig an- und ausgeführten Monopole zu Gewalt und Steuer, sind harte und fixe Grenzen, eine angebbare Bevölkerung die eine gemeinsame Kultur teilt und die innerhalb des Staates vorherrschend ist, sowie ein einheitliches Sozial- und Wirtschaftssystem. Es gibt ferner ein Autoritätszentrum, welches ein hohes Maß an legislativer, ökonomischer und administrativer Homogenität innerhalb des Staates sichert (Zielonka, 2006, 8). Diese territoriale, kulturelle, und machtpolitische Überschneidungsfreiheit kann als die Trias von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht beschrieben werden.

Über diese Trias hinaus gehend ist auch die Einbindung der Elite in den Staatsapparat ein wesentliches Element. Diese Überlegung ist insofern entscheidend, da eine besondere Bedeutung der zivilen Elite zu Teil wird. Eine erfolgreiche Einbindung der zivilen Elite stellt eine entscheidende Stütze für die Staatsmacht dar. Hier ist eine Gratwanderung zu beachten, da ein Zuviel an militärischer Macht die zivile Elite „vergrämen“ kann, wohingegen eine Vernachlässigung der militärischen Elite das Gewaltmonopol aushöhlen würde. Weiters ist wirtschaftliche Potenz in Verbindung mit der Fähigkeit „Herausforderern“ erfolgreich entgegenzutreten zu können eine nicht zu unterschätzende Grundvoraussetzung. Nach Li (2002, 4-6) beschreiben also hauptsächlich vier Faktoren das Ausmaß der Staatsmacht: (1) Die Möglichkeit auf Ressourcen zugreifen zu können, (2) Militär-/ Machtmonopol, (3) die Assimilation der Masse und der Elite in das System und (4) die Fähigkeit Politik betreiben und Gesetze durchsetzen zu können. Letzteres wird auch als Suprematie der Rechtssetzung bezeichnet (Schlichte, 2004) und als gleichbedeutend mit dem Besitz des Gewaltmonopols betrachtet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bildung eines Staates mit oben genannten Eigenschaften keineswegs als Prozess anzusehen ist. Dies wurde als Stadientheorie theoretisch begründet, ihr teleologischer Charakter von Tilly (1990, 6-9) am Beispiel der europäischen Staatswerdungsgeschichte jedoch widerlegt. Demnach können bestimmte Faktoren eindeutig identifiziert werden, jedoch ist die prozessorientierte Umsetzung und Etablierung dieser Faktoren keine Bedingung. In einer ähnlichen Weise argumentieren Leibfried/Zürn (2006, 20), indem sie der Staatsbildung keinen teleologischen Prozess anhaften, jedoch dem modernen<sup>3</sup> Staat eindeutige Attribute zuweisen, die wie weiter unten angeführt, jedoch nunmehr einem Prozess der „Zerfaserung“ unterliegen. Hierzu zählen: (1) Das Gewaltmonopol, als alleiniges Recht auf die Ausübung interner und externer Gewalt sowie auf die Einhebung von Steuern; (2) Die Suprematie der Rechtssetzung die den

---

<sup>3</sup> Unter „moderner“ Staat wird in diesem Zusammenhang der demokratische Staat der OECD-Welt verstanden

westphälischen Territorialstaat zum Verfassungsstaat erhebt; (3) Demokratie, die den Staat als nationale Einheit legitimiert sowie (4) staatliche Wohlfahrt, die der Staat durch interventionistische ökonomische Maßnahmen sichert und sich somit das Recht nimmt und in weiterer Folge die Verpflichtung auferlegt in die sozioökonomische Sphäre einzuwirken. Die Kategorisierung von Leibfried/Zürn (2006, 24-32) deckt sich in weiten Bereichen mit jener von Schlichte (2004) und Li (2002, 6), wobei erstere die Rolle der Demokratie für die Legitimation stärker betonen. Schlichte (2004) spricht in diesem Zusammenhang nur davon, sowohl die Massen als auch die Eliten in das System zu integrieren. Stimmen beide Gruppen den grundsätzlichen Spielregeln zu, ist der Staat legitimiert, weitgehend unabhängig davon ob und wie Demokratie gelebt wird. Diese Legitimierung des Territorialstaats durch die Masse ist das entscheidende Merkmal, das ihn in weiterer Folge zum Nationalstaat erhebt, wobei noch das „nationale“ Element im Begriff des Nationalstaates einer genaueren Klärung bedarf. Das nationale Element wird oft mit einer kulturellen Einheit erklärt, die sich mit einer Reihe von Faktoren beschreiben lässt. Zusammengefasst sind es einheitliche Werte, Verhaltensweisen und Grundeinstellungen der Bürger, die sich zu einer loyalen Grundeinstellung gegenüber dem Staat, der dieses Gemeinwesen repräsentiert, äußert. Diese gemeinsame Kultur ist die Grundlage für die Legitimität des Staates und gleichzeitig das abgrenzende Merkmal des Nationalstaates nach außen. Gleichzeitig werden andere Kulturen zugelassen, entscheidend ist jedoch die Hegemonie einer einzelnen (Morgan, 2005, 46-48).

Die Souveränität des Nationalstaates, in den einzeln angeführten Dimensionen, gerät jedoch zunehmend unter Druck, wird in vielen Bereichen bedroht, ausgehöhlt oder geht gar verloren, unterliegt jedoch laut Leibfried/Zürn (2006, 38) in jedem Fall einem Wandel. Dieser Wandel kann sich entlang der „Bedingungsachsen“ Territorialität und Funktionalität vollziehen und so neue Muster von Staatlichkeit aufwerfen. Solange sich der Wandel (Leibfried/Zürn, 2006, S. 38) der vier Dimensionen parallel entwickelt, ist der Nationalstaat nicht gefährdet, sondern nur einem morphologischen Prozess unterworfen der zu anderen Erscheinungsformen führen kann. Entwickeln sich die vier Dimensionen jedoch unterschiedlich, dann „zerfasert“ der Nationalstaat. Leibfried und Zürn (2006, S. 54) argumentieren, dass das Gefüge des Nationalstaates tatsächlich „zerfasert“, da sich jede Dimension, und manchmal sogar Elemente derselben Dimension, in unterschiedliche Richtungen entwickelt.

Die Ressourcendimension ist innerhalb der EU am wenigsten von einem Wandel betroffen. Finanz- und Gewaltmonopol sind noch weitgehend in Händen der Nationalstaaten. Die Rechtsstaatlichkeit bewegt sich jedoch zunehmend auf die internationale Ebene. Die Legitimitätsdimension ist weiterhin innerhalb der nationalstaatlichen Grenzen verankert. Selbst die Debatten über die Legitimität internationaler Prozesse wird nationalstaatlich geführt, was angesichts der staatsübergreifenden Bedeutung eben dieser Prozesse paradox anmutet. Schließlich „zerfasert“ die Wohlfahrtsdimension in zweifacher Hinsicht. Einerseits führen Privatisierungsmaßnahmen dazu, dass ehemalige Kernbereiche des Nationalstaates auf die internationale Ebene verlagert werden, andererseits bleibt die Gewährleistung öffentlicher Wohlfahrt Aufgabenbereich des Staates.

Die unterschiedlichen Entwicklungen führen zu keinem klaren Bild, wie ein Nachfolgemodell des in allen Dimensionen souveränen Nationalstaates aussehen wird. Die „Zerfaserung“ zeichnet demnach ein chaotisches, modellhaft kaum fassbares, Bild zukünftiger Staatlichkeit. Speziell in den Staaten der Europäischen Union gibt es Anzeichen von Kompetenzverlusten in den einzelnen staatlichen Dimensionen.

Auch Schlichte (2004) argumentiert hier sehr deutlich indem er die Säulen des Weberianischen Staatsmodells, dessen Rationalität Bedingung für das nationalstaatliche Modell ist, nämlich Gewalt- und Steuermonopol, sowie die Suprematie der Rechtsetzung längst nicht mehr allein in der Hand des Staates selbst sieht. So ist Rechtsproduktion auch innerhalb der OECD Länder - und im Besonderen der EU-Länder - zunehmend von wirtschaftlichen Akteuren beobachtbar. Selbst Tendenzen zur Privatisierung des Gewaltmonopols zeigen sich durchaus auch in westlichen Ländern und im Speziellen in Ländern außerhalb der OECD (Schlichte, 2004).

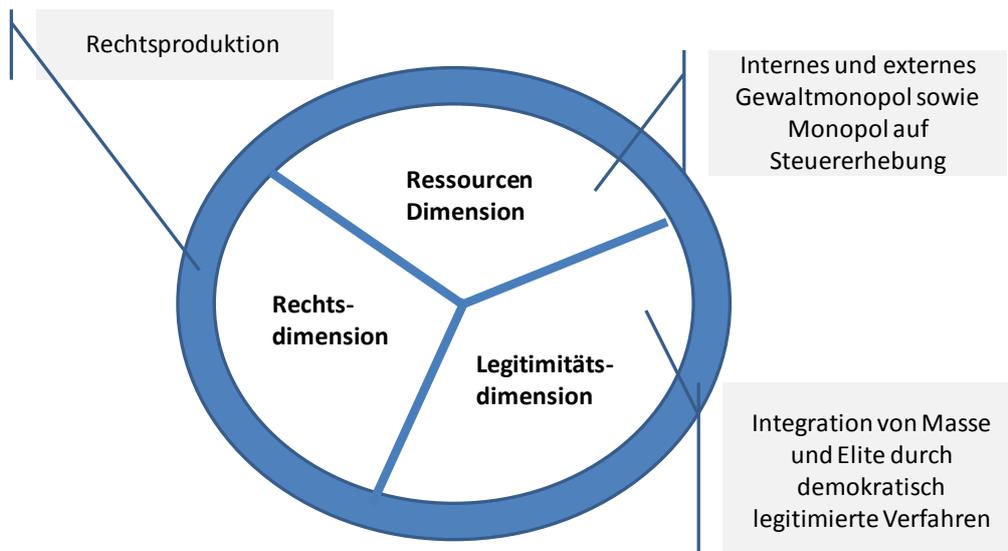
Ob und wie diese Wandlung des Nationalstaates mit Europavisionen in Zusammenhang gebracht werden kann, soll im weiteren Verlauf der Arbeit noch geklärt werden.

#### **4.2 Dimensionen des europäischen Nationalstaates**

Unabhängig der Argumentation des sich wandelnden Nationalstaates von Leibfried/Zürn (2006) bzw. Schlichte (2004, 155-160) wird für die Arbeit vorerst angenommen, dass die Souveränität des Nationalstaates in allen Dimensionen weitgehend intakt ist. Um für die weiterführende Arbeit Analyse Kriterien zu haben, werden die oben beschriebenen Dimensionen, die den Nationalstaat bedingen, eingegrenzt. Für die Arbeit bilden drei

Dimensionen den Schwerpunkt, die in Abbildung 2 abgebildet sind: Die Wohlfahrtsdimension, die vor allem für Leibfried/Zürn (2006, 36) eine bedeutende Rolle spielt, wird aus Vereinfachungsgründen für die vorliegende Arbeit ausgegrenzt. Die Begründung für diesen Schritt liegt in einer notwendigen Reduzierung von Komplexität, um den für die Arbeit zur Verfügung stehenden Rahmen nicht zu übersteigen.

**Abbildung 2: Die Dimensionen des souveränen Nationalstaates in Europa**



Quelle: in Anlehnung an Schlichte (2004), Leibfried/Zürn (2006)

#### **4.2.1 Die Ressourcendimension**

Schwerpunkte der Ressourcendimension bilden die Monopole auf Gewalt und Steuer (Leibfried/Zürn, 2006, 20). Das Gewaltmonopol ist nicht unabhängig von Territorialität zu denken als der Staat als politischer Verband auf einem gegebenen Gebiet das Monopol des legitimen Gewaltgebrauchs inne hat (Schlichte, 2004, 154). Zusammengenommen begründen die Eigenschaften der Ressourcendimension den Territorialstaat.

#### **4.2.2 Die Rechtsdimension**

Die Dimension Recht schließt Rechtsprechung, Gerichtsbarkeit und alle anderen Elemente der Herrschaft des Rechts ein, die im deutschsprachigen Raum unter dem Begriff "Rechts- oder Verfassungsstaat" zusammengefasst werden (Leibfried/Zürn, 2006, 20). Die Rechtsdimension beinhaltet auch die Trinität der Gewaltenteilung von Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung (Schmidt, 2010, 73). Es beinhaltet somit das

Monopol auf legitime Gewaltanwendung, und sichert dem Staat das exklusive Recht auf innere Souveränität. Diese innere Souveränität hat gleichzeitig eine bedeutende Außenwirkung, indem dadurch auch externe Souveränität sichergestellt wird, und sich die Staaten somit wechselseitig anerkennen. Dieser Aspekt der Rechtsdimension könnte je nach Interpretation auch der Ressourcendimension zugerechnet werden. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang noch die Unterscheidung zwischen „droit civil“, das die Rechtsprechung auf eine rechtsanwendende Funktion beschränkt, wie dies in Österreich üblich ist, und der „common law“ Tradition wo der Rechtsprechung selbst eine gewisse rechtsschöpfende Wirkung zugesprochen wird (Leibfried/Zürn, 2006, 26).

#### **4.2.3 Die Legitimitätsdimension**

Unter dem Begriff „Legitimität“ verstehen Leibfried/Zürn (2006, 20) Akzeptanz politischer Herrschaft, die sich vor allem in demokratischen Nationalstaaten postuliert. Legitimität bedeutet weiters, dass die Grundlage staatlicher Herrschaft nicht traditional begründet wird, sondern rational. Dies bedeutet, dass das Staatsvolk gegenüber einer unpersönlichen, sachlichen Rechtsordnung gehorsam ist, und dass diese Rechtsordnung prinzipiell veränderbar ist (Krell, 2009, 82). Um diese Rechtsordnung zu akzeptieren bedarf es gewisser Voraussetzungen die unter dem Begriff Legitimität zusammengefasst werden können. Hierzu wird im Nationalstaat der europäischen Union Demokratie vorausgesetzt. Zusätzlich sind Repräsentativität (Pollak, 2009, 155) sowie Identität als Form von nationalem Zugehörigkeitsgefühl zu nennen. Diese einigenden ethnischen und kulturellen Identitäten werden für demokratische Nationalstaaten stark betont, während sie für Territorialstaaten noch keine Voraussetzung waren. Herausgebildet wurden diese nationalen Loyalitäten aus regionalen und lokalen Loyalitätsgemeinschaften die letztendlich zu einer übergeordneten Loyalität verschmolzen. Diese Loyalitäten decken sich mit den Grenzen der Territorialstaaten, womit dadurch letztendlich aus dem Territorial- der Nationalstaat wurde (Leibfried/Zürn 2006, 20).

#### **4.3 Zum Begriff des „Superstaates“**

Wenn Titel und Forschungsfrage der Arbeit sich auf einen Begriff des „Superstaates“ beziehen, ist es notwendig eine für die Arbeit gangbare Definition zu entwickeln, was darunter zu verstehen ist. Die Literatur hält sich hier bedeckt, auch wenn immer wieder der Begriff des „Superstaates“ auftaucht, wird eine Definition desselben vermieden [(vgl hiezu

u.a.: Calliess (2004, 25), Morgan (2005), Zielonka (2006, 89)]. Es wird also hier versucht eine eigenständige Konstruktion des Begriffes abzuleiten:

Vom allgemeinen Staatsbegriff ausgehend, fällt die Anhäufung von „Monopolen“ in unterschiedlichen Bereichen auf. Der Staat hat demnach exklusiv Funktionen und Aufgabenbereiche inne, die er nur unter besonderen Umständen bereit ist mit anderen Akteuren zu teilen. Je stärker diese Monopole ausgebaut sind, desto stärker ist die Stellung des Staates, sei dies nun das Monopol auf Ressourcen und Rechtsetzung, oder das Monopol die Legitimität seitens des Staatsvolkes zu haben. Daher soll sich auch die Vision eines Superstaates von Europa an diesen Faktoren orientieren, der für die Arbeit wie folgt definiert wird:

*„Der „Superstaat“ ist dann gegeben, wenn die Anhäufung von Kompetenzen in den Dimensionen Ressourcen, Legitimität und Rechtsetzung auf EU-Ebene Monopolcharakter erreicht, und schwerpunktmäßig nicht mehr den vormals monopolbesitzenden Nationalstaaten zuzuordnen sind.“*

Diese Definition schwächt insofern ab, dass selbst dann von einem Superstaat gesprochen werden kann, wenn die Anhäufung der Kompetenzen in den Dimensionen noch keinen reinen Monopolcharakter aufweist, aber schwerpunktmäßig vom Nationalstaat auf die europäische Ebene gewandert ist. Eine zu restriktive Definition würde hier Gefahr laufen, den Superstaat als politische Utopie auszuweisen. Eine schwächere Definition, indem den Nationalstaaten noch schwerpunktmäßig Kompetenzen in der einen oder anderen Dimension zugeordnet werden kann, würde allerdings den Zweck der Arbeit, wo es darum geht das Bild eines EU-Souveräns zu zeichnen, nicht dienen.

## 5 Der europäische Nationalstaat im Spannungsfeld der Theorien

Der theoretische Hintergrund zu dieser Arbeit wird in zwei Schritten erarbeitet. In einem ersten Schritt werden die klassischen Positionen der Internationalen Politik und Ihre Auswirkungen auf den Nationalstaat erörtert. Gegeben die Annahme, dass auch die EU-Mitgliedsstaaten nach wie vor souveräne Nationalstaaten sind, bildet die EU selbst das internationale Umfeld, in denen sich die Nationalstaaten bewegen. Dieses Umfeld kann entweder als kooperativ oder kompetitiv bezeichnet werden. Idealismus und Realismus bilden dabei die Eckpfeiler der theoretischen Hintergrundfolie.

In einem zweiten Schritt werden die europäischen Integrationstheorien, die zum Teil ihren Ursprung in den klassischen Positionen haben, auf ihre Wirkung betreffend den Nationalstaat untersucht.

In beiden Schritten werden Hypothesen abgeleitet, die für die weitere Analyse tragend sein werden, und anhand derer die Visionen zu Europa in Kapitel 6 überprüft werden. Dass die Theorien dabei dem Bereich der Internationalen Politik entnommen werden ist eine Entscheidung, die in der Literatur nicht unumstritten ist. Internationale Politik beschreibt die Beziehungen der Staaten zueinander. Dies setzt voraus, dass die EU aus souveränen Staaten besteht. Der bisherige Stand der Europäischen Integration könnte aber auch Theorien rechtfertigen, die innerstaatliche Prozesse beschreiben oder wie Hooghe (2008, 108) feststellt: „*European integration challenges the long standing division in political science between politics within countries {...} and politics among countries{...}*.“ Die EU ist mehr als eine IO, aber sie steht noch nicht auf der Stufe eines Staates. Governance innerhalb der EU wird oft als "sui generis" beschrieben (Hix, 1998, 342). Dementsprechend ist es auch diskussionswürdig, welche dahinterliegenden Theorien zur Beschreibung dieses politischen Systems herangezogen werden sollen. Theorien der vergleichenden Politikwissenschaft sind unpassend, da sie der EU bereits den Status eines Staates zuerkennen müssten, dessen internen Prozesse (Politics) und Entscheidungen (Policies) untersucht werden können. Die Entscheidung Theorien der internationalen Politik zu nehmen liegt daher einerseits darin begründet, dass die Arbeit von der Prämisse ausgeht, dass die EU nach wie vor aus souveränen Nationalstaaten besteht und andererseits darin, dass die bestehenden Theorien zur europäischen Integration- „der Mainstream“- sich klar aus Theorien der internationalen Politik ableiten.

## 5.1 Klassische Positionen

Ausgehend von Ernst-Otto Czempiels Zitat „*Die Welt ist noch keine Weltgesellschaft, aber sie ist auch keine Staatenwelt mehr*“ (zitiert nach Messner 2005, 30) drängt sich eine Analogie für Europa auf: Wie ist die Staatenwelt für Europa zu beschreiben? Gibt es eine *Europäische* Gesellschaft? Und wenn es diese (noch) nicht gibt, wie ist das Zusammenspiel der Staaten Europas am besten zu beschreiben. Entspricht es in Teilbereichen noch einem „status ex ante“, der die Auswirkungen der europäischen Integration negiert? Um welche Art von Europa handelt es sich also? Das Zitat impliziert, dass die durch Globalisierungs- und Europäisierungstendenzen induzierten politischen Prozesse, massive Auswirkungen auf das Staatensystem der Erde und somit auch auf das Staatensystem Europas haben. Welche Rolle spielen dabei die Staaten und wie sind sie von diesen Tendenzen betroffen? Die Voraussetzungen zur Beantwortung dieser Fragen sollten zumindest theoretisch abgegrenzt werden können. Dies ist die Aufgabe dieses Kapitels. Auf Czempiels Zitat rückgreifend ist der Begriff „Staat“ zentral, dieser scheint also zentrales Konstrukt innerhalb der Debatte der internationalen Politik zu sein. Es wird daher die Ergänzung vorgenommen, die Rolle des „Nationalstaates“, wie unter Abschnitt 4 diskutiert, zu untersuchen.

Das Verhältnis der Staaten zueinander wird vermittels Theorien beschrieben. Durch das Ausgreifen dieser Theorien werden Spannungsbögen aufgebaut, die das Ableiten von Hypothesen, in welche Richtung sich die EU-Staaten im Kontext der Internationalen Beziehungen bewegen könnten, ermöglichen sollen. Die klassischen Positionen betreffen dabei nicht nur EU-Staaten im Besonderen, sind in ihrer Logik jedoch auf sie direkt übertragbar, da auch EU-Staaten Teil der Weltgesellschaft, im Sinne Cziempels, sind. Gegenübergestellt werden dabei die beiden klassischen Ansätze des Idealismus und Realismus. Ich schließe mich daher für die Argumentation in die Reihe jener Autoren ein, die der Auffassung sind, dass sich die Internationalen Beziehungen auf den immer wiederkehrenden Gegensatz von Idealismus und Realismus reduzieren (zu anderen Theorietraditionen und Kategorisierungen siehe Krell, 2009, 34).

Die europäischen Integrationstheorien, die in einem Folgeschritt dargestellt werden, beleuchten hingegen im Besonderen die Konzeption des EU-Gefüges, leiten sich aber aus den grundsätzlichen Überlegungen der klassischen Positionen ab.

### 5.1.1 Idealistische Positionen

Übergeordnetes Ziel aus idealistischer Perspektive ist die Schaffung einer internationalen Friedensordnung, in der sich Individuen und deren gesellschaftliche Zusammenschlüsse in einer Weltgemeinschaft organisieren. Die Theorie stützt sich dabei auf eine Reihe von Annahmen. So soll die Bewahrung des Weltfriedens durch Überwindung der Staatenkonkurrenz zugunsten einer kosmopolitischen Weltgesellschaft geschafft werden. Dabei wird eine Analogie zum Gesellschaftsvertrag der innenpolitischen Ebene hergestellt, indem durch die Projektion dieses Vertrages auf die internationale Sphäre die Überwindung des Naturzustandes geschafft wird. Somit hat der Idealismus einen stark normativen Charakter indem skizziert wird, wie internationale Politik beschaffen sein soll (Woyke, 2008, 493-494). Letztendlich ist es ein Aufruf zur Kooperation, die ein Positivsummenspiel bedingt, wo alle Akteure einen höheren Nutzen, in Form von Frieden, erhalten. Dies ist für rational agierende Individuen erstrebenswerter als in ständiger Konkurrenz zueinander zu stehen. Dem Idealismus angelehnt ist die Theorie des Liberalismus, der weniger auf rein machtpolitische Faktoren fokussiert, sondern umfassender konzipiert ist, und vor allem auf die wirtschaftliche Interessenskonstellation stärker Bezug nimmt. Nationale Egoismen können in Einklang gebracht werden, so dass für alle Beteiligten ein Vorteil entsteht. Als fortschrittsorientierte Theorieströmung sieht der Liberalismus eine optimistische Entwicklungsperspektive, die von einem ebenso optimistisch veranlagten Menschenbild getragen wird (Krell, 2009, 177). Die für den Integrationsprozess der EU bedeutendste der idealistischen Position zuzuordnende Theorie stellt der Neo-Funktionalismus, als Weiterentwicklung des Funktionalismus, der den Fluchtpunkt politischen Handelns nicht in der Erfüllung von Funktionen, sondern im Erhalt der Macht sieht, dar. Pollak (2006, 55) argumentiert, dass durch funktionale Differenzierung die Mitglieder einer Gesellschaft in eine immer stärker werdende Abhängigkeit geraten. Dies führt zur paradoxen Situation, dass trotz zunehmender Individualisierung und funktionaler Arbeitsteilung die Abhängigkeit von wechselseitiger Kooperation steigt (Wolf, 2006, 64). Diese Kooperation erfolgt qua „übergeordneter“ Organisationen, die Kompetenzen von „untergeordneten“ Behörden übertragen bekommen. Obwohl der interessensgeleitete politische Akteur versucht, seine eigenen Vorstellungen durchzusetzen, ist er vom Kooperationswillen anderer Akteure abhängig. Dies führt als Makrophänomen in einen inkrementellen Prozess von Politikgestaltung (Wolf, 2006, 64-67). Überträgt man diesen Gedanken auf Nationalstaaten so sind auch sie zur Lösung der immer globaler werdenden Probleme zur wechselseitigen Kooperation gezwungen. Wesentlich dabei ist jedoch, dass das Ergebnis dieser Kooperation

nicht absehbar ist, sondern jeder inkrementelle Schritt stets eine neue Ausgangssituation hervorruft die einen weiteren inkrementellen Schritt bedingt Pollak (2006, 56). Aufgrund der Nichtabsehbarkeit jeder weiteren Ausgangssituation richtet sich die Kritik des Neo-Funktionalismus an den methodologischen Individualismus, der an diesem Problem vorbeigreift.<sup>4</sup> Die Lösungskompetenz jedes Einzelproblems wird also einem supranationalen Akteur übertragen, der dadurch von den Nationalstaaten durch Souveränitätsabgabe in bestimmten Teilgebieten Vollmachten erhält, die vormals Kernaufgabe des Nationalstaates waren. Motor dieses Prozesses ist der funktionale „Spillover“ Effekt. Dieser Effekt führt dazu, dass durch die Übertragung von Kompetenzen neue Problemfelder auftauchen die eine weitere Übertragung von Kompetenzen bedingen. Als Beispiel kann die EGKS dienen. Die supranationale Regelung des Kohleabbaus und der Stahlproduktion bedingte auch eine Integration der europäischen Transportkapazitäten (Pollak, 2006, 57). Einer ursprünglichen Entscheidung der Regierungen bestimmte Bereiche unter die Autorität einer „central institution“ zu stellen erzeugte Druck die Entscheidungsgewalt auch für benachbarte policy Felder auf die supranationale Ebene auszulagern. (Pollack, 2005, 359). Daneben gibt es gemäß dieser Theorie auch politischen Spillover, indem politische Eliten den Vorteil der Integration erkennen und somit, um ihre eigenen Vorteile zu optimieren, Druck auf weitere Integration ihrer Teilbereiche legen. Schließlich kommt es auch zu einem institutionellen Spillover, indem Institutionen ihren Informationsvorsprung gegenüber den nationalen Institutionen nutzen und so die Integration vorantreiben. Die supranationalen Institutionen sind somit die bestimmenden Akteure im Integrationsprozess, der durch spillover angetrieben wird (Pollak, 2006, 67) oder wie es Pollack (2005, 359) ausdrückt:“{...} *European integration as a self-sustaining process driven by sectoral spillovers toward an ever closer union*{...}“. Dies würde somit auch zwangsläufig zu einem neuen Autoritätszentrum in Brüssel führen.

### 5.1.2 Realistische Positionen

Vergesellschaftung ist im Allgemeinen konfliktträchtig. Diese Vergesellschaftung artikuliert sich in letzter politischer Stufe in der Staatenwelt. Dementsprechend konfliktträchtig ist diese

---

<sup>4</sup> Die Theorie des methodologischen Individualismus setzt die unumgängliche Rationalität, und somit kalkulierbaren Handlungsabsichten der jeweiligen Akteure fest. Die Akteure selbst sind bekannt, gleichsam sind deren Ziele und mögliche Strategien offengelegt. Jeder Akteur strebt danach sein Ziel auf möglichst kostengünstigen Wegen zu erreichen. Weiters sind alle Auszahlungen, als Differenz einer einfachen Kosten - Nutzen Rechnung, bekannt. Jeder Akteur hat vollständige Information über die möglichen Ziele, Strategien und Auszahlungen (Kunze, 2004, 43-49)

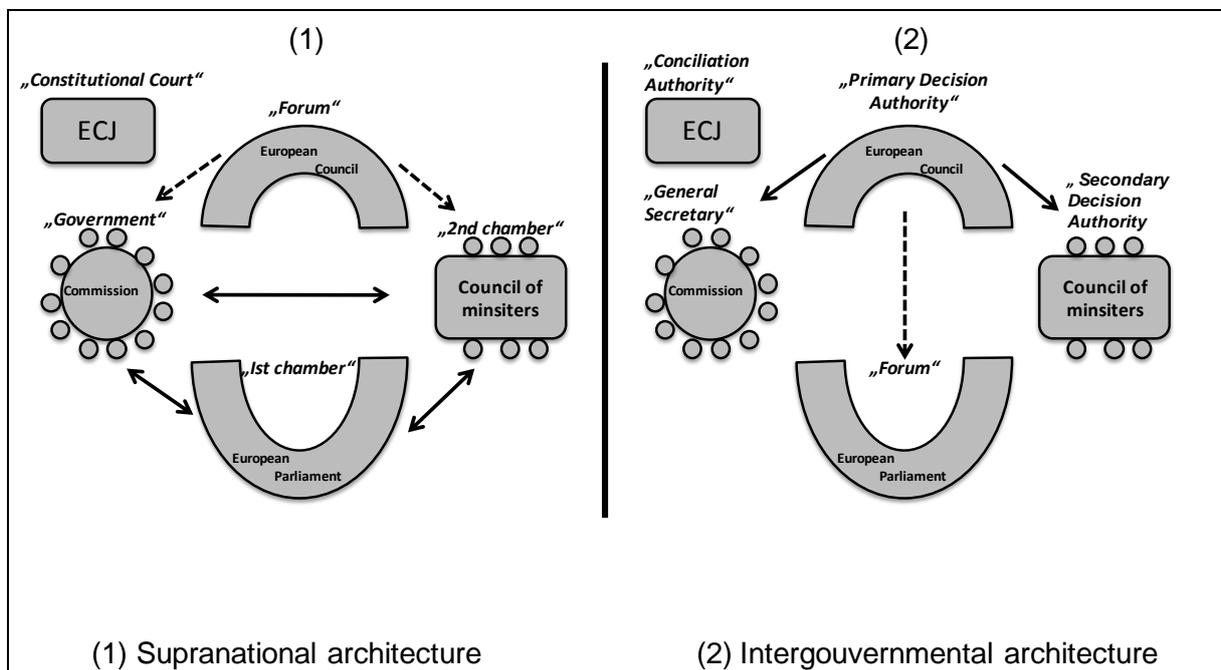
gemäß realistischer Annahme konzipiert. Die Staaten müssen ihr eigenes nationales Interesse möglichst zweckrational verteidigen und agieren dabei in einem anarchischen Umfeld (Krell, 2009, 176). Die Staaten selbst sind dabei die zentralen Akteure der internationalen Politik. Dies führt in Konsequenz dazu, dass die Staaten in einer grundsätzlichen und ständigen Konkurrenzsituation stehen, wo Gewinn eines Staates immer den Verlust eines anderen Staates bedeutet (Nullsummenspielprämisse). Das Staatensystem selbst ist multipolar, ohne Entscheidungs- und Sanktionsinstanz. Eigenes staatliches Interesse kann nicht durch Kooperation, sondern nur durch Akkumulation von Macht geschehen (Woyke, 2008, 493). Hierfür besitzen die Staaten fixe Präferenzordnungen und internationale Regime sind lediglich die Instrumente ihrer Interessen. Von diesen Prämissen des Realismus ausgehend leitet sich die für den europäischen Integrationsprozess bedeutende Theorie des Intergouvernementalismus ab. In der klassischen Annahme der Theorie sind die Staaten auch innerhalb der EU trotz zunehmender Integration die dominanten Akteure. Unterschiedliche Traditionen, Politikstile und geopolitische Interessen bestimmen ihr Verhalten. Die Integration untergräbt nicht ihre Souveränität sondern stärkt ihre Positionen da sie als Vehikel zur Durchsetzung globaler Interessen dienen (Pollak, 2006, 59). Als Grundaussage kann festgehalten werden, dass die Nationalstaaten die Basiseinheiten der europäischen Integration darstellen und die Gemeinschaftspolitik hauptsächlich von den nationalen Regierungen bestimmt werden (Bieling, 2006, 91) wohingegen supranationale Organisationen lediglich die Rolle der Erfüllungsgehilfen inne halten. Somit gilt die Theorie als Antipode zum Neo-Funktionalismus. Spillover-Effekte, die gemäß des neo-funktionalistischen Ansatzes den Kernbereich der Aushöhlung nationalstaatlicher Souveränität betreffen, lassen eben diese Souveränität gemäß Intergouvernementalismus unangetastet (Bieling, 2006, 94). Den Staaten selbst stehen unterschiedliche Strategien zur Verfügung um ihren Einfluss zu schützen bzw. geltend zu machen. Sie können sich einerseits aggressiv verhalten und nach Maßgabe ihrer Macht eine imperiale Eroberungspolitik betreiben. Sie können aber auch autark agieren, und sich vom Rest der Welt abschotten. Schließlich gibt es noch eine dritte Variante, die die Staaten der EU gewählt haben - sie kooperieren. Allerdings ist aus Sicht des Intergouvernementalismus diese Kooperation nicht gleichbedeutend mit Aufgabe eigener Souveränität sondern sie muss unter bestimmten Voraussetzungen gedacht werden.

Im Mittelpunkt der Kooperation steht die Verteidigung des nationalen Interesses, welches sich aus den historischen Kontextbedingungen, Führungskraft nationaler Politiker, sowie Kontingenz ihrer Entscheidungen zusammensetzt. Demnach beeinflussen innenpolitische

Voraussetzungen und weltpolitische Kontextbedingungen die Kooperation. Der Staat selbst hat aber weiterhin das Monopol kollektiv bindende Entscheidungen zu treffen und so die funktionale Differenzierung selbst aktiv zu gestalten. Somit stellen intergouvernemental getroffene Entscheidungen stets einen Kompromiss des kleinsten gemeinsamen Nenners dar; die Gestaltungskraft des europäischen Regierens bleibt dementsprechend gering und ist logische Folge der intergouvernementalen Theorie. Darüber hinaus hätte eine Supranationale Organisation nie mehr Kompetenz als von den Nationalstaaten abgeleitet, da sie sich selbst aufgrund eines fehlenden gemeinsamen Volkes keine Legitimation beschaffen könnte. Die Supranationale Organisation bleibt somit immer von den Nationalstaaten abhängig oder wie Pollack (2005, 359) beschreibt: „{...} *intergovernmentalism, which emphasized the gatekeeping role of EU member governments and their resistance to any wholesale transfer of sovereignty from the member states to a new center in Brussels*“. Dies würde zu eben keinem neuen Autoritätszentrum in Brüssel führen.

### 5.1.3 Die EU im Spannungsfeld realistischer und idealistischer Positionen

Abbildung 3: Die Architektur der EU gemäß „idealistischer“ und „realistischer“ Perspektive



Quelle: Wessels (2008, 41)

Abbildung 3 zeigt die unterschiedliche Polity der EU nach den gegensätzlichen Auffassungen der realistischen bzw. idealistischen Positionen. Wird dem intergouvernementalen Leitmotiv gefolgt, so stehen die Nationalstaaten als Entscheidungsträger im Zentrum des politischen

Systems. Den „europäischen“ Institutionen wie Parlament, Kommission und auch EuGH werden aus machtpolitischer Sicht schwache Beratungs- und Verwaltungsfunktionen zugeschrieben. Umgekehrt verhält es sich aus supranationaler Perspektive, wo die Kommission als tatsächliche Regierung mit starken Exekutivrechten ausgestattet ist. Die Judikative wird vom EuGH besetzt. Einzig im Bereich der Legislative spielt der Rat, als direkter Vertreter der Nationalstaaten, neben dem europäischen Parlament, eine einflussreiche Rolle. Die dichotome Skizzierung deutet jedoch bereits an, dass die politische Realität keinem der beiden Folien zugeordnet werden kann und es zur Erklärung der tatsächlichen Struktur der europäischen Polity feinstrukturiertere Theorien mittlerer Reichweite bedarf, die durch die europäischen Integrationstheorien repräsentiert werden.

## **5.2 Die europäischen Integrationstheorien und ihre Bedeutung für den Nationalstaat**

Die im folgenden vorgestellten Integrationstheorien stehen in engem Kontext zur Beantwortung der Forschungsfrage, da sie grundsätzlich den Fragen nachgehen warum Staaten bereit sind Teile ihrer Souveränität aufzugeben, in welchen konkreten Bereichen sie bereit sind Kompetenzen abzugeben, und welche Form der institutionellen Ausgestaltung sie dafür finden (Pollak/Slominski, 2006, 53).

### **5.2.1 Rational Choice Modelle**

Vorweggeschickt werden soll, dass Rational Choice Modellen oft der „Mythos der Orakelhaftigkeit“ anhaftet. Dies liegt in der Annahme begründet, dass dem Handeln der Akteure Rationalität zugrunde liegt und darauf aufbauend Modelle entworfen werden können, die einen wahrscheinlichen Ausgang vorhersagen können. Die Modelle bauen jedoch meist auf der falschen Prämisse der „vollkommenen Information“ auf. Akteure können nur auf Basis ihrer zur Verfügung stehenden Informationen rational agieren. Gibt es Informationen die im Verborgenen liegen, führen die Modelle oft in die Irre. Weiters treffen Akteure selbst bei perfekter Information ihre Entscheidungen nie in Isolation, sondern müssen die Interessen und Aktionen anderer „Spieler“ berücksichtigen, was dann oft nicht zum für alle Beteiligten besten Ergebnis führen kann, wie das Beispiel des Gefangenendilemmas eindrucksvoll zeigt (Hix, 2005, 12 sowie Kunze, 2004, 56).

### 5.2.1.1 Supranational Governance

Unter supranationalem Regieren wird die Fähigkeit von Institutionen der EU, in einem bestimmten Politikfeld verbindliche Regeln zu setzen, verstanden. In enger Anlehnung an die Theorie des Neo-Funktionalismus wird vor allem auch die Transaktionstheorie mit einbezogen, mit dem Ziel die Vorteile der gemeinschaftlichen Kooperation unter Minimierung von Transaktionskosten darzustellen. Hauptunterschied zum Neo-Funktionalismus ist, dass kein funktionaler Spillover in Form eines Automatismus stattfindet, sondern jeder Kompetenztransfer einer rationalen Logik folgt, weshalb die Theorie auch den Rational Choice Ansätzen zuzuordnen ist (Nölke 2008, 147). Der Supranationalismus stellt dabei nicht den Anspruch die Polity der EU als grundsätzlich supranational zu beschreiben, sondern nur in jene Politikfelder, wo grenzüberschreitende Transaktionen stattfinden und somit eine Regulierung auf europäischer Ebene gefordert wird (Nölke, 2008, 154).

Drei zentrale Faktoren bestimmen dabei laut Nölke (2008, 151 und 157) den Supranationalismus. Erstens müssen transnationale gesellschaftliche Austauschaktivitäten, die von einer transnationalen Gesellschaft getragen werden, stattfinden. Diese stellen hauptsächlich TNKs dar. Die transnationale Gesellschaft wird also hauptsächlich von Wirtschaftsinteressen bestimmt. NGOs spielen hierbei eine wesentlich untergeordnete Rolle. Zweitens bedarf es EU-Normen die Verhaltensregeln darstellen wie die Interaktion auf EU Ebene stattfindet. Diese Normen tragen dazu bei, weitere transnationale Interaktionen zu stimulieren. Drittens erfordert es supranationale Organisationen mit ausreichender autonomer Kompetenz, also Regierungsstrukturen auf EU-Ebene die eben diese EU-Normen produzieren, ausführen und interpretieren. Diese drei Ebenen kovariieren, sind also nicht losgelöst von einander zu betrachten, sondern bedingen einen selbstverstärkenden Prozess.

Weiters setzt die Supranational Governance Theorie zwei weitere Grundannahmen voraus, die die Rational Choice Elemente der Theorie betreffen. Der erste entscheidende Faktor ist unvollständige Information auf Seiten der einzelnen nationalstaatlichen Regierungen und der zuständigen Administrationen, die somit nicht über alle Fakten betreffend ein europäisches Problem Bescheid wissen. Zweitens ist die Verfolgung einheitlicher Strategien durch stetig wechselnde Interessen innerhalb der Regierungen und ihrer Akteure schwierig und behindert somit die Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene. Endgültige und weitreichende Entscheidungen werden daher vorwiegend von supranationalen Institutionen getroffen, da

sie kohärente Strategien über einen längerfristigen Zeitraum verfolgen und ihnen gleichzeitig ein Informationsvorsprung gegenüber den nationalen Regierungen gegeben ist (vgl. hierzu auch Hix, 2005, 16-17). Mit diesen Grundannahmen ermöglicht die Supranational Governance Theorie wie in nicht nur eine Beschreibung der Entscheidungen zur Integration, sondern auch ihre Interpretation.

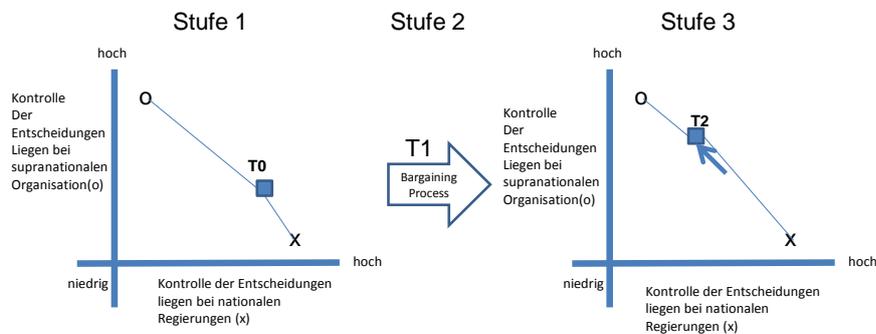
Wie in Abbildung 4 ersichtlich, erzeugen die Entscheidungen der nationalen Regierungen Pfadabhängigkeit, die in eine immer stärker werdende Kontrolle durch supranationale Institutionen führt. Dies deckt sich mit der neo-funktionalistischen Annahme der inkrementellen Kompetenzübertragung (Pollak, 2006, 56). Mit jeder Verhandlungssituation verlieren die nationalen Regierungen Teile der Entscheidungskontrolle was dazu führt, dass Entscheidungen die die zum Zeitpunkt T2 getroffen werden von den Präferenzen zum Zeitpunkt T0 abweichen. Beispiel für eine dieser supranationalen Organisationen, die durch diesen Prozess zunehmend an Macht gewinnt, ist gemäß der Theorie der EuGH. So steigt bspw. durch die zunehmende Handelsdichte in bestimmten Sektoren innerhalb der EU der Druck seitens TNKs auf nationale Regierungen Schlichtungen auf supranationaler Ebene durchzuführen und diese auch in für alle Staaten verbindliche Regelwerke zu gießen (Hooghe, 2008, 112). Dass dieser steigende Kompetenzspielraum vom EuGH wirksam genutzt wird zeigt die Debatte zum Beschränkungsverbot (Buckel, 2009, 277-296 sowie Mayer, 2005, 439).<sup>5</sup> Laut Nölke (2008, 154) liegt dies in der Logik des Supranationalismus begründet, da die Ebene der transnationalen Gesellschaft eine einseitige Abbildung der gesamten Gesellschaft ist. Nur jene Teile der Gesellschaft die tatsächlich transnational agieren, intervenieren auf EU Ebene auf Normenbildung zu ihren Gunsten. Im Beispiel des Beschränkungsverbotes wurde dies von transnationalen Unternehmen begrüßt, während es von national agierenden Unternehmen abgelehnt wurde, diese aber gleichzeitig keinen

---

<sup>5</sup> Waren in den römischen Verträgen 1957 die Grundfreiheiten noch als Diskriminierungsverbote ausgestaltet, hat sich dies bis heute grundsätzlich zugunsten von Beschränkungsverboten geändert. Wird das Diskriminierungsverbot im Wettbewerb zugrunde gelegt, so sind die Erzeuger von Gütern und Dienstleistungen durch das nationale Recht geschützt. Importe müssten sich nach Qualitätsstandards der nationalen Gesetzgebung richten. Die schrittweise Abkehr, vor allem durch die Urteile von Dassonville und Cassis des Dijon, hin zu einem Beschränkungsverbot hatte massive Auswirkungen auf national ausgerichtete Unternehmen. Dadurch waren nicht mehr die nationalen Gesetze ausschlaggebend sondern jedes exportierende Unternehmen konnte sich auf die eigene Gesetzeslage berufen, wenn es in anderem Mitgliedsstaat beschränkt wird. Dies wurde von transnationalen Unternehmen begrüßt während es von national agierenden Unternehmen abgelehnt wurde (Buckel, 2009, 277-296).

ausreichenden Einfluss auf die Normenbildung gemäß der supranationalen Logik besitzen (Buckel, 2009, 277-296).

**Abbildung 4: Die Logik des Supranationalismus**



- T0: Erste institutionelle Regeln werden aufgestellt; Nationale Regierungen sind in Kontrolle
- T1: Verhandlungsprozess zwischen nationalen Regierungen und supranationalen Institutionen
- T3: Neujustierung der institutionellen Regeln; Entscheidungen in T2 werden nun stärker von supranationalen Institutionen als nationalen Regierungen kontrolliert

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Hix (2005, 17)

### 5.2.1.2 Rational Choice Institutionalismus

In diesem Zusammenhang sind auch Rational Choice Institutionalist Modelle zu nennen, die in Fällen, mit ähnlichen Ausgangsprämissen, zu Ergebnissen führen können, die mit dem Supranational Governance Modell kohärent sind. Allerdings unterscheiden sich die grundsätzlichen Axiome bezüglich der wechselseitigen Information von einer spieltheoretischen Perspektive. Die Handelnden reagieren auf das Verhalten anderer Akteure, bis sich jeder Akteur in einer situativ angepassten, nutzenoptimierenden Position befindet (Spehn, 2006, 186). Theoretisch haben die Spieler passende perfekte Information. Ihre Strategien sind während dem Verhandlungsprozess keinen Änderungen unterworfen, was zu einer höheren Prognosewahrscheinlichkeit des erwarteten Ausgangs führen würde. Diese Prognosen über den Ausgang stellen Gleichgewichte dar, aus denen der Grad an Kompetenzdelegation an die supranationale Institution formal abgeleitet werden kann. (Hix 2005, 17). Dabei werden alle Formen informeller Normen, Werte und Konventionen ausgeblendet, was folglich irrationales Verhalten der Spieler ausschließt. (Pollack, 2005).

Diese drastische Reduktion von Komplexität ermöglicht die Erstellung formaler Modelle, birgt jedoch gleichzeitig die Gefahr, dass entscheidende Faktoren vernachlässigt oder ceteris paribus gehalten werden. Interessant am Rational Choice Institutionalismus ist auch die Tatsache dass er oft Ergebnisse produziert die ähnlich zum liberalen Intergouvernementalismus sind (Hix, 2005, 17). Die Ergebnisse, die die Theorie liefert hängen also stark vom jeweiligen Setting, bestehend aus Akteuren, Strategien und Informationen ab. Somit kann nicht gesagt werden dass die Rational Choice Institutionalismus Theorie alleinig in der Tradition einer liberalen Theorie steht. Für die Arbeit wird daher auf diese Theorie in weiterer Folge verzichtet, da es das Ziel ist möglichst dichotom ausgeprägte Theorien zur Analyse bereitzustellen.

### 5.2.1.3 Historischer Institutionalismus

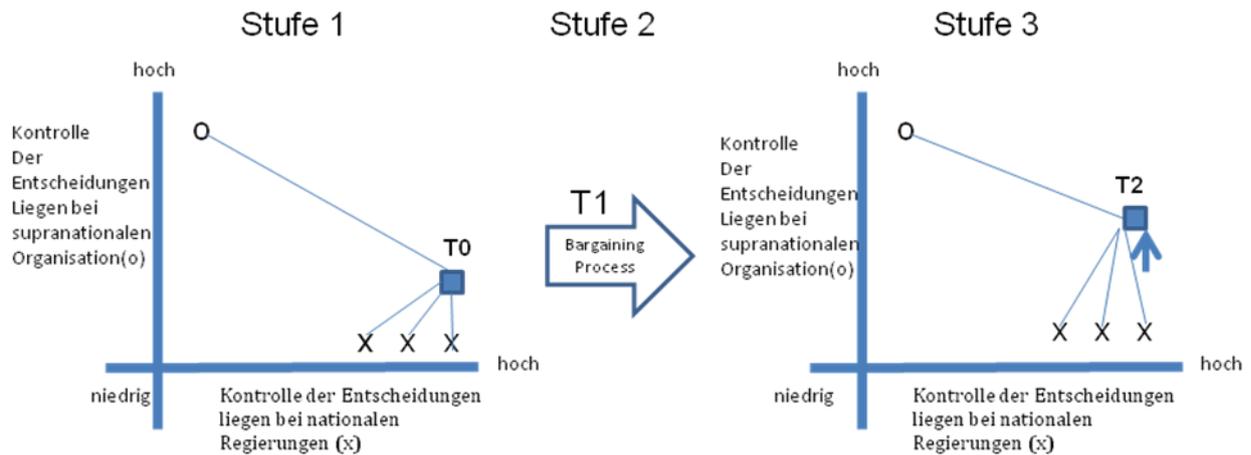
Wie bereits der Name vorweg nimmt, fokussiert der historische Institutionalismus auf das geschichtliche Milieu. Handlungsaufträge für Institutionen werden in Verträgen abgebildet. Gemäß dieser Ausgangsüberlegung manifestiert sich die Institutionalisierung neuer Politikfelder in neuen Verträgen bzw. in Vertragsreformen. Neue Politikfelder entstehen jedoch nicht losgelöst von institutionalisierten Abläufen. Meist sind sie Ergebnis von Verfahrensoptimierungen. Neue Politikfelder entstehen nicht aus einem Selbstzweck heraus, sondern können als dialektische Prozesse aus Interaktionen des Institutionengefüges mit Interessen der Nationalstaaten verstanden werden. Im Ansatz wird somit eine Beziehung hergestellt, in der sich individuelle Interessen und institutionelle Strukturen wechselseitig beeinflussen (Spehn, 2006, 190). Im idealen dreistufigen Modell nach Maurer (2003, S. 58-59), ist in der ersten Stufe der Institutionalisierung das generelle Interesse der Nationalstaaten für Kooperation der Ausgangspunkt. Auf dieser Stufe erkennen die nationalen Akteure, dass bestimmte Probleme nur durch gemeinsame Kooperation zu lösen sind. Sie erkennen also den Nutzen der Kooperation, da dadurch Transaktionskosten minimiert werden. Die supranationalen Akteure sollten auf dieser Stufe weitgehend außen vor gelassen werden, um keine nationale Entscheidungsfreiheit an EU-Institutionen abgeben zu müssen. Allerdings taucht durch diese intergouvernementale Lösungsstrategie oft gleichzeitig das „free-rider“ Problem auf, indem manche Spieler des Kooperationsprozesses zwar am gemeinsamen Nutzen partizipieren wollen, selbst aber keine großen Beiträge leisten. Ergebnis dieser ersten Stufe sind daher meist Absichtserklärungen, ohne hinreichende Ergebnisse zu produzieren und dementsprechend ineffizient. Somit wird der Kooperationsprozess in der zweiten Stufe verstärkt auf die EU-Institutionenebene übertragen, indem die Staaten bereit sind, Mitentscheidungsrechte an EU-Akteure

abzutreten. Das Veto-Recht der Staaten bleibt jedoch gestärkt, indem die Einstimmigkeitsregel, der auf dieser Stufe hohe Bedeutung beigemessen wird, bei Ratsbeschlüssen angewandt wird, um zu verhindern dass einzelne Staaten durch Mehrheitsabstimmung übergangen werden; das Parlament wird zwar angehört, soll aber nicht mitentscheiden. Dennoch wird auf dieser Stufe das entsprechende Politikfeld in die Ebene des EU-Institutionengefüges gehoben. Problem ist hier weiterhin, dass die supranationalen Einrichtungen noch nicht hinreichend involviert sind, um einen tatsächlich produktiven Output generieren zu können. Dem Anspruch soll auf der dritten Stufe Rechnung getragen werden. Im Sinne der Effizienz wird überwiegend die qualifizierte Mehrheit bei Ratsabstimmungen angewandt. Das Parlament hat bedeutend mehr Einfluss, da überwiegend Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung gelangen. Um dennoch den Nationalstaaten Kontrolle überlassen zu können, werden verstärkt Ausschüsse (bspw. Im Komitologieverfahren) eingesetzt, um zumindest noch teilweise die nationalen Interessen bei der Institutionalisierung der Politikfelder vertreten zu können. Diese dreistufige Logik ist weitgehend kompatibel mit dem Supranationalismus. Aus diesem Grund wird die Theorie für die weitere Analyse weitgehend außer Acht gelassen und der Fokus der Rational Choice Modelle wird auf den Supranationalismus gerichtet.

### **5.2.2 Liberaler Intergouvernementalismus**

Abgeleitet von der oben beschriebenen allgemeinen Theorie des Intergouvernementalismus wurde der liberale Intergouvernementalismus von Andrew Moravcsik in den 1990er Jahren entwickelt (Pollack, 2005, 360). Im Zentrum der Theorie stehen wie schon im klassischen Intergouvernementalismus, Macht und eine klare Präferenzordnung der Nationalstaaten. Analog zum Modell der Supranational Governance kann auch hier ein Modell beschrieben werden, das den Kern der Theorie abbildet.

Abbildung 5: Die Logik des Intergouvernementalismus



- T0: Erste institutionelle Regeln werden aufgestellt; Nationale Regierungen sind in Kontrolle
- T1: Verhandlungsprozess hauptsächlich zwischen nationalen Regierungen
- T3: Neujustierung der institutionellen Regeln; Entscheidungen in T2 werden hauptsächlich von nationalen Regierungen kontrolliert

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Pollack (2005), Hix (2005) und Wessels (2008)

Nach einem ersten Verhandlungsprozess, in dem hauptsächlich nationale Regierungen involviert sind, und supranationale Institutionen eher die Beobachterposition inne halten, liegt unabhängig vom für den jeweiligen Nationalstaat ausgegangenen Verhandlungsergebnis, die Entscheidungsmacht noch immer weitgehend bei den Nationalstaaten insgesamt. Der dennoch zu verzeichnende Zuwachs an Einfluss supranationaler Institutionen liegt in Zugeständnissen seitens der Nationalstaaten begründet (Pollack 2005). Diese Zugeständnisse der Nationalstaaten sind Teil wechselseitiger Vertrauensbildungsmaßnahmen, indem sie unwesentliche Teile ihrer Kompetenzen an die supranationale Institution übertragen und sich somit gegenseitig die Absicht ihres Kooperationswillens bekräftigen.

Insgesamt bedeutet diese Kompetenzübertragung jedoch keinen Souveränitätsverlust für den Nationalstaat, sondern ist als Versuch anzusehen Glaubwürdigkeit zu schaffen, da in

einem grundsätzlich kompetitiven Umfeld Kooperation als wenig glaubwürdig angesehen wird und daher erarbeitet werden muss. Das abgebildete Dreistufen-Modell folgt der Argumentation von Pollack (2005), das im wesentlichen Moravksics Argumentation folgt. Es kombiniert eine liberale Theorie nationalen Präferenzordnungen mit einem intergouvernementalen Modell, wo auf EU Ebene verhandelt wird, sowie ein "institutional choice" Modell, das die Wichtigkeit glaubwürdiger Zugeständnisse betont. Im ersten, dem liberalen Schritt, wird seitens der nationalen Regierungen das nationale Interesse gegenüber der EU artikuliert. In einem zweiten Schritt, dem intergouvernementalen, werden diese nationalen Interessen auf EU Ebene verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen reflektiert die relative Macht der einzelnen Mitgliedstaaten. Zu betonen ist wiederum, dass in diesem Schritt europäische Institutionen keinen nennenswerten Einfluss auf das Ergebnis der Verhandlungen haben. In einem dritten Schritt schließlich werden auf Basis von Rational Choice Annahmen supranationalen Institutionen wie der Kommission oder dem EuGH Kompetenzen übertragen, um die Glaubwürdigkeit der intergouvernemental getroffenen Abmachungen zu sichern. Hix (2005, 17) reduziert diesen Ansatz auf zwei Stufen, wo Schritt eins und zwei der Abbildung zusammengenommen werden. Die Begründung für Hix (2005, 17) warum letztendlich auch supranationale Institutionen Teile der Entscheidungsmacht erhalten, liegt auch für ihn in wechselseitigen Vertrauensbildungsmaßnahmen. Da die Präferenzen der Staaten im liberalen Intergouvernementalismus eher von ökonomischen Aspekten, als von Sicherheitsaspekten wie im klassischen Intergouvernementalismus getrieben sind, wird das zwischenstaatliche Verhandeln und die Administration der daraus resultierenden Ergebnisse als Positivsummenspiel gesehen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Staaten bewusst "tradeoffs" eingehen, wo einerseits der erwartete Gewinn bekannt ist und andererseits die Kosten, also der Verlust staatlicher Kontrolle, so gering als möglich gehalten werden, so dass insgesamt die Auszahlung, also die erwarteten Vorteile durch die Kooperation, positiv ist (Hooghe, 2008, 112). Auch dies stellt einen entscheidenden Unterschied zum klassischen Intergouvernementalismus dar, der jegliche zwischenstaatliche Verhandlungsergebnisse als Nullsummenspiel betrachtet, wo der Gewinn eines Staates stets auf Kosten eines anderen Staates erfolgt. Festgehalten wird ferner, dass die Nationalstaaten in jedem Fall die Kontrolle behalten, sowohl individuell als auch im Kollektiv, aufgrund ihres Monopols auf die Vertragsgestaltung (Hooghe, 2008, 112).

### **5.2.3 Multilevel Governance**

„Ebenen haben Konjunktur in Politik und Sozialwissenschaften.“ Mit dieser Einleitung bringt Görg (2007, 75) zum Ausdruck, dass der Multilevel Governance Ansatz derzeit eine intensiv

diskutierte Integrationstheorie ist. Der Ansatz ist auch außerhalb der Integrationsforschung wie bspw. in der vergleichenden Regierungslehre oder der Soziologie in Verwendung (Knodt, 2006, 223). Bezogen auf die Integrationsforschung ist MLG ein beliebter Ansatz, sei es, um es positiv zu formulieren, dass er der Komplexität europäischen Regierens Rechnung trägt, oder sei es, um es kritischer auszudrücken, weil sich die Theorie nicht festlegen will welche Akteure die treibenden Kräfte hinter der Integration sind, sondern sich dies je nach Gegebenheit der Lage neu herausstellt. Ende der 1990er Jahre hat sich jedenfalls ein breiter Konsens darüber entwickelt dass die Europäische Integration ein Netzwerk souveräner Nationalstaaten in eine MLG Architektur transformiert hat. So schreibt auch Risse (2010, 244): „*Over the past twenty years the EU has emerged as a democratic multilevel polity*“.

Der gemeinsame Nenner der vielschichtigen Definitionen zum Begriff „Multilevel Governance“ ist der Tatbestand, dass Autorität in einer Reihe bedeutender politischer Felder von EU Institutionen, nationalen sowie subnationalen Regierungen geteilt wird. Je nach Problemlage ist demnach ein eigenes Regelwerk installiert, dass entweder transnational, national oder regional wirkt. Entscheidender Faktor für die Reichweite dieses Regelwerks ist wie Transaktionskosten am besten minimiert werden (Hooghe, 2008, 113). Hier kommt besonders das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung<sup>6</sup>. Allerdings wirft hier Knodt (2006, 223) ein, dass Subsidiarität oft nur bedingt greift, wenn eine Vielzahl von Akteuren oft in einen Politikbereich involviert ist und vergleicht das MLG gar mit einer russischen „Matroschka“, wo die einzelnen Entscheidungsebenen eng verschachtelt sind und sich Politikbereiche oft nur schwer trennen lassen. Wird die institutionelle Architektur der EU realitätsnah erfasst, so erkennt man, dass die relevanten Prozesse Ebenen übergreifend, sowohl in Brüssel als auch national oder noch eine Ebene tiefer stattfinden. Die Akteure selbst, die in den Institutionen und Verfahren in Brüssel mitwirken, sind meist einer spezifischen Ebene zuzuordnen. Eine nationale Verwaltung wird in der Brüsseler Arena andere Interessen vertreten, als eine regionale Vertretung im ADR oder ein Mitglied der Kommission. Somit wird eine Mehrebenenperspektive aufgespannt die von Mehrebenenspielern „bottom up“ getragen wird oder „top down“ von der EU Ebene auf die Mitgliedstaaten übertragen wird (Wessels, 2008, 46).<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Als einfaches Beispiel kann hier Schmutz dienen: Während der Luftverschmutzung nur durch transnationale Regelungen beizukommen ist, kann die Hausmüllentsorgung hingegen auf kleinstregionaler Ebene, seitens der Kommune geregelt werden, und bedürfte nicht einmal einer nationalen Regelung.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch Übersicht 1.4.2 von Wessels (2008, 46)

Im Zentrum des Ansatzes stehen jedenfalls immer Akteure. Diese Prämisse grenzt sich somit deutlich von intergouvernementalistischen Ansätzen ab. Staaten selbst spielen nicht die tragende Rolle. Sie sind nur ein Akteur unter vielen, und stellen eher den Rahmen zur Verfügung innerhalb derer die eigentlichen Akteure, Individuen oder Gruppen agieren. Weiters wendet sich MLG gegen die intergouvernementalistische, aber auch supranationalistische Annahme, dass Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene Verhandlungen ähneln. Vielmehr gleichen sie einem Prozedere, das Ähnlichkeiten mit Konkordanzdemokratien (Schmidt, 2010, 308) aufweist. Eine weitere Prämisse, neben der Akteurszentrierung ist laut Knodt (2006, 228) die Nullsummenspielannahme. Dies erklärt sich daraus, dass supranationale Entscheidungen aufgrund der Vielfalt an Rechtssetzungsmaßnahmen und der steigenden Anzahl von Mitgliedern stets Gewinner und Verlierer produziert. Außerdem sind die politischen Entscheidungsebenen „interconnected“ und nicht „nested“, d.h. es gibt keine klare Trennung zwischen den nationalen und supranationalen Entscheidungsebenen, da Akteure oft auf mehreren Ebenen, lokal, national und supranational, parallel agieren. Knodt weist auch darauf hin, dass mit dem MLG kein integrationspolitisches Endziel (Finalität), in Form einer Föderation o.ä. verbunden ist, sondern der Ansatz stellt ganz im Sinne der postmodernen Offenheit einen unvorhersehbaren Ausgang der Integration in den Raum.

Der Entscheidungsprozess im EU System ist dabei in vier Phasen gegliedert: (1) policy initiation (2) decision making, (3) implementation, (4) adjudication (Knodt, 2006, 223).

Die erste Phase ist entscheidend, da in ihr bestimmt wird, welches Thema zu einem „europäischen“ Thema erhoben wird. Im Unterschied zum Intergouvernementalismus sieht der MLG Ansatz die Kommission als Schlüsselfigur, da sie das Initiativrecht ausübt und nicht als Erfüllungsgehilfin der Nationalstaaten dient. Es ist hier also ein eindeutiger supranationaler Schwerpunkt zu erkennen. Dabei handelt die Kommission aber keineswegs eigenmächtig, da immer zu beachten gilt, dass die Akteure und nicht die Institution selbst die Beachtung in der MLG findet. Sie wird ihrerseits von einer Vielzahl eben dieser Akteuren beeinflusst. Lobbying ist Teil dieser Einflussnahme. Gemäß der Theorie hat aber die Kommission noch das Heft in der Hand.

In der zweiten Phase, kommt schließlich ein intergouvernementales Element zum Tragen, da der Rat, als Vertreter der Nationalstaaten, ein zentrales Legislativorgan ist. Laut MLG ist aber auch hier der Einfluss der Nationalstaaten, aufgrund der steigenden Mitbestimmungsrechte des EP und der Ausdehnung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen,

die einzelnen Staaten ihres Einflusses beraubt, nicht überzubewerten. Weiters ist die Kommission aufgrund ihrer internen Strukturierung dem Rat überlegen, da dieser kein einheitliches Interesse verfolgt. Auch dies betont die herausgehobene Rolle der Kommission im MLG Ansatz.

In der dritten Phase, der Implementationsphase, ist wieder das supranationale Element „Kommission“ im Vorteil, da sie direkten Kontakt zu den regionalen Adressaten ihrer Politik hat.

In der vierten Phase kommt schließlich die Rolle des EuGH zum Tragen, dessen Beitrag die schrittweise Transformation der EU in eine supranationale Rechtsordnung ist (Knodt, 2006, 223-232).

Insgesamt misst also der MLG Ansatz den supranationalen Institutionen mehr Gewicht bei der Gestaltung der EU-Integration zu, als den einzelnen Nationalstaaten, wenngleich die Akteure wie bereits oben betont, im Zentrum stehen. So operieren die herausragenden Institutionen, wie Kommission oder EuGH, nicht im uneingeschränkten Eigeninteresse, sondern sind ihrerseits Adressaten einer Vielzahl von Akteuren, die ihre eigenen Positionen zu europapolitischen Themenfeldern an die Institutionen kommunizieren. Diese Vielzahl an Einflüssen muss von der Kommission vor allem in der Phase der Initiierung und der Implementierung berücksichtigt werden.

Für Hix (1998, 343) entscheiden mehrere Punkte über den MLG-Charakter der EU. Die Entscheidungen werden nicht mehr exklusiv vom Staat getroffen. Daher gibt es auch mehrere polyzentrische Entscheidungsknoten, wo die Interessen von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zusammenlaufen, die keiner Hierarchie unterworfen sind. Der Aufgabenschwerpunkt dieser Entscheidungsknoten liegt in einem regulierenden Element und nicht prinzipiell in der Verhandlung über die Umverteilung von Ressourcen, wie dies einem einzelnen Staatsakteur zuzuordnen wäre (Hix, 1998, 343). Hier muss aber gleichzeitig eine Kritik angebracht werden, da der Faktor „Macht“ in diesem Ansatz stark vernachlässigt wird. Die Annahme dass Regulierung „passiert“, anstelle auf Basis von Machtinteressen eines Hegemons durchgesetzt zu werden, erscheint nicht haltbar. Dem MLG-Ansatz entsprechend werden aber nicht nur Entscheidungen polyzentrisch getroffen, sondern auch die Themen auf diese Weise ausgewählt, über die letztendlich entschieden werden muss. Sie entstehen in einem eher informellen Prozess des „agenda settings“. Bereits in dieser Phase des

„agenda settings“ werden aber die Vorschläge bereits oft derart konkret ausformuliert, dass die letztendliche Entscheidung darüber einem Formalakt entspricht. Auch die Phase der Politikimplementierung, die auf eine getroffene politische Entscheidung aufbaut, erfolgt nach dem MLG-Ansatz auf verschiedenen Ebenen die sich in den Netzwerkverhandlungen der Komitologie artikuliert. Treib (2008, o.S.) beschreibt diese Phase der Umsetzung als „world of compliance“, wo der Fokus der Betrachtung auf den Output einer policy gerichtet ist, also weniger auf die Implementierung, als den Prozess ihrer Umsetzung, sondern ob sie tatsächlich gelebt wird.

### **MLG zwischen Europäisierung und Legitimationsproblem**

Wessels (2008, 46) nennt eine Form der Europäisierung die dann entsteht wenn Beteiligungsmuster von Akteuren gibt, die auf EU-Ebene tätig sind, auch auf nationaler Ebene Einfluss nehmen. Europäisierung wird dadurch von europäischen Mehrebenenspielern forciert. Auf realpolitische Prozesse bezogen führt dies dazu dass durch den MLG Ansatz verstärkte Europäisierung *der politischen Prozesse stattfindet. Dabei ist unter dem Prozess Europäisierung zu verstehen:*

*„Europeanisation consists of processes of a) construction, b) diffusion and c) institutionalisation of formal and informal rules, procedures, policy paradigms, styles, ‘ways of doing things’, and shared beliefs and norms which are first defined and consolidated in the EU policy process and then incorporated in the logic of domestic (national and subnational) discourse, political structures and public policies.“ (Axt (2007, 139) zitiert nach Radaelli, 2004,4)*

Wesentlich dabei ist, dass die Europäisierung sämtliche Bereiche nationalstaatlicher Politik betrifft (Axt, 2007, 139). Insofern betrifft es folglich auch alle Dimensionen des Nationalstaates hinsichtlich Ressourcen, Legitimität und Rechtssetzung. Europäisierung ist dabei ein weitreichendes Konzept, das durch die „europäische Variable“ in verschiedene Richtungen wirkt. Die „europäische Variable“ wirkt von der nationalen Ebene auf die europäische, sowie von der europäischen auf die nationale. Weiters wirkt sie horizontal sowohl von der nationalen auf die nationale, als auch von der europäischen auf die europäische Ebene. Damit bringt Axt (2007, 138) zum Ausdruck, dass Europäisierung sowohl vertikal als auch horizontal in beide Richtungen wirkt. Diese Dynamik ist nur mittels MLG erreichbar. Der MLG Ansatz ist daher unter den Integrationstheorien derjenige, der Europäisierung am stärksten betont, da weder einem starken supranationalen, noch einem starken intergouvernementalen Element große Bedeutung zukommt. So bleiben nicht die

Staaten in alleiniger Kontrolle des Integrationsprozesses und auch einzelne europäische Institutionen gelten nicht als alleinige Motoren der Integration. Vielmehr wird auf verschiedenen Ebenen und in verschiedene Richtungen, sowohl horizontal, als auch vertikal stets aufs Neue beschlossen was zu einem europäischen Thema gemacht wird und welche Prozessschritte es bedarf, dieses Thema durchzusetzen. Anders ausgedrückt bedarf es je nach Politikfeld unterschiedlicher Konsultations- und Entscheidungsmechanismen, die zum Einsatz kommen und somit einen einheitlichen policy making Prozess auf EU-Ebene ausschließen. Dies bedeutet letztendlich im Sinne des „Compliance“ Gedanken von Treib (2008, o.S) Europäisierung auch zu leben. Gleichzeitig reißt dieses Steuerungssystem allerdings in der EU das Problem des Legitimationsdefizits auf, was laut Risse (2010, 247) darauf beruht, dass auf EU-Ebene Entscheidungen ohne institutionalisierter Legitimität getroffen werden und auf nationaler Ebene die legitimierten Entscheidungsverfahren kaum mehr merkliche Entscheidungen produzieren. Bewusst wird hier auch nicht das viel zitierte Demokratiedefizit, sondern das Legitimitätsdefizit angeführt. Auch Pollak (2009, 159) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich weniger um ein Demokratie- als vielmehr um ein Repräsentationsdefizit handelt, das er als „System kollidierender Systeme“ beschreibt. Er geht von der Annahme aus, dass die Partizipation der Bürger vermittels Interessensgruppen nur scheinbar gefördert wird. Somit steigt der Handlungsspielraum der Exekutive erheblich, abseits effektiver öffentlicher parlamentarischer Kontrolle bei der Auswahl von repräsentativen Gruppen. Was dabei unter Repräsentation verstanden wird, kann auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner mit „Handeln im besten Interesse der Repräsentierten“ gebracht werden. Dabei spielt die zunehmende „Agencification“, also die Übernahme von politischen Funktionen durch spezialisierte Organisationseinheiten eine immer bedeutendere Rolle. Problematisch ist dabei jedoch die Kontrolle der Verantwortlichkeit dieser Agenturen, was er mit dem Begriff „Accountability“ beschreibt, die einen Teil der Legitimationsproblematik ausmacht und nicht rein dem Demokratiedefizit zuzuordnen ist.

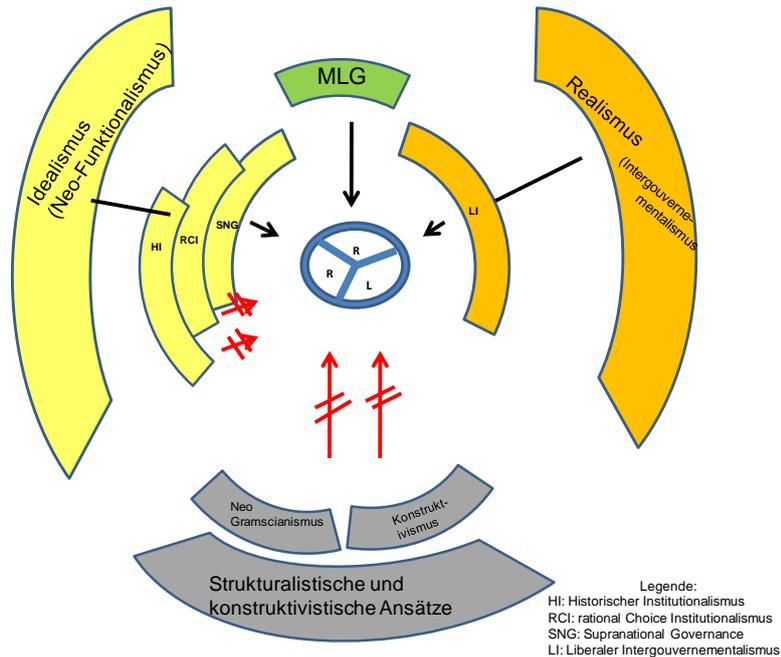
Die Legitimationsproblematik wird zusätzlich vom „blame-shifting game“ (Risse, 2010, 248 und Pollak, 2009, 158) verstärkt, wo Akteure, die zwar national legitimiert, also als gewählte Vertreter eines Nationalstaates unpopuläre Entscheidungen auf die Ebene der EU abschieben, populäre Entscheidungen jedoch als Erfolg des Akteurs und somit als Erfolg des Nationalstaates darstellen. Gerlich/Pfefferle (2006, 510) sehen dieses Phänomen besonders als österreichisches Spezifikum als Doppelbödigkeit in der politischen Kultur verankert, wo sich Teile der politischen Akteure weigern die politische Dominanz der EU im Rahmen einer

„*Autonomieillusion*“ anzunehmen. So wird es erschwert ein „Gemeinschaftsgefühl“ auf EU Ebene zu erreichen da Unpopuläres stets der EU-Ebene, Populäres der nationalen Ebene zugeschrieben wird. Einen Ausweg aus diesem Dilemma sieht Risse (2010, 251) nur dann gegeben wenn es gelingt durch entsprechende Europäisierung der nationalen Politiken einen Diskurs zu entfalten wo die policies der EU und nicht nur die inkrementellen Schritte der Integration im Mittelpunkt stehen. Diese inkrementelle, dem neo-funktionalistischen Ansatz des Supranationalismus zuzuordnende Integration ist gemäß dem MLG Ansatz ohnehin Teil der Integrationsgeschichte.

Zusammengefasst bietet der MLG-Ansatz nun den Vorteil eine Reihe dichotomer Phänomene erklären zu können. So sind sowohl Europäisierung als auch das Legitimitätsproblem, als auf entgegengesetzten Seiten derselben Skala stehende Phänomene erklärbar. Weiters ist der MLG-Ansatz, da er je nach Politikfeld und dahinterliegendem Entscheidungsprozess, einen Erklärungsansatz liefert, geeignet die komplex verworrenen Entscheidungen je nach Sachlage beurteilen und interpretieren zu können. Auf der anderen Seite birgt er jedoch den großen Nachteil, dass er keine Hilfestellung geben kann, wohin sich Europa als Gesamtprojekt entwickeln wird. Haben Supranationalismus und liberaler intergouvernementalismus zumindest klare Positionen wer die tonangebenden Akteure im Integrationsprozess sind, so positioniert sich der MLG je nach Ausgangssituation jedes Mal anders. Für die vorliegende Arbeit wird er aufgrund seiner Erklärungsbreite und aufgrund seiner Abgrenzung zu Theorien aus der Tradition von Realismus und Idealismus für den weiteren Verlauf der Analyse jedoch weiterhin verwendet.

Für die weitere Analyse wird also nur ein Teil der vorgestellten Theorien verwendet. Weitere Integrationstheorien, wie neo-gramscianische, bzw. strukturalistische Ansätze (Wessels, 2008, 29) werden gänzlich vernachlässigt. Damit wird die eingangs getätigte Vermutung untermauert, aufgrund der politikwissenschaftlichen Breite der Thematik Vereinfachungen vornehmen zu müssen. Abbildung 6 illustriert jedoch, dass die Forschungsfrage auch mit einem eingeschränkten Theoriesatz noch hinreichend beantwortet werden kann. Die Graphik dient auch als Anhaltspunkt für mögliche Replikationsstudien, um die Forschungsfrage auch aus einer geänderten theoretischen Perspektive beantworten zu können.

Abbildung 6: Verwendete bzw. vernachlässigte Theorien zur weiteren Analyse



Quelle: Eigene Darstellung ( in Anlehnung an Wessels, 2008, 29)

### 5.3 Theoriegestützte Hypothesengenerierung

#### 5.3.1 Hypothesengenerierung aus idealistischer Perspektive

Souveränität gilt als das wichtigste Kennzeichen des inneren und äußeren Herrschaftsanspruchs der im modernen Nationalstaat organisierten Gesellschaft. Wird auf diesen Souveränitätsanspruch verzichtet, so bedeutet dies formal auch den Verlust der eigenen Staatlichkeit (Seidelmann 2008, 467). Eine wie oben angeführte „ever closer union“ (Pollack, 2005, 359) untergräbt diesen Souveränitätsanspruch und somit die Staatlichkeit ganz klar. Teilt man staatliche Souveränität grundsätzlich in externe und interne Souveränität, wobei die externe Souveränität mit klassischer Außenpolitik gleichgesetzt werden kann, so ist diese durch die Entwicklung der europäischen Integration aus Sicht idealistischer und liberaler Theorien wie dem Neo-Funktionalismus bedroht. Eine Vielzahl von ökonomischen, politischen und sozialen Einflüssen begrenzt die Steuerungsfähigkeit von Nationalstaaten und drängt diese dazu supranationale Institutionen in die vormals autonome Politikgestaltung einzubinden. Zusätzlich zu diesen Einflüssen treten verstärkt Akteure in Erscheinung, die bislang nicht in diesem Ausmaß im Wirkungsraum der Nationalstaaten tätig waren (NGOs, NPOs, globale wirtschaftliche Konzerne ziviler und militärischer Struktur)

(Messner 2005, 30). Allein diese Zunahme an „außenpolitischer“ Komplexität scheint also die Handlungsfähigkeit nationalstaatlicher Institutionen zu überfordern.

Die Einflüsse, seien sie nun sozialer oder ökonomischer Natur, artikulieren sich meist in Form zu lösender Probleme und wirken sich auch innerhalb der Territorien von Nationalstaaten aus, fordern daher neben der externen auch die interne Souveränität von Nationalstaaten heraus. Zur Lösung dieser Probleme bedarf es europäischer und in vielen Teilbereichen auch globaler, nationalstaatenübergreifender Steuerungsmechanismen, die Reartikulationen von Politik auf verschiedenen räumlichen Ebenen mit sich bringen. Über die Symptome dieses Wandels herrscht weitgehend Einigkeit. So ist die zunehmende Entgrenzung etablierter Zuständigkeitsbereiche in territorialer, funktionaler und sektoraler Hinsicht beobachtbar (Görg 2007, 81). Gerade die Entgrenzung in territorialer Hinsicht ist ein schlagendes Argument, dass der territorial begrenzte Herrschaftsanspruch des Nationalstaates und somit das Souveränitätskonzept als solches beschnitten wird. So ist laut Messner (2005, 33) zwar noch keine normative Schwächung des nationalstaatlichen Souveränitätskonzeptes gegeben, allerdings ist dessen Einschränkung in operationalem Sinn bereits gegeben. Aus idealistischer Perspektive kann somit argumentiert werden, dass die (positiven) Selbststeuerungsprozesse der europäischen Gesellschaft bereits in Gang gebracht wurden und als „Sachzwang“ zu betrachten sind, dem nur durch eine verstärkte Kooperation auf EU- und internationaler Ebene begegnet werden kann, bei gleichzeitigem Verzicht auf eigene Souveränitätsansprüche.

Zur Bändigung der unterschiedlichsten Instabilitäten scheint daher nur der Weg der Kooperation gangbar, wobei zur Durchsetzung kooperativer Lösungen zwei Prämissen gegeben sein müssen. Einerseits ist allen Akteuren rationales und zielgerichtetes Verhalten zu unterstellen, andererseits muss jedem Akteur ein Gewinn, ein Mehrwert, in Aussicht gestellt werden (Meyers, 2008, 276). Diese Annahmen zur Kooperation basieren auf einem klar identifizierbaren idealistischen Weltbild (Brink, 2008, 50). Geht man von dieser Vorstellung eines kooperativen Wettbewerbs aus (Messner, 2005, 32), so sind die Nationalstaaten bereit auf Souveränitätsaspekte zu verzichten, um den gesamtstaatlichen Gewinn, in sozialer und ökonomischer Hinsicht, zu erhöhen.

Auf politischer Ebene sind jedoch zentrale Aspekte in Frage gestellt, wie sie seit der westfälischen Nachkriegsordnung existieren. Der Staat ist nicht mehr der alleinige Inhaber einer eindeutig zugewiesenen Souveränität. Es gibt keine klare Trennung mehr zwischen

Innen- und Außenpolitik. Zudem löst sich zunehmend die Vorstellung des Staates als zeitloser Container sozialer und ökonomischer Prozesse (Görg 2007, 81). Gerade diese Container-Theorie des Staates war auch in der soziologischen Globalisierungsdebatte eine bislang dominierende Sichtweise. Dadurch wird die Vorstellung begründet, dass Gesellschaften Staaten definitiv untergeordnet sind. Gesellschaften, also Staatsgesellschaften, setzen die „staatliche Beherrschung des Raumes“ voraus (Beck, 2007, 49). Genau diese Containervorstellung wird durch die Entwicklung der europäischen Integration untergraben. Die räumliche Existenz, und somit ein Grundpfeiler von Staatlichkeit, ist nicht mehr gegeben. Ein weiterer Erosionsansatz ist die zunehmende Privatisierung nationalstaatlicher Gewaltmonopole. Diese Privatisierung steht nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Integrationsdebatte, kann jedoch als direkte Folge der staatlichen Überforderung mit der Erfüllung externer und interner Souveränität argumentiert werden. Die Beispiele von Uessler zeigen diese Entwicklungen auf (Uessler, 2005, 323-333). Für EU-Staaten ist diese Privatisierung der Gewaltmonopole jedoch noch nicht absehbar, eine Erwähnung erscheint in diesem Zusammenhang aber durchaus gerechtfertigt.

Darauf aufbauend kann eine Hypothese erarbeitet werden. Aufgrund der steigenden Komplexität der externen und internen Souveränitätsanforderungen von Nationalstaaten sind diese gezwungen eigene Herrschaftsansprüche zu teilen bzw. mit Akteuren, ob staatlicher oder nichtstaatlicher Natur, zu kooperieren. Diese Kooperation folgt der Zielsetzung eigenen Nutzen zu maximieren und ist aus idealistischer Weltsicht eine logische Konsequenz im Prozess der Ausgestaltung eines sich selbststeuernden Weltsystems und in untergeordneter Ebene eines europäischen Systems, indem Staaten zunehmend an ordnendem Einfluss verlieren.

Die allgemeine Hypothese aus idealistischer Perspektive lautet nun:

*„Der Nationalstaat verliert angesichts der europäischen Integration und weltgesellschaftlicher Prozesse an Einfluss. Macht und Herrschaftsaspekte werden zunehmend von Akteuren übernommen, die jenseits der Einflussphasen von Nationalstaaten liegen. Kooperation der EU-Staaten ist eine logische Konsequenz um den komplexer werdenden Problemen mit Steuerungsfähigkeit begegnen zu können.“*

Diese Hypothese ist nun noch vage und bezieht sich auf eine holistische Betrachtung des Nationalstaates. Nimmt man die spezifische Integrationstheorie des Supranationalismus als Ausgangspunkt zur Formulierung von Hypothesen, so werden nun die einzelnen Dimensionen des Nationalstaates beschrieben. Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme, dass die finalen Europavisionen die einzelnen Dimensionen des Nationalstaates verändern, dabei aber gleichzeitig im Einklang mit den Integrationstheorien stehen müssen.

### **Supranationale Hypothese für die Ressourcendimension**

Finale Europavisionen betreffen die Ressourcendimension des Nationalstaates nur in jenen Bereichen wo es Problemlösungsbedarf gibt. Dementsprechend wird im Wirtschaftsbereich eine einheitliche Steuer auf Druck der TNKs erhoben, in militärischem Bereich nur bedingt, sofern es den Interessen einer gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik bedarf. Im Bereich des internen Gewaltmonopols sollte es zu keiner Änderung kommen, da sie nicht von einer transnationalen Gesellschaft getragen wird. Als Hypothese formuliert:

*„Europavisionen verändern nur jene Bereiche der Ressourcendimension eines Nationalstaates, wo transnationale Wirtschaftliche Interessen dahinterliegen“*

### **Supranationale Hypothese für die Legitimitätsdimension**

Legitimität und Normen stehen in engem Zusammenhang da sie die Eckpfeiler sind auf der Legitimität aufsetzt. Eine Europavision verändert daher nur dann die Legitimitätsdimension eines Nationalstaates wenn sie selbst Legitimität für sich beansprucht. Dazu bedarf es supranationaler Institutionen die ausreichende Kompetenz besitzen Normen zu entwickeln und auf europäischer Ebene durchzusetzen. Die Hypothese lautet:

*„Europavisionen bedürfen normensetzender Institutionen die europäische Legitimität auf Kosten nationaler Legitimität entwickeln und durchsetzen können“*

### **Supranationale Hypothese für die Rechtssetzungsdimension**

Ähnlich wie in der Ressourcendimension kommt auch in der Rechtssetzungsdimension der transnationalen Gesellschaft, die von transnationalen wirtschaftlichen Interessen getragen wird Bedeutung zu. Die Hypothese lautet:

*„Europavisionen verändern die Rechtsetzungsdimension eines Nationalstaates vorwiegend dann, wenn transnationale wirtschaftliche Interessen dies erfordern“*

### **5.3.2 Hypothesengenerierung aus realistischer Perspektive**

Messner (2005) beschreibt eindringlich wie die steigende Zahl von Politikfeldern, die über die klassische Außenpolitik hinausgeht, mit zunehmendem Maße staatliche Souveränität vordergründig bedroht. Andererseits gilt es für Nationalstaaten die Erwartungshaltungen ihrer Gesellschaften, die auch im Zeitalter der Globalisierung und europäischen Integration nach wie vor innerhalb territorial abgegrenzter Staaten leben, das Aufrechterhalten von Regeln und Normen zu erfüllen. Diese Beziehung zwischen Gesellschaft und der den Nationalstaat exekutiv vertretenden Regierung gilt es zur Wahrung der internen Souveränität zu bewahren. Hierzu ist jedoch die Wahrung der externen Souveränität maßgeblich (Messner, 2005, 31). Folgt man der Theorie des Realismus, wonach innerhalb der Staatenwelt, mangels eines übergeordneten Machtmonopolisten, eines internationalen Leviathan, Anarchie herrscht, so ist es die primäre Aufgabe des Nationalstaates, diesen Zustand der Anarchie mittels externer Souveränität abzuwehren, um ein Übergreifen anarchischer Regellosigkeit in die interne Sphäre des Staates zu verhindern. Allein diese Überlegung begründet die Notwendigkeit eines sowohl nach außen und folglich auch nach innen souverän agierenden Nationalstaates, wenngleich der Begriff der „Anarchie“ im Kontext des europäischen Staatensystems zu weit greift. Dennoch stehen auch die EU-Staaten aufgrund eines fehlenden Machtmonopols gemäß dem realistischen Ansatz (Meyers, 2008, 276) in einem Wettbewerb, in dem nur beschränkte Kooperation betrieben wird. Kooperation führt demnach nur zu einer Verschiebung der Macht- und Ressourcenverhältnisse. Die Steuerungsfähigkeit bleibt beschränkt. Diese Beschränkung wird dadurch begründet, dass die Global Governance Debatte Macht- und Herrschaftsaspekte konsequent ausklammert (Brand, 2005, 156). Diese Aspekte werden jedoch als Schlüsselbegriffe der internationalen Politik ausgewiesen (Albrecht, 1999, 47); sie in der Debatte zu negieren weist auf mögliche Schwachstellen innerhalb des Konzeptes hin. Es gilt nun zu hinterfragen, wie dennoch globale und europäische Probleme, die die Lösungskompetenz eines einzelnen Staates überschreiten, im Sinne der betreffenden Staaten gelöst werden können. Ein möglicher Ansatz dazu bietet das Konzept der Multilevel-Governance (Görg 2007), welches als zentrales Schema eine Staatenwelt, bestehend aus einer Föderation freier Republiken (Messner, 2005, 37) ausweist, die durch Mehrebenenpolitik vernetzt ist (siehe 5.2.3). Dies kann, obwohl es zahlreiche Überschneidungen gibt, aus der Perspektive des Realismus als

Alternative zur Global Governance Architektur verstanden werden. Der Ansatz weist dabei klarer die führende und koordinierende Funktion des Nationalstaates aus und wird somit stärker dem Macht- und Herrschaftsaspekt gerecht.

In diesem Zusammenhang gilt es weiters den Auslöser, der jegliche überstaatliche Lösung zu erfordern scheint, zu erörtern – „das Problem“. Global Governance ist im Grunde der Lösungsvorschlag für jegliches „Problem“, welches nicht vom Nationalstaat selbst gelöst werden kann. Insofern mutiert der Begriff „Problem“ zwangsläufig zum Begriff „weltgesellschaftliches Problem“ und wird somit Allgemeininteresse. Was jedoch zum Allgemeininteresse erhoben wird, entscheidet der Staat. So konstatiert Brand (2005, 158): *„Der Staat kann derart zur Verkörperung eben dieses Allgemeininteresses werden, womit die Notwendigkeit staatlicher Steuerungsfähigkeit begründet wird.“* Die Reartikulation eines nationalstaatlichen Problems zu einem weltgesellschaftlichen oder europäischen Allgemeininteresses kann als Durchsetzung nationalstaatlicher Hegemonie interpretiert werden. Obwohl aus der offiziellen Lesart innerhalb der Debatten rund um Global Governance und europäische Integration ausgeklammert, ist Hegemonie ein zentrales Konstrukt und somit entscheidender Einflussfaktor. Somit kann auch gefolgert werden, dass die Interessen schwacher Gruppen, respektive schwacher Staaten, nur bedingt in den Diskurs einfließen können. Der kürzlich von den Regierungschefs Angela Merkel und Nicolas Sarkozy vorgebrachte Vorschlag zur Einführung einer europäischen Wirtschaftsregierung (Faz.net, 2011 sowie Breuss, 2011, 2) kommt eben von den „starken“ EU-Ländern Deutschland und Frankreich und scheint diese These zu bestätigen. Das etwas naive idealistische Bild einer sich selbststeuernden Global Governance Struktur, bei gleichzeitig erodierenden nationalstaatlichen Souveränitäten wird somit obsolet. Einer generellen Transformation von Staatlichkeit wird dagegen nicht widersprochen. Staatlichkeit verändert sich, allerdings führt dies nicht zur Erosion des Nationalstaates, im Gegenteil: Hauptprofiteure der Global Governance Struktur sind hegemoniale staatliche Akteure, die nun über weitere Steuerungsmöglichkeiten, abseits der etablierten außenpolitischen Instrumente verfügen, ihre Interessen durchzusetzen.

Daraus kann folgende zweite übergeordnete Hypothese abgeleitet werden:

*„Der Einfluss des Nationalstaates im Kontext der Europäischen Integration wird nicht geschmälert. Die Kompetenzen des Nationalstaates werden neu strukturiert. Macht und Herrschaftsansprüche werden im internationalen Staatensystem und somit auch innerhalb der EU neu verteilt.“*

Analog zur Hypothesenbildung bei der idealistischen Perspektive werden nun für die einzelnen Dimensionen des Nationalstaates Hypothesen aus liberaler Intergouvernementalisperspektive abgeleitet.

### **Liberale Intergouvernementalishypothese für die Ressourcendimension**

Aus Sicht des liberalen Intergouvernementalismus ist der einzige Anreiz für die Übertragung von Kompetenzen der Ressourcendimension auf die europäische Ebene dann gegeben, wenn der erwartete Nutzen für die Nationalstaaten höher ist als ohne einer entsprechenden Übertragung. Die Hypothese lautet:

*„Europavisionen verändern die Ressourcendimension nur dann, wenn der erwartete Nutzen für die Nationalstaaten höher ist als ohne Veränderung.“*

### **Liberale Intergouvernementalishypothese für die Rechtssetzungsdimension**

Analog zur Hypothese der Ressourcendimension wird formuliert:

*„Europavisionen verändern die Rechtsdimension nur dann, wenn der erwartete Nutzen für die Nationalstaaten höher ist als ohne Veränderung.“*

### **Liberale Intergouvernementalishypothese für die Legitimitätsdimension**

Nationalstaaten beanspruchen für sich Legitimität, und sind aus Sicht des liberalen Intergouvernementalismus nicht bereit diese Legitimität zugunsten der europäischen Ebene aufzugeben. Es wird daher die Hypothese formuliert:

*„Europavisionen verändern die Legitimitätsdimension wenn es gelingt nationalstaatliche Akteure von den Vorteilen europäischer Legitimität zu überzeugen.“*

Die Prüfung der Hypothesen erfolgt in Abschnitt 7.4.

## 6 Visionen für Europa

### 6.1 Die offene Frage der Finalität

Wenn von der Natur des politischen Systems der EU gesprochen wird, gilt es vorab zu klären, ob es sich bei der EU überhaupt um ein solches handelt. Hix<sup>8</sup> (2005, 2-4 und 1998, 344-346) identifiziert vier Faktoren, die demokratische Systeme erfüllen müssen. (1) Ein klar definiertes Set von politischen Institutionen; (2) Bürger des Systems, die ihre politischen Anliegen durch das politische System realisieren, sei es direkt oder durch politische Parteien; (3) Gemeinschaftliche Entscheidungen innerhalb des politischen Systems, die signifikante Auswirkungen auf die Verteilung von Ressourcen, sowie auf die sozialen und politischen Werte innerhalb des System haben; (4) Ständige Interaktion innerhalb des Systems, indem politische Outputs neue Forderungen an das System bedingen die wiederum zu Outputs führen. Alle vier Kriterien werden laut Hix (2005, 2 und 1998) von der EU erfüllt. Diese kann somit als politisches System bezeichnet werden, was aber gleichzeitig die Frage nach der Natur dieses Systems völlig offen lässt. Hingewiesen sei darauf, dass die Arbeit keinen Schwerpunkt für die Beschreibung des politischen Systems gemäß ihrer „Polity“, „Politics“ und „Policies“ liefert sondern einen Meta-Schwerpunkt setzt, und auf den deskriptiv-analytischen Studien zu den generellen Strukturen und Verfahrensprozesse zur EU aufsetzt (siehe hierzu u.a. Wessels, 2006, 83-108) und somit den Blick für eine etwaige Finalität freihält. Der Vorstoß des deutschen Außenministers Joschka Fischer, der im Mai 2000 seine Pläne zu einer „Europäischen Föderation“ vorstellte<sup>9</sup>, und somit im Sinne Morgans (2005, 4) das „Projekt“ Europa, als intendierte finale Ausrichtung als politisches System ansprach, hat die bislang offen gehaltene Debatte zur Finalität Europas wieder aufleben lassen (Hüttmann, 2006, 41) und bezieht dabei eine klar normative Position. Trotz einseitiger Vorstöße einzelner Politiker und Autoren, herrscht aber paradoxerweise in der Literatur nur Einigkeit darüber, dass man sich über die politische Natur der EU uneinig ist. So schreibt Hooghe (2008, 108): *„The EU is unidentified in that it escapes labels such as, nation, state, empire, region, federation or confederation, which form the conventional toolkit of political science“*. Auch Hix (1998, 343) stellt die Frage: *„Is the EU a fundamentally new form of governance, or is it simply an unusual version of an old model?“*. Jaques Delors (Morgan, 2005, 7 sowie Zielonka, 2006, 4) bezeichnete einst die EU als *„un objet politique non identifié“* und Hoerber

---

<sup>8</sup> Hix selbst nimmt dabei auf Arbeiten von Gabriel Almond und David Easton Bezug, die diese Kriterien Mitte der 1950er Jahre entwickelt haben und bis heute Gültigkeit besitzen.

<sup>9</sup> Die gesamte Rede ist unter <http://www.europa-reden.de/fischer/frame.htm> abrufbar. Abfrage vom 15.07.2011

(2006, 1) wirft sogar die etwas frustriert wirkende Frage in die wissenschaftliche Runde „*what is the nature of the beast?*“, was darauf schließen lässt, dass in der wissenschaftlichen Debatte die Nerven blank zu liegen scheinen, bei der Suche nach der Antwort auf die scheinbar einfache Frage um was es sich bei Europa aus politischer Sicht handelt. Auf die künftige Entwicklung der EU angesprochen und die Frage ob am Ende der Entwicklung die „Vereinigten Staaten von Europas“ stehen sollten, antwortet Wolfgang Schäuble: „*Die klassischen Modelle - Bundesstaat oder Staatenbund - taugen nicht mehr. Was wir brauchen, ist eine neue Zuordnung politischer Zuständigkeiten. Für bestimmte Probleme bleibt der Nationalstaat zuständig, anderes können wir nur noch europäisch oder global lösen.*“ (Schäuble, 2011, o.S).

Auch aus theoretischer Sicht lassen sich konkrete Positionen für eine künftige Architektur von Europa nicht ableiten. Die bereits vorgestellten Theorien zur europäischen Integration halten sich auf die Frage zur Finalität jedenfalls bedeckt. So lehnt der Supranationalismus bspw. eine Antwort ab, und distanziert sich davon die EU mit einem föderalen System zu vergleichen. Supranationaler Integration wohnt kein Automatismus inne der letztendlich in einen Superstaat münden würde. Es wird stattdessen weiterhin auf die bleibende Bedeutung der Mitgliedsstaaten hingewiesen, nicht zuletzt deswegen weil in der rationalen Logik des Supranationalismus kaum Transfers von Loyalität und Identität, die einen Superstaat rechtfertigen würden, stattfinden (Nölke, 2008, 147). Auch der liberale Intergouvernementalismus, der den realistischen Gegenspieler zum Supranationalismus darstellt, betont die bleibende Bedeutung der Nationalstaaten, wenngleich er Erklärungen liefert, wie sie aus reinem Zweckrationalismus getrieben, in immer mehr Bereichen qua supranationaler Akteure kooperieren. Am wenigsten Beitrag für eine Antwort auf die Finalität Europas liefert der MLG Ansatz, da er bewusst beide Pole, sowohl die supranationalen Institutionen als auch die Nationalstaaten als Akteure ausweist und das Feld zusätzlich mit Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Zivilgesellschaft ergänzt, was die Konzipierung eines finalen Charakters des EU-Projektes unmöglich macht. Wenn also die Theorien hier keinen Hinweis liefern, so werden sie für dieses Kapitel außer Acht gelassen, und kommen erst wieder zum Einsatz, wenn es darum geht die Europavisionen auf ihren integrationstheoretischen Gehalt zu prüfen.

Im Folgenden werden nun zwei Visionen zu Europa erarbeitet, die in ihren Grundannahmen unterschiedlich ausgeprägt sind. Dabei wird festgehalten, dass das Risiko der Vereinfachung - und somit der Fehleranfälligkeit - in Kauf genommen wird, da in der Literatur mehr als zwei

Visionen zu Europa existieren (Zielonka, 2006, 7). Allerdings wird hier Zielonka (2006, 17) gefolgt, wonach die Anwendung entgegengesetzter Konzepte zur Beschreibung von Realität empfohlen wird und somit diese Fehleranfälligkeit reduziert wird, obwohl nicht alle Aspekte der zu beschreibenden Realität herangezogen werden.

## **6.2 Eine europäische Staatsvision**

### **6.2.1 Diskussion des Status Quo**

Für die Staatsperspektive kann als Folie grundsätzlich das Konzept des Föderalismus dienen, worunter die Idee eines politischen Verbundes zu verstehen ist, der ein normatives Konzept darstellt und ein mehr oder weniger utopisches Leitbild für die Errichtung der „Vereinigten Staaten von Europa“ ist. Dabei sollten nationale Souveränitäten überwunden und einem Zentralstaat übertragen werden. Die vormals souveränen Gliedstaaten behalten jedoch eigene Rechte, Autonomie und Legitimität (Hüttmann, 2006, 41-44). Der EU Staatscharakter zuzuschreiben ist nicht weit hergeholt wenn man Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union heranzieht. Wessels (2008, 21) interpretiert die darin enthaltenen Absätze wie folgt: *„Angesichts dieser Vorgaben ist zu diskutieren, ob die Mitgliedsstaaten und EU-Institutionen den Ziel- und Aufgabenkatalog der EU {...} zu einer „staatsähnlichen“ Agenda mit einer „staatsähnlichen“ Aufgabenfülle entwickelt haben.“* Über die Finalität der Union sagt dies freilich noch nichts aus. Trotzdem wird auch von politischen Eliten in Abständen die Forderung nach einem Superstaat laut. So antwortete der Präsident der Europäischen Zentralbank, Jean-Claude Trichet, auf die Frage ob am Ende der europäischen Integration der europäische Superstaat steht, dass dies die Völker Europas entscheiden sollten, man aber jedenfalls weiter gehen sollte als geplant, man derzeit aber auch noch weit davon entfernt sei (DIE ZEIT, 2011, 26). Dass Trichet hier jedoch mit einem Superstaat kokettiert ist nicht schwer herauszulesen. Auch der ehemalige italienische Ministerpräsident Romano Prodi, der als Ziel für die europäische Integration die Errichtung einer „Superpower“ nannte, die auf einer Stufe mit den USA steht, argumentiert in ähnlicher Weise (Morgan, 2005, 147).

Ein erster Versuch der Errichtung einer föderalen Struktur in Europa, in der eindeutig die politische Finalität festgelegt wurde (Wessels, 2008, 67), scheiterte bereits Mitte der 1950er Jahre als das französische Parlament die Ratifizierung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG), die als endgültige Organisation an die Stelle der vorläufigen

Organisationen treten und somit den wesentlichen Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen Gemeinwesens bilden sollte, ablehnte (Pollak, 2006, 29). Nicht zuletzt scheiterte dieser erste Versuch am Problem, dass sich eine nationale Gemeinschaftsbildung nicht auf eine Gemeinschaft von historisch gewachsenen und verwurzelten Nationalstaaten übertragen ließ, was zugleich einen bedeutenden Kritikpunkt am Föderalismus ausmacht (Hüttmann, 2006, 55). Dennoch wird diskutiert, ob die EU ein föderales System darstellt. Zumindest herrscht Einigkeit darüber, dass sie keine vollständig entwickelte Föderation ist, da selbst der Begriff „federal“ als Tabu bei den Maastricht Verhandlungen über den Vertrag über die Europäische Union war (Pollack, 2005, 371). Eine historische Analogie kann an dieser Stelle mit der Situation die 1787 in den USA während der Philadelphia Convention herrschte gezogen werden. Vor Ratifizierung der US-amerikanischen Verfassung stellten die USA eine Konföderation dar. Erst durch einen elitengetriebenen Prozess erlangte die USA die Form einer föderalen Republik als politisches System. Ohne hier weitere Vergleiche mit anderen historischen politischen Systemen wie bspw. Österreich-Ungarn, Jugoslawien oder der Schweiz anzustellen, ist dieser kurze Verweis auf die Entwicklung der USA von Konföderation zur Föderation gerechtfertigt, um zu untermauern, dass die Situation in Europa politische Vorbilder, zumindest auf die prozessuale Ausgestaltung der institutionellen Entwicklung, besitzt (Gerlich, 2007, 70).<sup>10</sup> Auch wenn die EU selbst, nun (noch) keine Föderation darstellt, hatte der Begriff „Föderation“ seit Gründung der EGKS immer stark normativen Charakter, da die Institutionen und politischen Prozesse starke analytische Ähnlichkeiten mit jenen von existierenden Föderationen herausgebildet haben (Pollack, 2005, 371). Hüttmann identifiziert gar einen Tugendkatalog des Föderalismus, wo er problemangemessene politische Steuerung, das im Vertrag von Maastricht bereits eingeführte Subsidiaritätsprinzip, das zusätzliche Element zur Gewaltenteilung und der „checks and balances“, der Schutz der Minderheiten und den Wettbewerb um die beste Lösung nennt. Schlussendlich bietet der Föderalismus ein politisches System, das Teilgesellschaften erlaubt, sich in eine größere Gesellschaft zu integrieren, ohne die eigene Identität aufgeben zu müssen. Die Frage ob nun die EU eine Föderation darstellt beantwortet Hix (1998, 346) nicht direkt, sondern umschreibt sie mit dem Begriff eines „Quasi-föderalem Staat“ („quasi federal regulatory state“), der nicht einem traditionellen „weberianischen“ Staat

---

<sup>10</sup> Verwiesen sei hier auf den politischen Kontext, der durch die weitgehende Handlungsunfähigkeit nach Innen und Außen der amerikanischen Konföderation beschrieben werden kann, der die Publizierung der „federalist papers“ durch Alexander Hamilton, James Madison und John Jay begünstigte. Dennoch argumentiert Schmidt (2010, 98) dass die Schriften der drei Staatsmänner wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verfassung letztendlich ratifiziert wurde.

mit der Ausstattung von Macht entspricht, aber dennoch starke Elemente eines Staates aufweist. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bei jeglicher Diskussionen über die Integrität der Nationalstaaten in Europa nicht vergessen werden soll, dass Europa der Geburtsort des modernen Nationalstaates war. Sollte es also zu einer Umformatierung der derzeit bekannten politischen Konstruktionen kommen, so wäre es nicht weit hergeholt, wenn dies wieder in Europa passiert (McCormick, 2010, 67).

Mit diesen Vorbemerkungen ist möglicherweise das Herleiten eines Superstaatkonzeptes gar keine unbewältigbare Aufgabe mehr.

### **6.2.2 „Superstaat“ EU**

Zielsetzung ist es nun eine Vision eines europäischen Superstaates zu entwerfen, wie er in Abschnitt 4.3 definierte wurde. Hierzu werden die Überlegungen verschiedener Autoren eingebracht. Keine der Ideen ist jedoch soweit ausgereift, dass sie alleinig alle definierten Dimensionen - Ressourcen, Legitimität und Rechtsetzung - hinreichend beschreiben könnten. Zusätzlich beziehen sich die Ideen der Autoren auf verschiedene Seinszustände von Europa, die mit den Begriffen von Morgan (2005, 4-7) als „Prozess“, „Produkt“ und „Projekt“ abgegrenzt werden können. Das „Projekt“ von Europa zielt darauf ab die Finalität von Europa zu beschreiben, deckt sich also mit dem angestrebten Ziel eine Europavision darzustellen, und betrifft die europäische Zukunft. Das „Projekt“ grenzt sich vom „Prozess“ Europa ab, der die Integration beschreibt, ohne die konkrete finale Ausrichtung als solche zu skizzieren. Der Prozess skizziert dabei die Integrationsschritte seit ihrem Beginn. Das „Produkt“ Europa hat ausschließlich Gegenwartsbezug und beschreibt den derzeitigen Status Quo der EU als bestehende Polity.

Dadurch sind die bestehenden Ideen, die hier eingebracht werden, auch unterschiedlich ausgeprägt. Während die Inputs, die vom „Produkt“ abgeleitet werden, hauptsächlich deskriptiv angelegt sind, enthält der „Prozess“ analytische Dimension. Die „Projekt“-Dimension hingegen ist am innovativsten ausgerichtet und stellt einen normativen Anspruch. Die Gesamtvision, die hier vorgestellt wird, strebt eine Fusionierung dieser drei Bereiche an, um ein Gesamtbild zu entwerfen, das sowohl analytische, beschreibende aber auch normative Aspekte berücksichtigt. Wird der Begriff „Superstaat“ verwendet, leiten sich die Überlegungen vom „Projekt“ ab wohingegen der Begriff „EU“ für die Argumente aus der

Produktdimension Verwendung findet. So soll iterativ ein holistisches Gesamtbild eines europäischen Superstaates geschaffen werden.

Betont wird, dass die vorgestellte Vision eines Superstaates sich ausschließlich aus bereits bestehenden Überlegungen ableitet, die zu einem, für die Zwecke der Arbeit möglichst runden Gesamtbild zusammengefügt werden sollen. Daher stellt sie keinen Anspruch ein radikal neues Bild zu entwerfen, im Sinne eines „utopischen“ Entwurfs eines Superstaates, sondern entspricht dem gemeinsamen Nenner bereits bestehender Literatur. Dabei soll weitgehend widerspruchsfrei argumentiert werden, was allerdings aufgrund der teilweise sich widersprechenden Autorenmeinungen kein allzu einfaches Unterfangen ist.

Als Ausgangsprämisse für einen Superstaat EU wird angenommen, dass sich dieser in einer modernen<sup>11</sup> internationalen Staatenwelt bewegt. Darunter ist zu verstehen, dass die einzelnen Nationalstaaten der Erde über intakte Gewaltmonopole verfügen, und auch bereit wären diese gegeneinander einzusetzen, wenn es um die Verteidigung ihrer Interessen geht. Durch ein Kräftegleichgewicht herrscht jedoch innerhalb des Staatensystems Ordnung. Die Staaten sind souverän und werden wechselseitig als solche wahrgenommen. Folglich gibt es eine klare Trennung zwischen externer und interner Souveränität (Cooper, 2004, 22). Diese Prämisse nähert sich einer realistischen Auffassung der Internationalen Politik an, die von einfachen aber dafür umso wirkungsvolleren Gesetzen wie Macht, Interesse, Einfluss und Gewalt bestimmt sind (Gärtner, 2010, 62).

Diese Ausgangslage bedingt, dass ein Superstaat EU nach außen als moderner Staat konzipiert werden muss, weil dies die Beziehungen der Staaten zueinander innerhalb einer modernen Staatenwelt erfordert, selbst wenn er nach innen postmodern konzipiert wäre. Diese postmoderne Konstellation zeichnet sich dadurch aus, dass die Staaten der europäischen Union ein hochentwickeltes System wechselseitiger Einflüsse in die jeweiligen internen Angelegenheiten haben (Cooper, 2004, 27). Ein Gutteil dieser wechselseitigen Einflüsse endet jedoch an der Außengrenze der EU. Ein nach außen hin postmodernes Auftreten ist also nicht geeignet, und könnte nur dann angewandt werden, wenn die gesamte Welt postmodern organisiert wäre. Da die Umsetzung des Kant'schen Ideals aber bislang nicht erfolgt ist, und auf absehbare Zeit auch nicht erfolgen wird, muss sich der Superstaat

---

<sup>11</sup> Die Begriffe „modern“ und weiter unten auch „postmodern“ werden gemäß der Definition von Cooper (2004) verwendet.

EU nach außen den Gesetzen seiner Umwelt anpassen. Als Vorlage dient hier die Ausrichtung der USA.

### **Der Superstaat Europa greift auf die Ressourcen der Nationalstaaten zu**

Nach Ende der bipolaren Weltordnung setzt sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts zunehmend eine Multipolare durch, die schrittweise den „unipolaren Moment“ nach Zusammenbruch der Sowjetunion, ablöst. Die bislang, zumindest unter der Bush Administration, weitgehend unilateral agierende Supermacht USA setzt verstärkt auf multilaterale Strategien in den Internationalen Beziehungen und wird somit in ihrer Außenpolitik der neuen Weltordnung gerecht, deren Pole aus Nationalstaaten bestehen, die für sich konsistente Außenpolitiken verfolgen (Gärtner, 2010, 51-58). Werden China, Russland und allen voran die USA als die maßgebliche Staaten genannt, die diese Weltordnung aufspannen, so wäre es bspw. nicht anzunehmen, dass die USA, als Inbegriff des souveränen Nationalstaates, ihre Dominanz, vor allem im militärischen Bereich, in sofern aufs Spiel setzten, als dass sie bei jeder außenpolitischen Entscheidung vorerst die Zustimmung ihrer rund 50 Mitgliedsstaaten einholen müssten (Morgan, 2005, 158-159). Legt man diesen Gedanken auf Europa um, muss dies bedeuten, dass aus sicherheitspolitischen Gründen eine einheitliche europäische Außenpolitik geschaffen werden muss, um in der neuen multipolaren Weltordnung einen Stellenwert zu haben. Dies bedeutet, dass analog zum US-amerikanischen Modell die „United States of Europe“, der „Superstaat“ EU geschaffen werden müssen, was gleichzeitig impliziert, dass die Nationalstaaten Europas ihre Souveränität aufgeben, verschmelzen, und nur mehr als föderale Einheiten auf einer Subebene existieren.

Die Rechtfertigung für einen Staat Europa, mag dieser nun die Bezeichnung „Vereinigte Staaten von Europa“ tragen oder nicht, liegt besonders stark im Sicherheitsgedanken begründet. Sicherheit kann in der multipolaren Welt nur bedingt von den einzelnen Nationalstaaten Europas gewährleistet werden, wenn die Bedrohungslage international, in welcher Form auch immer, ausgerichtet ist. Nur wenn also auf europäischer Ebene ein nach außen wirkender Sicherheitsapparat geschaffen wird, der als Abwehrmechanismus auf Bedrohungen aus der internationalen Ebene reagieren kann, ist Sicherheit gegeben (Morgan, 2005, 163). Die Sicherheit wird dabei auch nicht nur durch potentielle Feinde von Außen bedroht. Auch Abhängigkeit von Partnern (im Falle Europas von den USA), diese Sicherheit im Ernstfall zu garantieren, stellt eine latente Bedrohung dar, da stets mit dem

Wegfall der Sicherheitsgarantie dieses Partners gerechnet werden muss. Auch wenn keine direkte Bedrohung oder Abhängigkeit gegeben ist, ist die EU stets gefordert sich international zu positionieren und entsprechend zu agieren, oder passiver ausgedrückt auf internationale Sicherheitsthemen zu reagieren, wie dies zuletzt im Irakkonflikt 2003 geschah (Beck/Grande, 2004, 9). Auch die jüngsten politischen Vorgänge in der arabischen Welt im Winter/Frühjahr 2011 zwingen die EU von außen sich politisch zu definieren.

Vor allem die Argumente Morgans (2005) implizieren die Errichtung einer gemeinsamen europäischen Armee, um auf Herausforderungen internationaler Art einen entsprechenden militärischen Machtapparat zur Verfügung zu haben. Dieser rekrutiert sich aus den nationalen Armeen, bei gleichzeitiger weitgehender Auflösung derselben. Der europäische Superstaat positioniert sich als Souverän nach außen in der internationalen Sphäre (Morgan, 2004, 34). Dies ist mit dem Sicherheitsdilemma begründbar, das nach postmoderner Auffassung, nur mehr auf Extra-europäischer Ebene existiert. Durch die wechselseitigen Einblicke, nicht zuletzt auf Grund des CFE Vertrages, gibt es bereits jetzt keine innereuropäische Bedrohungslage (Morgan, 2004, 27), da Sicherheitsinteressen nicht innerhalb der postmodern organisierten Welt gewahrt werden müssen, da sich diese dadurch definieren, dass sich Staaten nicht wechselseitig angreifen. Sicherheitsinteressen fokussieren einzig auf den außereuropäischen Bereich, sei dies die Abwehr des internationalen Terrorismus, oder zur Unterbindung hegemonial expansiver Pläne von Russland im östlichen Mittelmeer (Cooper, 2004, 38). Somit verlieren die Nationalstaaten eines ihrer Kernmonopole, jenes auf externe Gewalt. Da nicht alle Teile der derzeit bestehenden nationalen Armeen in eine übergeordnete, europäische Armee integriert werden können, kommt es zu einer Reartikulation derselben. Die Landesverteidigung ist nicht mehr das vorherrschende Aufgabengebiet der übrigbleibenden nationalen Streitmächteteile, einem Residuum des vormaligen Gewaltmonopols nach außen. Stattdessen wird horizontal der Aufgabenbereich erweitert und zu einem Zivil- und Katastrophenschutz umgewandelt. Daraus kann gefolgert werden, dass heutige nationale europäische Armeen in einem Superstaat EU de facto ihren Zweck verfehlen und daher Schrittweise in eine größere europäische Armee integriert werden. Erste Vorstufen dieser Armee sollten nach Vorbild der französischen Fremdenlegion geschaffen werden. Erst wenn sich diese Parallelstrukturen in der Praxis als effektiv erweisen, kann in einem finalen Schritt eine einheitliche Europäische Armee, die einer einheitlichen europäischen Kommandostruktur untersteht, geschaffen werden (Morgan, 2005, 167).

Diese Parallelstrukturen werden auch in anderen Bereichen als temporär begrenzte Übergangslösungen eingeführt. So sind nationale Grenzbehörden derzeit noch mit Kompetenzen der Zollkontrolle ausgestattet. Diese Aufgabe wird aber schrittweise auf die europäische Agentur FRONTEX übertragen, die schließlich als einzige und finale Grenzbehörde des Superstaates fungiert. Durch die regionale Integration sind die internen Grenzen der EU, also die eigentlichen Außengrenzen der Nationalstaaten, bereits jetzt stark geschwächt, und seit Schengen de facto nicht mehr gegeben, was einen Bedeutungsverlust der nationalen Regierung hinsichtlich Kontrolle ihrer Bürger innerhalb der vormals souveränen Staatsgebiete bedeutet<sup>12</sup> (McCormick, 2010, 67). Dieser Wegfall der Grenzen ist gleichzeitig ein Kernmerkmal der postmodernen EU (Cooper, 2004, 30). Weitere postmoderne Elemente zeigen sich dort, wo die EU näher an ihre Bürger rückt. Als Beispiel hierfür ist die Europäische Unionsbürgerschaft zu nennen mit der das Recht verbunden ist, an Kommunalwahlen teilzunehmen. Die Unionsbürgerschaft wird aber in einem europäischen Superstaat zu einer europäischen Staatsbürgerschaft ausgeweitet, die die nationalen Staatsbürgerschaften ablöst. Damit erhalten europaweit alle Bürger dieselben Rechte und Pflichten. Der Nationalstaat verfügt also bereits jetzt innerhalb der EU nicht mehr über ein abgegrenztes Territorium, wo er allein die Verfügungsgewalt besitzt. Im Superstaat verliert er diese Fähigkeit über die Verfügungsgewalt zur Gänze. Der europäische Staatsbildungscharakter zeigt sich auch in der kontinuierlichen Verlagerung von Macht von nationalstaatlichen Akteuren auf supranationale Akteure. McCormick (2010, 67-73) betont dabei explizit neofunktionale Spillover Prozesse, die seit den römischen Verträgen die Integration vorangetrieben haben. Ein bedeutender Spillover, der die Ressourcendimension bereits maßgeblich beeinflusste, ist die Herausbildung spezialisierter EU-Agenturen, die als Exekutivorgane der EU-Institutionen für die Umsetzung von policies verantwortlich sind, im Superstaat jedoch deutlich mehr Kompetenzen zugesprochen bekommen, als dies im derzeitigen „Produkt“ der EU der Fall ist, und somit im Sinne einer postmodernen Auffassung in alle wesentliche Bereiche der vormals souveränen Nationalstaaten wirken. Vor endgültiger Errichtung eines Superstaates versuchen diese allerdings ihre Ansprüche weitgehend zu verteidigen, vor allem vermittels Betonung ihrer staatlichen Souveränität. Dagegen sei hier allerdings wie folgt argumentiert:

---

<sup>12</sup> Als Beispiel kann hier der im Jahr 2011 noch immer aufrechte Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheeres an der österreichisch-ungarischen Grenze dienen. Dieser Einsatz ist ein Versuch des Staates Österreich dem Bürger Kontrolle über die Außengrenze zu signalisieren, die jedoch aufgrund der offenen Grenzen und der Handlungsbeschränkungen der im Einsatz befindlichen Soldaten de jure und de facto nicht mehr gegeben ist.

Das Konzept der Souveränität als wichtigstes Kennzeichen des inneren und äußeren Herrschaftsanspruch des *modernen* Nationalstaates gilt als Ordnungsprinzip in den Internationalen Beziehungen als realpolitisch überholt und wird in der außenpolitischen Analyse kaum mehr verwendet. Souveränität von Nationalstaaten ist dabei nicht nur nicht vorhanden sondern gilt auch als nicht wünschenswert, da „*erstens die außenpolitisch einsetzbaren diplomatischen, wirtschaftlichen und militärischen Machtpotentiale {...} extrem ungleich sind und zweitens die internationalen Verflechtungen und Abhängigkeiten nationale Lösungsmuster nicht mehr zulassen*“ (Woyke, 2008, 470) Der Grundsatz der Gleichheit unter Gleichen, der vor allem aus idealistischer Perspektive stark ausgereizt wurde, ist somit obsolet. Aus realistischer Perspektive, die für die Rechtfertigung eines Superstaates größere Bedeutung beikommt, spielt sie ohnehin eine untergeordnete Rolle, da die unterschiedliche Ausstattung von Macht, manche Staaten zu Gleichen unter den Gleichen machen und durch die Annahme einer anarchischen Umwelt die mächtigeren Staaten nicht davon abhalten in die internen Sphären „soveräner“ Staaten einzuwirken. Auch Cooper (2004, 43) sieht bezogen auf das Feld der Sicherheit die zugrundeliegende Realität der Staatenwelt als Anarchie. Damit existieren auch nationalstaatliche Gewaltmonopole oft nur theoretisch. Um zu verhindern, dass von außen in die inneren Bereiche der europäischen Staaten eingewirkt wird, werden diese als Schutzmechanismus an die europäische Ebene ausgelagert, und von europäischen Monopolen abgelöst, was besonders zwei Kernmonopole betrifft, jenes der inneren Gewalt und jenes der Finanz. Besonders im Falle des Finanzmonopols zeigt sich, dass bereits jetzt europäische Staaten gegenüber Akteuren aus den internationalen Beziehungen keine etablierten Abwehrmechanismen haben. Ratingagenturen haben bereits jetzt die Möglichkeit die Bonität zur Kreditvergabe zu bewerten, und somit das Finanzmonopol eines Staates, wie am Beispiel der PIIGS-Staaten<sup>13</sup>, allen voran Griechenland, erheblich, und zum Nachteil des Staates, zu beeinflussen. Derzeit laufen Evaluierungen seitens der Kommission die Macht externer Rating Agenturen zu beschränken. Die aktuelle Entwicklung zeigt eine „stock taking exercise“ mit dem Ziel Ideen zu sammeln um sich von ihrer Abhängigkeit zu befreien (EU2,2011). Letztlich schützt sich der Superstaat EU indem er das Finanzmonopol gänzlich übernimmt. Dies geschieht durch eine schrittweise Erhöhung des EU Budgets, das von derzeit rund 1% mittelfristig auf 5-10% erhöht wird, wie von Karas (2011, o.S) gefordert und langfristig über 50% der nationalen BNPs steigt. Ein derart wirkmächtiges Monopol, wie jenes auf die Finanz, kann nur dann etabliert werden, wenn auch das interne Gewaltmonopol diesem Entscheidungszentrum

---

<sup>13</sup> Der Begriff PIIGS-Staaten umfasst die Länder: Portugal, Irland , Italien, Griechenland und Spanien

zuzuordnen ist, da notwendige, aber unpopuläre Maßnahmen, seien dies Steuererhöhungen, Verordnungen für Sparpakete insolventer Staaten, etc. mit Zwang durchgesetzt werden müssen, was die Errichtung einer EU weiten Polizei beinhaltet. Hinter der Errichtung eines Finanzmonopols stehen daher nicht transnationale wirtschaftliche Interessen, die von TNKs getrieben werden, sondern die Absicherung der EU nach außen aus wirtschaftspolitischen Interessen. Weiters bedarf es der Notwendigkeit Budgetmittel zu lukrieren, um das äußere und interne Gewaltmonopol finanzieren zu können. Somit entsteht eine wechselseitige Notwendigkeit die drei gewichtigen Monopole zur externen und internen Gewalt sowie das Monopol auf Finanz unter einer gemeinsamen europäischen Autorität zu vereinen.

Dieses einheitliche Entscheidungszentrum entspricht dann einer *modernen* Form von interner Souveränität, die eine Voraussetzung für externe Souveränität darstellt. Interne Souveränität bedeutet dabei die Kontrolle über das eigene Territorium hinsichtlich Ressourcen und Rechtsetzung. Äußere Souveränität wird im postmodernen Umfeld weniger durch die Kontrolle von Territorium durch die Armee definiert, als vielmehr die Möglichkeit Einfluss in internationalen Organisationen zu haben, oder wie Morgan (2004, 44) schreibt: „*For the postmodern state, sovereignty is a seat on the table*“. Als historische Folie kann hier wiederum das Beispiel der konföderierten Staaten von Nordamerika dienen, die vor Etablierung eines einheitlichen Entscheidungszentrums, das der jetzigen Polity der USA entspricht, nach Außen stark geschwächt waren (Morgan, 147-149). Auch damals gab es Kontroversen ob die Föderalisten und Anti-Föderalisten, wohingegen sich nicht zuletzt auch aufgrund der „*federal papers*“, die Föderalisten sich mit ihrer Forderung nach einem Bundesstaat mit einer einheitlichen, handlungsfähigen Bundesregierung durchsetzten (Schmidt, 2010, 100-101). Souveränität nach außen lässt sich also ohne interner Souveränität nicht bewerkstelligen.

Der Wirkungsbereich deckt sich mit den Grenzen der EU, somit würde aus der Sicht der Ressourcendimension mit dem Superstaat ein europäischer Territorialstaat entstehen.

### **Der Superstaat Europa sichert sich das Monopol auf Rechtsetzung**

Die bisherigen Stufen im „Prozess“ Europa führten bereits dazu, dass Souveränität der Rechtsetzung schrittweise auf Europa übertragen wurde. Daher besitzen die Mitgliedstaaten der EU bereits jetzt kein Monopol auf Rechtsetzung mehr (Cooper, 2004, 44). Die weitgehende Aufgabe dieses Monopols wird dadurch begründet, dass Transaktionskosten

minimiert werden um Probleme zu lösen die auf nationaler Ebene kaum bewältigbar wären. Diese Delegation führte bislang jedoch nicht dazu, dass die Souveränität der Nationalstaaten im Bereich der Rechtsetzung zur Gänze herausgefordert wird, da der Staat noch immer Vetorechte besitzt, wenn die Ausführung der delegierten Rechtssetzungsmaßnahmen den nationalen Interessen widerspricht, da es der europäischen Ebene an Kompetenz-Kompetenz mangelt (Mayer, 2005, 479). Die EU kann also nur dort rechtliche Schritte setzen wo dies auf nationaler Ebene nicht gelingt, was somit mit dem Subsidiaritätsprinzip d'accord geht. Allerdings ist derzeit unklar, was genau dem Subsidiaritätsprinzip zuzuordnen ist, also auf nationaler oder EU-Ebene geregelt werden muss, da es keinen Kompetenzkatalog hierfür gibt. Der EuGH hat allerdings bereits erste Schritte gesetzt diese vertikale Kompetenzverteilung zu seinen Gunsten zu beeinflussen (Hix, 2005b, 126). Auf der übergeordneten Ebene, jener der Verträge, gilt Souveränität der Nationalstaaten allerdings nur so lang, als innerhalb des EU-Gesetzgebungsprozesses Ratsbeschlüsse einstimmig getroffen werden. In diesem Fall tragen die einzelnen Nationalstaaten jede Delegation von Recht mit. Problematischer stellt sich die Situation jedoch nun dar, als dass immer öfter Mehrheitsentscheidungen angewandt werden. Dadurch wird rechtsetzende Kompetenz an eine europäische Ebene delegiert, die von den einzelnen Nationalstaaten nicht mehr kontrolliert werden kann. Eine „Politik des leeren Stuhls“ (Wessels, 2008b, 73) ist bereits in der erweiterten Union der 28 keine gangbare Lösung mehr. Dadurch wird die Souveränität tatsächlich zunehmend in Frage gestellt und führt zur Situation, dass weder die nationale noch die europäische Ebene im vollen Besitz der selben in Bezug auf Rechtsetzung ist (Morgan, 2005, 135). Es entsteht hier zunehmend ein „Souveränitätsvakuum“, das es, wenn man für einen Superstaat argumentiert, von europäischer Seite aus zu füllen gilt. Mehrheitsentscheidungen müssen zum einzigen Mechanismus bei Ratsbeschlüssen werden, damit sich der Superstaat EU das Monopol auf Rechtsetzung sichert. Dies muss mittels interner Zentralisierung geschehen, wo ungeteilte und absolute Entscheidungen getroffen werden können.

McCormick (2010, 67) sieht vor allem in der Rolle des EuGH den Motor der Integration, der die Suprematie der Rechtsetzung in der EU verkörpert.

Die bedeutendste Änderung hinsichtlich der Rechtsdimension, die einen Superstaat bedingt, muss daher die eindeutige Zuordnung der Kompetenz-Kompetenz auf die europäische Ebene sein. Dies muss letztendlich in einer Verfassung festgeschrieben sein, mit der sich der Superstaat auch als Rechts- und Konstitutionsstaat definiert.

### **Der Superstaat Europa legitimiert sich**

Damit staatliche Autorität anerkannt wird, und nicht ausschließlich auf Zwang basiert, muss laut Morgan (2005, 137) ein „*underlying sense of popular legitimacy*“ angesprochen werden, wodurch gemeinsame Werte, Traditionen, Geschichte und Sprache (Cooper, 2004, 20) erforderlich sind oder sich daraus entwickeln, je nachdem ob Legitimität als abhängige oder unabhängige Variable gesehen wird. Die gemeinsame Sprache ist für den Superstaat EU auf absehbare Zeit nicht verwirklicht, also muss die Legitimität aus gemeinsamen tradierten Verhaltensformen und Werten gewonnen werden, die als gemeinsame Identität beschrieben werden können und sich in der Nation am Deutlichsten manifestieren (Cooper, 2004, 14). Für die Legitimität eines Superstaates EU weiß auch das postmoderne Konzept keine wirkliche Antwort. So kann der Bereich der Wirtschaft, der Rechtssetzung oder sogar Verteidigung und Außenpolitik, postmodern, also durch staatenübergreifende Offenheit und wechselseitiger Einflussnahmen organisiert werden. Der gesamte Bereich der nationalen Identität und ihrer demokratischen Institutionen ist jedoch fest im Nationalstaat verankert (Cooper, 2004, 32). Um also den Superstaat Europa untermauern zu können, muss man sich darauf konzentrieren, welche Identitäten die europäischen Bürger teilen. McCormick (2010) geht davon aus dass derzeit noch mehr Bezug zu den Nationalstaaten aufrecht ist und sich weniger Elemente auf eine europäische Identität beziehen, was zwar im Wandel begriffen ist, aber eben noch nicht besonders ausgereift ist. Die uneingeschränkte Zustimmung der Bürger zu einem Superstaat ist aber unumgänglich, da sie Legitimation bedeutet. Wie diese Zustimmung letztlich herbeigeführt wird muss noch geklärt werden, jedenfalls sind neofunktionalistische Spillovers im Integrationsprozesse hier nicht ausreichend, einen Staat zu gestalten (Morgan, 2005, 163). Hierbei könnte einem nationalen Element, wie unter 4.1 beschrieben als identitätsstiftender Faktor große Bedeutung zukommen. Festgelegte Identitäten, die seit dem 19. Jahrhundert stark nationalstaatlich verankert waren, befinden sich derzeit in einem Prozess der Verwerfung und werden zunehmend durch Wiederentdeckung gemeinsamer historischer Identitäten durch ein breiteres Europaverständnis untermauert. McCormick (2010, 67) sieht dabei proaktive Bestrebungen supranationaler Akteure, die diese europäische Identitätsbildung vorantreiben. Als Beispiel nennt er Ausschüsse und Komitees, die damit beschäftigt sind europäische Identitätsfolien über die nationalen Muster zu legen, wo zwar die Wichtigkeit der kulturellen Diversität Europas betont wird, aber gleichzeitig immer der Fokus auch auf das gemeinsame

kulturelle Erbe Europas gerichtet bleibt.<sup>14</sup> Diese Identitätsstiftungsinitiativen können als Teil eines breiter angelegten „state building“ - Prozesses gesehen werden, der über die Legitimationsdimension hinausreicht. Auf die Legitimationsdimension bezogen ist es jedoch das Ziel die Schwächung der Nationalstaaten bei gleichzeitiger Umformatierung der Rolle der Nation herbeizuführen. Der nationalen Identität kommt nämlich tragende Bedeutung zu, wenn von der Prämisse ausgegangen wird, dass nationale Identität gleichbedeutend mit staatlicher Identität ist. Diese ist dann auf einer Reihe von Faktoren aufgebaut, seien dies formale, wie Staatsbürgerschaft, greifbare, wie eine gemeinsame Sprache oder eben die schwer zu fassenden Faktoren wie gemeinsame Werte und Normen bis hin zum schleierhaften Begriff der „Zugehörigkeit“. Diese nationale Identität entsteht jedoch nicht aus sich selbst heraus, sondern wird von Eliten geschürt. Seit 1945 ist diese Identität mit dem Nationalstaat rückläufig. Gleichzeitig werden gemäß Eurobarometer 2007 die Vorteile der EU von immer mehr Bürgern wahrgenommen, was aber noch nicht automatisch zu einer signifikanten Zunahme der europäischen Identität bislang führte (McCormick, 2010, 73). Nimmt man Österreich als Beispiel, so veränderte sich das Europabewusstsein von 1991-2007 insofern, dass sich 2007 66% der Befragten als BürgerInnen Österreichs und 28 als BürgerInnen Europas fühlten. Anfang der 1990er Jahre fühlten sich noch 80% als BürgerInnen Österreichs und nur 15% als BürgerInnen Europas (Ulram/Plasser, 2009, 101). Dadurch nimmt der Abstand zwischen nationaler und europäischer Identität ab und es entsteht eine Identitätslücke, die nun von pro europäischen Eliten gefüllt werden kann. Geht man davon aus, dass sich dieser Trend, der über einen Zeitraum von 15 Jahren linear zu einem größeren Europabewusstsein führt, fortsetzt, so wird die europäische Identitätslücke zunehmend aufgefüllt. Hierbei spielt vor allem auch die Symbolik eine große Rolle, die bereits in der Unionsbürgerschaft zum Ausdruck kam und mit dem europäischen Reisepass, sowie dem Recht auf Teilnahme an Kommunalwahlen untermauert wurde. Hinzu kommt eine gemeinsame Flagge, Hymne, sowie den blauen EU-Balken auf Kraftfahrzeugen. Den symbolischen Effekten kommt generell große Bedeutung zu, wenn es darum geht, Identität zwischen Bürgern und einer übergeordneten Ebene, sei diese national oder europäisch, herzustellen, da diese Funktion der sozialen Kohäsion und geteilter gemeinschaftlicher Identität, die Legitimation von Institutionen und sozialen Hierarchien, sowie die Sozialisierung von Individuen in bestimmte soziale Kontexte untermauern (McCormick, 2010, 67-68). Zur Sozialisation von Individuen in bestimmte Kontexte sei angemerkt, dass hier die offene

---

<sup>14</sup> Als, zugegebenermaßen etwas dünnes, Argument führt er Schulbücher an, die verstärkt den europäischen Blickwinkel beinhalten

Gesellschaft eine Reartikulation von Loyalität gegenüber nationalen Institutionen erfährt. So ist durch die Individualisierung der Gesellschaft Identität mit staatlichen Institutionen auch dann herzustellen wenn anstelle der Bindung des Individuums zur Institution die Interessensverwirklichung des Individuums qua Institution erzielt wird. Institutionen können dadurch an Legitimität gewinnen, wenn sie es schaffen, die Individuen in der Ausübung ihrer persönlichen Lebensinteressen zu unterstützen.<sup>15</sup>

Das vielzitierte Demokratiedefizit ist laut Morgan (2005) jedenfalls kein Faktor, der für die derzeit fehlende Legitimität verantwortlich ist, da die Institutionen der EU bereits jetzt strukturell über vergleichbare Demokratiequalität verfügen als Institutionen anderer legitimierter Nationalstaaten. Auch Schmidt (2010, 401) argumentiert, dass selbst wenn es ein Defizit gibt, es sich dabei um einen behebbaren Mangel handelt, oder um einen demokratisch legitimierten Mangel. Daher muss sich der Superstaat auch nicht über einen verstärkten Demokratisierungsprozess legitimieren. Die demokratischen Verfahren werden nicht wesentlich von denen des derzeitigen „Produktes“ Europa abweichen. Das Problem liegt vielmehr im fehlenden europäischen „Demos“. Eine europäische Nation zu schaffen ist daher ein Weg um einen europäischen Superstaat auch zu legitimieren. In diesem Fall müsste das Ziel lauten, ein europäisches Nationalgefühl zu errichten, mit dem sich die Bürger Europas auch als solche identifizieren (Morgan, 2005, 159). Die Maßnahmen hierzu sind also bereits im Gange und tragen dazu bei eine europäische Identität über die stärker rückläufige nationale Identität zu stützen. Wenn dies jedoch nicht ausreicht, und davon ist auszugehen, ist noch ein weiterer Aspekt zu erwähnen der den säkularen Nationalstaat charakterisiert. Religion spielt für seine Legitimität keine Rolle, gleichzeitig liefert aber Religion eine Möglichkeit zur Legitimierung, da sie, ähnlich wie die „Nation“ ein Bündel an gemeinsamen Werten, Idealen, Verhaltensweisen und Normen, abseits der eigentlichen religiösen Botschaft, transportiert, oder wie es Cooper (2004, 21) zusammenfasst: „*Religion provides a ready-made source of identity*“. Wenn es also schwierig sein sollte die für die Legitimität notwendige Identität mittels „nation formation“ herzustellen, könnte ein Rückgriff auf religiöse Identität dazu beitragen die notwendige Identität zu erzeugen. Die Anwendung der christlichen Werte eigenen sich Identität zu erzeugen die auf Differenz, nach der Logik

---

<sup>15</sup> Als Beispiel dient hier eine veränderte Einstellung der Soldaten gegenüber der Armee. Während früher Bindung zur Institution und somit staatliche Legitimität über den Einbahnweg mit dem Slogan „serve your country –join the army“ hergestellt wurde, kommt es nun zur Legitimation mittels Bereitstellung der Ressourcen zur Erfüllung individueller Lebensvorstellungen, ausgedrückt mit dem Slogan „Join the army: Be all that you can“ (Morgan, 2004, 51)

„entweder-oder“, beruht. Diese Differenzlogik wirkt nach innen uniformierend, indem sie einheitliche Werte und Normen vermittelt, würde dadurch Anspruch auf Universalismus stellen, wenn sie nicht territorial begrenzt wird. Erst durch diese territoriale Begrenzung wird der universalistische Anspruch zur Differenz die nach außen abgrenzt (Beck/Grande, 13) und somit als Substitut für Nationalität wirken kann. Nachdem die territorial hegemoniale Religion innerhalb der derzeitigen EU das Christentum ist, sind es christliche Werte die über die Nationalstaaten hinweg einheitlich wirken. Ohne die säkulare Beschaffenheit des Superstaates, wo Staatsaufgaben ausschließlich weltlich irdisch sein dürfen und keine Jenseitsorientierung aufweisen dürfen (Preinsack, 2006, 545) ist das Christentum als dominante kulturelle Tradition im Sinne von „belonging without believing“ vorherrschend (Preinsack, 2006, 539). Ein Anachronismus könnte hier also beitragen einen Superstaat zu legitimieren. Diese Inklusion der christlichen Religion in die Identitätsstiftung bedeutet gleichzeitig Exklusion gegenüber anderen religionsbasierten Identitäten. Mit anderen Worten. Der Superstaat EU legitimiert sich über christliche Identität, für kulturell islamisch geprägte Staaten, wie bspw. die Türkei, kann in diesem Superstaat kein Platz sein.

Identität ist auch mit einer Erweiterung des Horizonts zu erreichen. Wenn man über den nationalstaatlichen Tellerrand blickt, so gilt es jene im Kontext der europäischen Identitätsbildung jene Gemeinsamkeiten zu entdecken die „Europäer“ zu „Europäern“ machen. Das bedeutet eine Reartikulation des „Wir“ Begriffes. Wenn es gelingt hier ein soziologisches Verständnis von Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen europäischen Gemeinschaft zu erreichen, ist der erste Schritt in Richtung europäische Identität gelungen. Auch wenn Beck/Grande (2004, 1-27) genau in die Gegenrichtung argumentieren, dass die EU alles andere als ein Staat ist, sondern ein Beispiel für eine neue kosmopolitische Ordnung, liefern sie doch durch die Hintertür Hinweise, wie eine europaweite Identität geschaffen werden kann, nämlich durch eine Umcodierung dieses „Wir“-Gefühls, das geschaffen werden muss und nicht von sich aus entsteht (Beck/Grande (2004, 8). Auch hier steht ein elitenbasierter kreationistischer Gedanke der Identitätsbildung im Vordergrund.

Zusammengefasst charakterisiert sich der Superstaat dadurch, dass er sich das Monopol auf Rechtsetzung sichert. In einem weiteren Schritt wird ihm von den Nationalstaaten das Monopol auf externe Gewalt übertragen. Dies wird vorrangig mit Sicherheitsinteressen argumentiert, mit denen sich der europäische Staat, im internationalen Umfeld auseinander zu setzen hat. Da die Souveränität der einzelnen europäischen Staaten auch in Finanz- und Wirtschaftsbereichen nicht mehr gegeben ist sichert sich der Superstaat das Monopol auf

Finanz. Um sein Finanzmonopol und letztendlich auch sein Monopol auf Rechtssetzung abzusichern, übertragen ihm die europäischen Staaten Hoheiten im Bereich des internen Gewaltmonopols, letztlich schwerpunktmäßig in dem Ausmaß, dass er über das legitime Monopol zur Gewaltanwendung im Inneren verfügt. Somit begründet sich der europäische Staat als nach außen hin souverän auftretender Territorialstaat. Die Legitimität bezieht der Staat einerseits aus den bereits in der EU bestehenden demokratischen Institutionen, mit dem Hauptunterschied, dass Abstimmungen im Rat ausschließlich mit Mehrheit durchzuführen sind und Veto Rechte, im Sinne einer Politik des leeren Stuhls, ausgeschlossen sind. Die Identität, die europäische Bürger gegenüber dem Staat haben speist sich aus zwei Quellen. Einerseits ist Nationalismus rückläufig und nur mehr in Form von Patriotismus vorhanden, andererseits identifiziert sich die EU über das gemeinsam historisch gewachsene und kulturell tradierte Weltbild, das von einheitsbindenden christlichen Werten uniformiert wird. Somit sind die Dimensionen eines Superstaates, im Sinne der Rechtssetzung, von Ressourcen und Legitimität weitgehend erfüllt, wenngleich er sich aufgrund seiner postmodernen internen Ausrichtung nicht als Nationalstaat deklariert, sondern die besser die Bezeichnung eines „Identitätsstaates“ erhält.

### **6.2.3 Der Superstaat in Abgrenzung zur Utopie**

*„Der Superstaat Europa agiert als Weltmacht in der multipolaren Ordnung, indem er sich die Gewaltmonopole der vormals souveränen europäischen Nationalstaaten einverleibt hat. Die Bürger Europas kennen nur mehr eine Staatsbürgerschaft, und ihre gemeinsamen Werte basieren auf der christlichen Religion“.*

Diese kurze Zusammenfassung aus der Skizze des Superstaates erinnert an eine politische Utopie. Es gilt daher die Vision eines Europäischen Superstaates ihr gegenüber abzugrenzen.

Der Begriff „Utopie“ ist in der Literatur vielfältig diskutiert. Es ist demnach nicht möglich und auch nicht das Ziel eine hinreichende Abhandlung zum Begriff „Utopie“ im Rahmen dieser Arbeit zu liefern. Es soll jedoch dennoch der grundsätzliche Rahmen abgesteckt werden, um die Idee des Superstaats sinnvoll mit der Begrifflichkeit „Utopie“ diskutieren zu können.

Wird der Gegenstand der Utopie thematisiert führt dies zu einer Reihe von Schwierigkeiten. Vor allem stellt sich das Problem der normativen Setzung, da der Inhalt, den Utopie transportiert von einer ganz bestimmten Gesellschaftsform ausgeht. Und es gilt auch die

Funktion einer Utopie zu berücksichtigen da sie in den meisten Fällen bestimmte politische Inhalte transportiert (Castro Varela, 2007, 32).

Die normative Setzung impliziert, dass eine Utopie grundsätzlich den Zustand einer „guten Gesellschaft“ beschreibt. Sie ist demnach eine erstrebte politische Ordnung die von einer bestimmten Suprastruktur ausgeht. Im Vordergrund stehen meist das Gemeingut, das allen Gesellschaftsmitgliedern zur Verfügung steht, sowie die Gesellschaft als Ganzes. Dementsprechend in den Hintergrund gerückt bleiben das Individuum und seine spezifische Freiheit. Genau diese Betonung der Gemeinschaft ist Ausschlag für vielfältige Kritik an utopischen Konzepten, die beispielsweise in Poppers Schrift „Die geschlossene Gesellschaft und ihre Feinde“ zum Ausdruck kommt. (Chlada, 2004, 39-48). Die Nichtbeachtung der persönlichen Freiheit, die in Utopien trotz ihrer grundsätzlich positiven Botschaft zum Ausdruck kommt, setzt folglich ein bestimmtes Menschenbild voraus, welches nicht oder nur schwer mit den Anforderungen einer liberalen Werthaltung übereinstimmt. Dementsprechend weist eine Utopie auch meist einen stark autoritären Charakter auf, der bis ins Totalitäre reichen kann. Damit wird evident, dass jede Utopie auch dystopisch gelesen werden kann, gleich einer negativen Spiegelung. Durch die Schaffung einer autoritären Suprastruktur ist jedem Konzept von Utopie somit ein starker Antiindividualismus immanent (Saage, 1990, 13). Dieser Antiindividualismus kommt in der Skizze zum Superstaat in Ansätzen zum Ausdruck, speziell in der Legitimitätsdimension, wo eine Normierung der Werthaltungen zur Erreichung der Legitimität angestrebt werden soll. Auch ein gewisser Autoritarismus ist ihm nicht abzusprechen, da aufgrund der doch recht schwach ausgeprägten Legitimitätsdimension, diese Lücke durch einen verstärkten Zwangsapparat kompensiert werden müsste. Durch die Errichtung eines relativ einfach verständlichen Regelwerks (Suprastruktur) muss so viel Komplexität (mögliche Ausgestaltungen individueller Freiheit) reduziert werden, damit die Suprastruktur widerspruchsfrei bleibt. Sie soll ja das relativ einfache Bild einer optimalen Gesellschaftsform vermitteln. Abweichungen von diesem Optimum, wie es durch persönliche Freiheitsgestaltung aber zwangsläufig geschieht, haben in der Architektur der utopischen Gesellschaft jedoch keinen Platz (Saage, 1990, 13-25). Auch dies ist in der Skizzierung des Superstaates der Fall.

Versucht man die Funktion von Utopien zu analysieren so stößt man unter Umständen auf ein Paradoxon. Einerseits enthalten sie oft eindeutige politische Programmatik, welche Castro Varela (2007, 34) als „*intendierte, mithin gewollte, erstrebte gesellschaftspolitische Veränderung*“ versteht, andererseits laut Saage (1990, 16-17) als Gedankenexperimente

bezeichnet werden, die nur bedingt den Anspruch erheben verwirklicht zu werden. Diesem scheinbaren Paradoxon ist jedoch beizukommen indem Saage (1990, 16) einerseits zwischen Raum- und Zeitutopien unterscheidet, und die Unverwirklichbarkeit nur den Raumutopien zuordnet, Zeitutopien aber sehr wohl Transformationsstrategien unterstellt und andererseits Utopien in seltensten Fällen den Anspruch erheben zur Gänze umgesetzt zu werden. Vielmehr stellen sie einen Auswahlrahmen an Möglichkeiten dar, derer sich die Gesellschaft einem Supermarkt gleich, die besten Stücke aussuchen kann. Diese Einteilung ist laut Saage (1990,17-18) für die Analyse von Bedeutung da Zeitutopien eher zur Umsetzung geeignet sind, da sie konkrete Strategien hierfür anbieten. Wenn die Idee des Superstaates also utopischen Charakter hat, dann zumindest nur in der Form einer Zeitutopie und selbst hier ist der Horizont für die Verwirklichung der Utopie knapp bemessen. Schließlich soll der utopische Charakter noch einmal abgeschwächt werden und die Idee des Superstaates mehr als ideologische denn utopische Perspektive gesehen werden. Wenn Mannheim (1995, 169-179) gefolgt wird und die Idee des Superstaates mit aktuellen Seinszuständen verknüpft wird ist zu klären, ob sie dem Verständnis einer Utopie tatsächlich entspricht, oder nicht doch eher als Ideologie verstanden werden kann: Folgt man Mannheim (1995, 169) entspricht die Idee des Superstaates keiner Utopie da sie keine klare Botschaft zur „*Sprengung des bestehenden Seinsgefüges*“ fordert, sondern sich im „mannheimischen“ Sinne als ideologische Weiterentwicklung in die bestehenden Ordnungen organisch einfügt. So wäre die Errichtung einer gemeinsamen europäischen Armee die organische Fortsetzung der Petersberg Abkommen, und eine weitere Folge die komplette Aneignung des externen Gewaltmonopols.

Der Superstaat EU stellt also trotz utopischer Elemente keine politische Utopie dar. Vielmehr ist die Idee eine stark vereinfachte ideologische Perspektive für die Entwicklung des „Produkts“ EU zum Projekt „Superstaat“ innerhalb eines absehbaren Zeitraums.

### **6.3 Ein Gegenentwurf zur Staatsvision: Das neo-mittelalterliche Imperium postmoderner Konstellation**

Im Gegenentwurf grenzt sich die EU als „Produkt“ aber auch als „Projekt“ im Sinne Morgans (2004, 4-7) vom Staatskonzept ab, ist aber gleichzeitig auch nicht einer anderen Kategorie von Polity, wie Konföderation, Consortium oder Internationalen Organisation zuzuordnen. Um dennoch ein klares Bild zeichnen und somit eine strukturierte Argumentation verfolgen zu können, wird der Vision gefolgt, dass die Polity der EU am ehesten einem „neo-mittelalterlichen“ Imperium entspricht, wie von Zielonka (2006) beschrieben, sowohl

hinsichtlich ihres „Projektes“ als auch ihres „Produktes“. Diese Vision steht in Abgrenzung zum Staatsparadigma, das eine klare Analyse hinsichtlich Territorium und Herrschaft zulässt, wo starke *europäische* Institutionen die tragenden Säulen einer einheitlichen Regierung und Verwaltung darstellen, starre Grenzen die Positionierung eines internen und externen Gewaltmonopols ermöglichen, sowie ein hoher Deckungsgrad der staatlichen Handlungsspielräume hinsichtlich ökonomischer, kultureller und politischer Dimensionen innerhalb eines territorial angebbaren Gebietes vorherrscht (Zielonka, 2006, 7-9). Einerseits weist also die Vision eines mittelalterlichen Imperiums gerade diese Staatseigenschaften nicht auf, andererseits kommt noch die Betonung des „mittelalterlichen“ Elements zum Tragen unter dem Zielonka (2006, 10-11) vor allem folgende Eigenschaften versteht: Macht ist nicht in Besitz eines einzelnen Autoritätszentrums sondern ist ver-teilt und wird ge-teilt. Anstelle einer hierarchischen Herrschaftsordnung stehen Machtnetzwerke in ständiger Konkurrenz zueinander. Dementsprechend schwach ausgeprägt ist ein Subsidiaritätsprinzip, wo klare Zuständigkeiten hierarchisch geordnet sind. Anstelle fester Grenzen sind diffusere Begriffe wie „limes“ oder „marches“ anwendbar.

Die kulturelle Identität mit den verschiedenen Machtnetzwerken ist schwach ausgeprägt. Die gesellschaftliche Ordnung innerhalb dieses „Patchworkgeflechts“ eines politischen Systems wird nicht durch die positivistische Struktur eines starren institutionellen Überbaus hergestellt, sondern orientiert sich in flexiblerer Form an naturalistischen<sup>16</sup> Gegebenheiten unterstützt von spirituell-religiösen Leitideen. Zielonka (2006, 11) geht mit seinem Vergleich des „Produktes“ und „Projektes“ von Europa mit einer mittelalterlichen Struktur jedoch nicht soweit, dass alle Faktoren der mittelalterlichen Ordnung auch auf das jetzige und künftige Europa anwendbar sind, sondern klammert vor allem jene Faktoren aus, die eine Rekurration auf spirituell-religiöse Gegebenheiten erfordern würde. Stattdessen wird die Konstruktion einer „postmodernen“ Welt als Äquivalent zur „mittelalterlichen“ Ordnung herangezogen, die ein System beschreibt, welches gemäß Cooper (2004, 27) nicht auf Balance basiert, sondern wo Macht in konzentrischen Kreisen in Form von Machtnetzwerken verteilt ist, das Konzept der Souveränität nur geringe Bedeutung besitzt und es keine klare Trennung zwischen Innenpolitik und auswärtigen Beziehungen gibt. Laut Cooper (2004, 76) stellt gerade die EU den Prototypen der postmodernen Staatenverflechtung dar. Diese wird durch Offenheit in der sozioökonomischen, sowie politischen Sphäre und transnationaler Kooperation definiert. Der postmoderne Staat, mit der offen international ausgerichteten

---

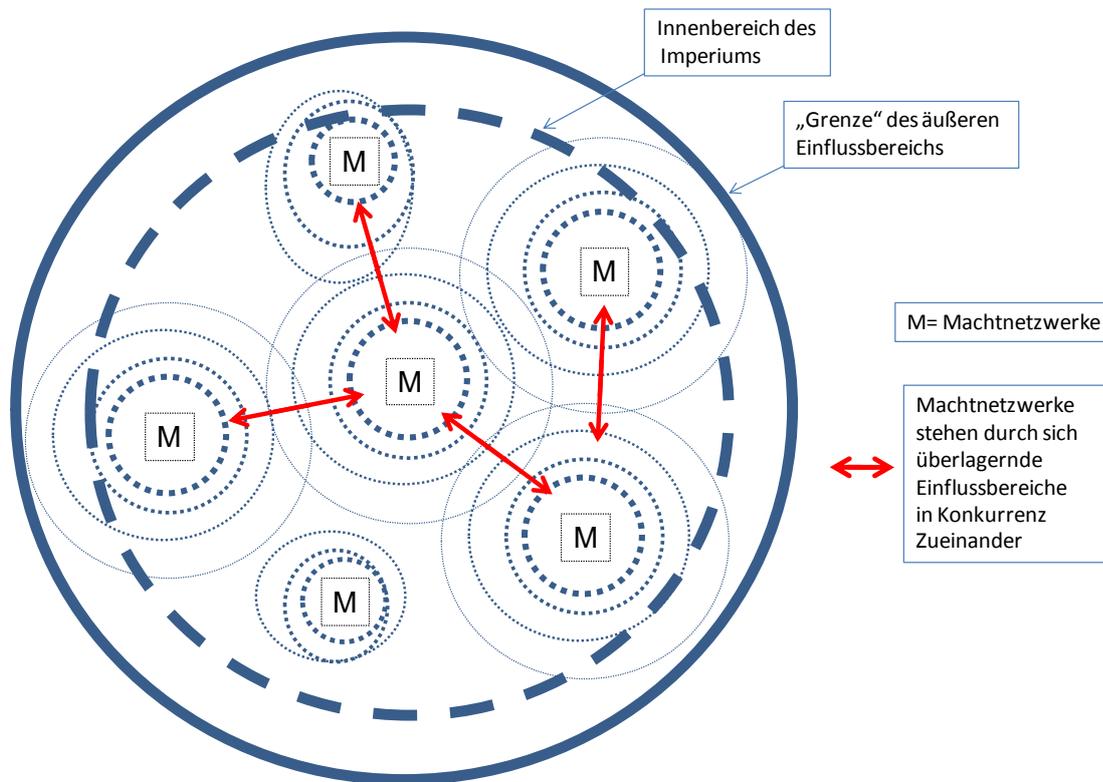
<sup>16</sup> Zielonka (2006, 11) beschreibt dies als „naturalistic“ ohne die Bezeichnung näher zu spezifizieren

Governance Struktur ist die Konsequenz einer offenen Gesellschaft. Dieses postmoderne Element trägt dazu bei, dass Zielonka (2006) den Präfix „neo“ einführt und so von einem „neo-mittelalterlichen“ anstelle eines „mittelalterlichen“ Imperiums spricht.

Im Zentrum der Vision steht der Begriff des „Imperiums“, das als politisches Konstrukt durch seine spezifischen Eigenschaften als Gegenentwurf zum Staatskonzept betrachtet werden kann. Besonders in einem wesentlichen Kernmerkmal unterscheidet sich ein Staat von einem Imperium. Die äußeren Grenzen eines Imperiums sind nicht definierbar, womit das Problem aufgeworfen wird, wie die eigene Bevölkerung in den „inneren“ Einflussbereich integriert werden kann (Münkler, 2005, 5). Diese bedeutende Abgrenzung zum Staatskonzept impliziert, dass das Territorium eines Imperiums nicht klar bezeichnet werden kann und es somit nicht über vergleichbare Kriterien wie „Staatsvolk“ und „Staatsgebiet“, wie im „Staatskonzept“ vorherrschend, verfügt. Folglich ist auf ein Imperium auch nicht das Kriterium der internen und externen Staatsgewalt übertragbar, da die nicht definierbaren Grenzen eine klare Kompetenzzuordnung verhindern. Wird der Begriff der „Gewalt“ mit dem Begriff „Einfluss“ ersetzt, um dennoch Vergleiche zum Staatskonzept ziehen zu können, so gibt es zusätzlich eine unterschiedliche Ausprägung dieses Einflusses zwischen Zentrum und Peripherie im Innenbereich des Imperiums. Der Einfluss wird in Form von Governance von einem starken Zentrum aus bis an die „Grenzen“ der Peripherie ausgedehnt, wobei diese Grenzen dann am ehesten dadurch bestimmt werden können wo Einfluss endet (Maier, 2010 2). Die Einflussbereiche sind dabei hinsichtlich ihrer linguistischen, politischen, kulturellen, und ökonomischen Dimension unterschiedlich stark ausgeprägt, während sie sich im Staatskonzept weitgehend decken (Münkler, 2005, 6).

Die Idee des neo-mittelalterlichen Imperiums unterscheidet sich also vom Begriff des klassischen Imperiums dadurch, dass ersteres über kein Machtzentrum verfügt sondern mehrere Machtnetzwerke auf verschiedenen Ebenen um Einfluss ringen, abgesehen davon jedoch die wesentlichen Eigenschaften eines Imperiums aufweist. Abbildung 7 skizziert die Machtstruktur des Imperiums, wo einzelne Machtnetzwerke über unterschiedlichen Einfluss verfügen, zum Teil in Konkurrenz zueinander stehen und in unterschiedlichem Ausmaß in den Innen- und Außenbereich des Imperiums wirken.

Abbildung 7: Machtnetzwerke in der Vision des neo-mittelalterlichen Imperiums



Quelle: Eigene Darstellung

Diese „weiche“ Definition eines Imperiums im Vergleich zum Staatskonzept bedingt, dass es eine kaum fassbare Entität ist und daher nicht in die Dimensionen der Rechtssetzung, Legitimität und Ressourcen aufgeteilt werden kann. Die weitere Beschreibung dieser Vision, einer zumindest mittelfristigen Finalität, folgt daher nicht der Dreigliederung von Ressourcen, Rechtssetzung und Legitimität, wenngleich die Variablen zu allen drei Dimensionen darin enthalten sind, da sie letztendlich auf die Dreigliedrigkeit der Nationalstaaten wirken und somit zumindest identifiziert werden können.

Wird die EU mit einem neo-mittelalterlichen Imperium verglichen, ist ihre „ausgefranzte“ Abgrenzung nach außen eine der augenscheinlichsten Ähnlichkeiten. Offenbart wird diese fehlende einheitliche Orientierung nach außen durch den Umstand, dass es keine geschlossene europaweite Auffassung gibt, wie der territoriale Abgrenzung zu definieren ist. So werden Fragen, ob die Türkei den Status eines Mitgliedslandes erwerben kann, ob Russland möglicherweise langfristig Mitgliedsperspektiven erhält, oder weiter westlich gelegen Oststaaten wie die Ukraine oder Georgien bereits mittelfristiger, kontrovers diskutiert. Auch in Bezug auf die arabischen Staaten gibt es bislang keine klare Abgrenzung

zur EU als Außenbereich, was in den Initiativen des Europäischen Nachbarschaftsprogramms (Zielonka, 2006, 112) zum Ausdruck kommt, auch wenn diese durch die derzeitigen Umbrüche des „arabischen Frühlings“ 2011, vorerst auf Eis gelegt sind. Diesem Umstand entsprechend argumentiert Zielonka (2006, 114), dass er in der EU ein „neo-mittelalterliches“ Imperium sieht, da die EU hier den Versuch unternimmt Governance auf den Außenbereich des „Imperiums“ zu exportieren.

Das Sicherheitsdilemma ist im „neo-mittelalterlichen“ Imperium anders ausgeprägt als in der Staatsvision. Während bei der Superstaatvision das Sicherheitsdilemma von der nationalen auf die europäische Ebene wandert, verschwindet ist diese vertikale Verschiebung in der Vision des „neo-mittelalterlichen“ Imperiums nicht vorgesehen. Dementsprechend ist der Grundtenor der Vision, dass Europa alles andere als eine zentralisierte Staatsform darstellen muss, da dies rein aus sicherheitspolitischen Überlegungen nicht notwendig ist, und daher die Autorität weitgehend im Besitz der Einzelstaaten bleibt. Nachdem es innerhalb des postmodernen Systems der EU kein Sicherheitsproblem gibt, ist die Antwort nicht wie in der Staatsversion die Schaffung interner Souveränität mit dem damit verbundenen Anspruch auf das Machtmonopol. Es ist für die EU nicht notwendig dieses Machtmonopol herzustellen, da die wechselseitige Transparenz zu wechselseitigen Abhängigkeiten führt, wodurch das System intern stabil ist und nicht durch Zwang seitens der europäischen Ebene zusammengehalten werden muss. Trotzdem sieht Morgan (2004, 79) hier auf längere Sicht ein Problem, und zwar dann, wenn die EU in ihrer Sicherheit von außen bedroht wird. Dann könnte dieses diffuse „Patchwork“ aus Staaten, das einer mittelalterlichen Ordnung gleicht, zu wenig Entscheidungskraft aufbringen sich erfolgreich gegen die Bedrohung von außen zu Wehr zu setzen. Diese Gefahr wird jedoch weitgehend negiert.

Für Zielonka (2006, 53) repräsentiert die EU auch deshalb ein mittelalterliches Imperium, da sie keine einheitlich bestimmte und kohärente Strategie verfolgt. Die Union folgt dabei institutioneller anstelle von strategischer Logik. Dies liegt im Charakter der administrativen Integration begründet wie es Beck/Grande (2004, 14) ausdrücken. Der Grund für dieses fehlende strategische Element liegt darin begründet, dass die Union keine klar definierten, langfristigen Ziele verfolgt. Rechtssetzende Maßnahmen erfolgen daher nach einer inkrementellen, und keiner strategischen Logik. Diese integriert stets nur die gemeinsame Schnittmenge an Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten. Ein supranationaler Akteur wie bspw. Der EuGH stellt demnach keinen „Motor der Integration“ dar. Dieses Defizit

„nationaler“ Einheit offenbart sich in einer zögerlichen Außenpolitik, die aufgrund interner Abstimmungsprobleme immer nur den kleinsten gemeinsamen Nenner nationaler Interessen repräsentiert. Dies kam insbesondere im Rahmen der EU-Osterweiterung zum Tragen, als mehr die internen Diskussionen der „alten“ EU Länder die Agenda bestimmten als die Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten. Nun, in der erweiterten Union, kommen diese internen Abstimmungsprobleme besonders deutlich zum Tragen und bilden für Zielonka (2006) das Hauptargument, dass die EU nach innen stark zersplittert ist und mehr den Charakter eines „neo-mittelalterlichen“ Imperiums aufweist, als die Struktur eines Staates. Supranationale Akteure, wie bspw. die Kommission und der EuGH spielen zwar eine gewisse Rolle, allerdings fehlt es an einer starken einigenden Autoritätsstruktur in Brüssel. Zielonka (2006, 59), sieht also die Kerneigenschaft dieser erweiterten EU der 26 (mittlerweile 28) als hochdiversifizierte Gesellschaft. Gleichzeitig wertet er diese Eigenschaft jedoch nicht als Nachteil, da Diversität in anderen Kontexten mit dem positiv konnotierten Begriff des „Pluralismus“ gleichgesetzt werden kann. Um die Analogie zum mittelalterlichen Imperium ziehen zu können ist es laut Zielonka (2006, 89) auch nicht möglich und wünschenswert diese Diversität mittels europäischer Normenbildung auszuhöhlen sondern als gegeben zu akzeptieren. Anders als in der Vision des Superstaates wirkt Differenz nicht als identitätsstiftender Faktor nach innen und es wird ihr das Kriterium der Exklusion abgesprochen. Differenz soll dazu beitragen die postmoderne Konstellation zu untermauern, indem nicht die „entweder-oder,, Logik sondern die „sowohl- als auch“ Logik dem Differenzkriterium zugrunde gelegt wird (Beck/Grande, 2004, 13-15). Europa ist also ein patchwork verschiedenster Identitäten, die auch bewusst in ihrer Diversität wahrgenommen werden. Es wird kein Versuch unternommen diese unter ein gemeinsames Identitätsdach zu bringen. Daher sei zum „Demos“ des Imperiums angemerkt, dass dieser in einer Vielzahl, anstelle einer Einzahl existiert. Eine Pan-europäische Identität ist daher unscharf und schwach ausgeprägt.

Interne Diversität bedeutet auch nicht zwangsläufig eine Einschränkung der außenpolitischen Handlungsfähigkeit, wie Beispiele zeigen, dass sowohl starke Staaten als auch Imperien in den Internationalen Beziehungen vergleichbar erfolgreich sein können. Um diese Diversität dennoch in gewisser Weise kontrollieren zu können, wurde der gemeinschaftliche Besitzstand, der die Gesamtheit des geltenden Gemeinschaftsrechts umfasst (Kohler-Koch, 2004, 302-303) und somit als Ausdruck der rechtlichen Normierung betrachtet werden kann, eingeführt, der von allen Staaten der EU übernommen werden muss. Dieser hat zur Aufgabe mittels technokratischer Regelungen ein gewisses Maß an Ordnung in die Diversität der EU

zu bringen. Allerdings basiert dies auf rein administrativ-rechtlicher Ebene. Der gemeinschaftliche Besitzstand ist also kein Instrument innerhalb der EU auf normativer Ebene der Diversität Abhilfe zu verschaffen, trägt also anders ausgedrückt nichts dazu bei eine europaweite Identität zu schaffen. Dementsprechend unterschiedlich verlaufen die Prozesse der Europäisierung in den Unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, und reflektieren nicht die Handschrift eines einheitlich agierenden supranationalen Akteurs (Axt, 2007). Die Diversität der europäischen Identität spiegelt sich auch auf der Ebene der Politikgestaltung (policy making) wieder. Diese ist ungeordnet und den Dynamiken der unterschiedlichen nationalen Interessen ausgeliefert, die alle ihre eigenen Ziele verfolgen und unterschiedliche Strategien zur Erreichung derselben besitzen. Darüber hinaus zeigt sich die Diversität der EU entlang verschiedenster Bedingungsachsen und kann nicht einfach einer geographischen Unterteilung wie Ost-West bzw. Nord und Süd erfolgen. Jedes EU Land ist dabei gleichzeitig Mitglied mehrerer Gruppen (Zielonka, 2006, 86). Diese enthalten jedoch nicht immer dieselben Mitglieder, sondern die Mitgliedschaft zu bestimmten Gruppen ist interessens- und strategieabhängig. Länder die bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen sind dabei einer homogenen Gruppe zuzuordnen. Neben der geographischen Unterteilung können Kategorisierungen nach dem sozioökonomischen System oder der bspw. Der Einstellung gegenüber der Außenpolitik der USA vorgenommen werden. Zu beobachten ist, dass Länder die in einer Kategorie ähnliche Ausprägungen aufweisen, sich in einer anderen Kategorie diametral gegenüberstehen, oder wie Zielonka (2006, 70) es ausdrückt: „similarities will go hand in hand with dissimilarities“. Diversität ist daher der entscheidende Faktor der die EU intern bestimmt, und diese auch auf absehbare Zeit bestimmen wird. Diese Diversität , vor allem in der Dimension der Legitimität führt dazu, dass die EU nach innen keine Legitimation aufbauen kann, wie dies bspw. ein Nationalstaat erreichen kann. Es stellt also ein politisches Geflecht dar, das durch Kooperation aufgrund gemeinsamer Interessenslagen zusammengehalten wird, dieser Zusammenhalt jedoch gleichzeitig aufgrund unterschiedlich ausgerichteter Interessenslagen in verschiedenen Kategorien lose bleibt. Die Art Territorium zu erweitern basiert nicht auf Eroberung sondern auf Einladung, dem System beizutreten, die Regierungsstruktur ist polyzentrisch im Gegensatz zu zentralisierten Staatsstrukturen, Kontrolle basiert auf dem Prinzip von Incentives bzw. derer Verweigerung anstelle von Zwang. Die Mittel hierfür sind ökonomischer und bürokratischer Natur anstelle von politischen oder gar militärischen, der systeminterne Universalismusanspruch des politischen Systems ist nur schwach ausgeprägt (Zielonka, 2006, 14). Auch bei ökonomischen Herausforderungen ist der Steuerungsanspruch der EU nur schwach ausgeprägt, und wird den liberalen Wirkkräften des Marktes überlassen. Wenn

Steuerung stattfindet, entspricht sie eher dem Anspruch ökonomische Effizienz beim Gesamtoutput der EU, als Gleichverteilung innerhalb der EU, zu erreichen. Wesentlich ist dabei, dass keine zentrale Verantwortung, im Sinne einer einheitlichen Wirtschaftspolitik, übernommen wird, sondern diese an eine Vielzahl von Akteuren, hauptsächlich staatliche Regierungen, übertragen wird (Zielonka, 2006, 93). Somit stellt das Imperium auch keinen Anspruch ein zentral verwaltetes Finanzmonopol zu errichten. Die Governance Struktur ist weiters auf mehreren Ebenen angesetzt, und entspricht somit weitgehend dem MLG Konzept.

Zusammengefasst repräsentiert also das Bild eines einem neo-mittelalterlichen Imperiums gleichenden EU ein Konzept eines politischen Systems, deren Finalität letztendlich keine Frage ist die geklärt werden muss, da das System durch seine „in flux“ Befindlichkeit gerade definiert wird. Dementsprechend wenig Antworten gibt diese Vision auch auf Fragen wie die kohärente Außenpolitik betrieben werden kann, wie Probleme, wie jene der Wirtschaftskrise bewältigt werden können, etc. schlichtweg aus dem Grund, weil die Vision keine endgültiges Konzept darstellt und daher keine Antworten weiß.

Sicherheitsinteressen werden insofern bewahrt, indem einerseits der Annahme gefolgt wird das auch gemeinsame Institutionen keinen dauerhaften Frieden sichern, demnach bleibt das Sicherheitsdilemma im Wesentlichen bestehen. Allerdings sind durch wechselseitige Abhängigkeiten Transparenzen gegeben, die dieses Sicherheitsdilemma maßgeblich abschwächen. Darüber hinaus wird dem Konzept des demokratischen Friedens gefolgt, wonach Demokratien untereinander, und vor allem jene im integrierten Europa, keine wechselseitigen militärischen Bedrohungen darstellen (Schmidt, 2010, 459).

## **7 Analyse der Visionen für Europa**

### **7.1 Beschreibung der Methode**

Die Methode verbindet quantitative und qualitative Prinzipien. In einem ersten Schritt werden jene Merkmale identifiziert, die für die Erfüllung der jeweiligen Europavision die größten Einflussfaktoren darstellen. Diese Merkmale sind die abhängigen Variablen der Visionen, die es zu extrahieren gilt. Ihre Ausprägungen entscheiden über die Positionierung von „Europa“ als politisches System. Die Ausprägungen der Variablen können dabei in diesem Schritt noch keinem quantitativen Schema zugeordnet werden, sondern es folgt gemäß der Booleschen Logik (Josua, 2006, 61) eine verbale Beschreibung. Dadurch lässt sich in einem zweiten Schritt feststellen, ob das Merkmal, aufgrund seiner qualitativen Beurteilung, innerhalb oder außerhalb einer bestimmten Kategorie liegt, wobei jedes dieser Merkmale sodann formal dargestellt werden kann, indem es dichotome und somit genau zwei Ausprägungen erfährt. Diese stellen sich in der Form „1“=„wahr“ und „0“=„falsch“ dar. Diese logischen Aussagen sind Antworten auf Fragen, nach dem Inhalt einer Kategorie, die auf unterschiedliche Weise gestellt werden können, sodass die konkrete Antwort sich variieren lässt, bspw. als „1“=„ja“, „0“=„nein“ bzw. „1“=„hoch“, „0“=„niedrig“. Auch Dynamik lässt sich durch „1“=„Zunahme“, „0“=„Abnahme“ erfassen. Entscheidend ist, dass sich durch diese Skalierung eine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie treffen lässt. Der Bezugsrahmen der Kategorie wird dabei durch die Integrationstheorien hergestellt. Die Skalierung der Variablen wird auf Basis der jeweiligen Integrationstheorie (Supranationalismus, MLG, Intergouvernementalismus) festgelegt. Somit kann jede verbal beschriebene Variablenausprägung beurteilt werden, ob sie innerhalb des Bezugsrahmens einer Integrationstheorie liegt oder nicht. Auf diese Weise können alle identifizierten Merkmale mit einer Ausprägung versehen werden, die in diesem Folgeschritt in einer Wahrheitstafel gesammelt dargestellt werden (Josua, 2006, 62-66). Für jede Integrationstheorie wird dabei gesondert eine Wahrheitstafel erstellt, die den Wahrheitsgehalt der jeweiligen Europavision erfasst.

### **7.2 Auswahl und Beschreibung der Merkmale**

Tabelle 1 identifiziert die Merkmale, die die Eckpfeiler der Superstaatvision darstellen. Die verbale Beschreibung stellt die Merkmalsausprägung dar.

**Tabelle 1: Verbale Skalierung der Merkmale für die Superstaatsvision**

D	Merkmal	kurz	Verbale Beschreibung der Ausprägung
R	Grenzen (1)	R1	Grenzen sind Intern stark geschwächt und de facto nicht vorhanden.
R	Grenzen (2)	R2	Der Superstaat grenzt sich klar nach außen ab.
R	Grenzen (3)	R3	Starre und feste Grenzen ermöglichen eine eindeutige Positionierung eines internen und externen Gewaltmonopols.
R	Territorium	R4	Es herrscht ein hoher Deckungsgrad von autoritären Handlungsspielräumen hinsichtlich ökonomischer, kultureller und politischer Dimensionen innerhalb eines angebbaren Territoriums.
R	Macht	R5	Macht ist in Besitz eines europäischen Zentrums
R	Internes Gewaltmonopol (1)	R6	Keine Trennung zwischen lokalen, nationalen und europäischen Kompetenzen.
R	Internes Gewaltmonopol (2)	R7	Von einem europäischen Zentrum aus verwaltet.
R	Externes Gewaltmonopol (1)	R8	Sicherheitspolitik nach außen erfolgt durch eine europäische Armee, dadurch verlieren Nationalstaaten Monopol auf externe Gewalt.
R	Externes Gewaltmonopol (2)	R9	Europa ist Souverän nach außen.
R	Externes Gewaltmonopol (3)	R10	Von einem europäischen Zentrum aus verwaltet.
R	Außenpolitik (1)	R11	Superstaat tritt als einziger Akteur im internationalen Umfeld auf.
	Außenpolitik (2)	R12	Die Außenpolitik erfolgt als europäische Außenpolitik einheitlich vom europäischen Staat.
R	Europäische Agenturen (1)	R13	Agenturen fungieren als Exekutivorgane des Gewaltmonopols.
R	Europäische Agenturen (2)	R14	Europäische Agenturen lösen als Exekutivorgane nationale Institutionen ab.
R	Sicherheit	R15	Kein Sicherheitsdilemma innerhalb Europas gegeben.
R	Parallelstrukturen	R16	Vor endgültiger Übernahme von Monopolen durch Superstaat werden interimistisch Parallelstrukturen eingeführt.
R	Finanzmonopol (1)	R17	Der Superstaat sichert sich das Finanzmonopol.
R	Finanzmonopol (2)	R18	Übertragung des auf die europäische Ebene erfolgt zur Finanzierung des externen und internen Gewaltmonopols .
R	Finanzmonopol (3)	R19	Das Finanzmonopol dient als Schutzmechanismus zu Abwehr wirtschaftlicher Angriffe von außen auf einzelne Mitgliedstaaten.
R	Finanzmonopol (4)	R20	Treibende Kräfte zur Errichtung des Finanzmonopols sind nur bedingt TNKs.
RS	Nationale Legislative	RS1	Keine Kompetenz bei Rechtsetzung.
RS	Europäische Staatsbürgerschaft	RS2	Die Europäische Staatsbürgerschaft löst die nationale Staatsbürgerschaft ab, einheitliche Rechte und Pflichten für alle europäischen Staatsbürger
RS	EuGH (1)	RS3	Kompetenz-Kompetenz liegt beim EuGH.
RS	EuGH (2)	RS4	Der Eugh ist der Motor der Integration und verkörpert die Suprematie der Rechtsetzung.
RS	Rechtsetzungsmonopol (2)	RS5	Zur Minimierung von Transaktionskosten erfolgt immer weitere Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen auf den Superstaat.
RS	Rechtsetzungsmonopol (1)	RS6	Suprematie der Rechtsetzung bewirkt, dass das Rechtssetzungsmonopol in allen Bereichen vom Nationalstaat auf die europäische Ebene wandert.
RS	Vetorechte	RS7	Vetorechte der Staaten werden durch Mehrheitsentscheidungen im Rat aufgehoben.

			Eine „Politik des leeren Stuhls“ ist nicht mehr anwendbar
RS	Subsidiaritätsprinzip	RS8	Das Subsidiaritätsprinzip wird in einem Kompetenzkatalog zugunsten EuGH detailliert formuliert.
RS	Verfassung	RS9	Der Superstaat erhält eine Verfassung und wird somit zum Rechts- und Konstitutionsstaat.
L	Parteien	L1	Rechtsparteien legen Fokus auf Abwehr der Bedrohung von Außen.
L	Europäische Identität (1)	L2	Wiederentdeckung gemeinsamer historischer Identitäten führt zu breiterem Europaverständnis.
L	Europäische Identität (2)	L3	Lineare Fortschreibung der Identifikation mit Europa führt zu einem einheitlichen Europabewusstsein.
L	Europäische Identität (3)	L4	Europäische Identität wird von Eliten geschürt.
L	Symbolik	L5	Symbolismen halten zunehmend Einzug in die europäische Öffentlichkeit.
L	Individualisierung	L6	Institutionen dienen verstärkt als Katalysatoren zur Erfüllung individueller Lebensentwürfe.
L	Demokratiedefizit	L7	Legitimität wird nicht durch das Demokratiedefizit beeinflusst. Die demokratischen Prozesse im Superstaat unterscheiden sich nicht vom jetzigen Produkt Europas.
L	Demos	L8	Europäischer Demos wird über christliche Wertebasis definiert.
L	Differenz	L9	Entweder-oder Logik dient als Basis zur Legitimierung durch Inklusion nach innen und Exklusion nach außen.

Legende zu Tabellen 1 und 2

Spalte 1: Dimension des Nationalstaates: R=Ressource, L=Legitimität, RS=Rechtsetzung

Spalte 2: Bezeichnung des Merkmals

Spalte 3: Kurzbezeichnung des Merkmals

Spalte 4: Verbale Beschreibung der Merkmalsausprägung die als Basis für die Skalierung dient

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 2 identifiziert die Merkmale, die die Eckpfeiler der Vision für das neo-mittelalterliche Imperium darstellen. Die verbale Beschreibung stellt die Merkmalsausprägung dar.

**Tabelle 2: Verbale Skalierung der Merkmale für die Vision des neo-mittelalterlichen Imperiums**

D	Merkmal	kurz	Verbale Beschreibung der Ausprägung
R	Macht (1)	R1	Macht ist nicht in Besitz eines Autoritätszentrums sondern wird ge-teilt und ist ver-teilt.
R	Macht (2)	R2	Macht streut um Machtnetzwerke in konzentrischen Kreisen.
R	Macht (3)	R3	Machtnetzwerke stehen in Konkurrenz zueinander.
R	Grenzen (1)	R4	Außengrenzen des Imperiums sind nicht klar definierbar.
R	Grenzen (2)	R5	Lose in „flux“ befindliche Grenzen lassen keine eindeutige Positionierung eines internen und externen Gewaltmonopols zu.
R	Territorium	R6	Es herrscht ein geringer Deckungsgrad von autoritären Handlungsspielräumen hinsichtlich ökonomischer, kultureller und politischer Dimensionen innerhalb eines angebbaren Territoriums.
R	Internes Gewaltmonopol	R7	Die Nationalstaaten behalten ihre internen Gewaltmonopole.

R	Externes Gewaltmonopol (1)	R8	Die Nationalstaaten behalten ihre externen Gewaltmonopole.
R	Externes Gewaltmonopol (2)	R9	Die Kompetenzen überlagern sich bei EU weiten militärischen Aktionen.
R	Finanzmonopol	R10	Eine Aufgabe der nationalstaatlichen Finanzmonopole steht nicht zur Disposition.
R	Außenpolitik	R11	Es wird keine einheitliche europäische Außenpolitik betrieben.
R	Sicherheit (1)	R12	Die Sicherheit des Nationalstaates wird nicht durch gemeinsame Institutionen gesichert.
R	Sicherheit (2)	R13	Es gibt kein innereuropäisches Sicherheitsdilemma aufgrund der postmodernen Konstellation der wechselseitigen Transparenz.
R	Sicherheit (3)	R14	Das Konzept des „demokratischen Frieden“ gewährleistet ausreichend Sicherheit.
R	Sicherheit (4)	R15	Das Sicherheitsdilemma in Bezug auf den Außenbereich des Imperiums wird negiert.
R	Machtmonopole	R16	Wechselseitige Transparenz führt zu wechselseitigen Abhängigkeiten und hält das Imperium auch ohne europäisches Machtmonopol stabil.
R	Souveränität	R17	Geringe Bedeutung des Ordnungsbegriffes „Souveränität“ auf europäischer Ebene.
R	Europäische Agenturen	R18	Der Einfluss europäischer Agenturen bleibt aufgrund uneinheitlicher „Policy“ Strategien begrenzt.
RS	Europäische Staatsbürgerschaft	RS1	Es bleiben unterschiedliche Formen der Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.
RS	Rechtsetzungsmonopol (1)	RS2	Rechtssetzende Maßnahmen erfolgen nach einer inkrementellen denn strategischen Logik. Diese basiert stets auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der Mitgliedstaaten.
RS	Rechtsetzungsmonopol (2)	RS3	Supranationale Akteure wie die Kommission und EuGH sichern sich aufgrund der internen Zersplitterung nicht das Monopol auf Rechtsetzung
RS	Rechtsetzungsmonopol (3)	RS4	Es gibt keine rechtssetzende europäische Instanz.
RS	Rechtsetzungsmonopol (4)	RS5	Governance wirkt als Substitut für das fehlende europäische Rechtsetzungsmonopol.
RS	Rechtsproduktion (1)	RS6	Die staatsinternen und nicht europaweiten Agenden beeinflussen Rechtsetzungsmaßnahmen.
RS	Rechtsproduktion (2)	RS7	Staaten behalten sich Vetorechte zu Bereichen, die die interne Souveränität negativ beeinflussen, vor.
RS	Rechtsproduktion (3)	RS8	Rechtsetzung wird durch wechselseitige Einflüsse nationaler und supranationaler Akteure beeinflusst und gehemmt.
RS	Rechtsproduktion (4)	RS9	Supranationalen Akteuren kommt untergeordnete Bedeutung bei.
RS	Rechtsproduktion (5)	RS10	Die Kopenhagener Kriterien bilden den kleinsten gemeinsamen Nenner für eine europäische Administration.
RS	Rechtsproduktion (6)	RS11	Das Subsidiaritätsprinzip ist nur schwach ausgeprägt.
L	Europäisierung	L1	Europäisierung der Legitimitätsdimension wird von keinem supranationalen Akteur maßgeblich vorangetrieben.
L	Identität (1)	L2	Unterschiede gehen Hand in Hand mit Gemeinsamkeiten.
L	Identität (4)	L3	Das Imperium umfasst eine hochdiversifizierte, pluralistische Gesellschaft .
L	Identität (2)	L4	Das Imperium beansprucht kein „nationales“ Interesse.
L	Identität (3)	L5	Der gemeinschaftliche Besitzstand stellt keinen normativen Anspruch auf „Identity Formation“.
L	Identität (5)	L6	Die Bildung von Normen erfolgt nicht pan-europäisch sondern Diversität und Pluralismus bleiben bestehen.

L	Europäische Institutionen	L7	Der institutionelle Überbau des Imperiums beeinflusst nicht die gesellschaftliche Ordnung.
L	Identität	L8	Die kulturelle Identität zu Machtnetzwerken ist schwach ausgeprägt.
L	Bevölkerung	L9	Das Integrationsproblem an der äußeren Grenze des Imperiums führt dazu, dass die Gesamtbevölkerung nicht klar definierbar ist
L	Differenz	L10	Das Kriterium der „Exklusion“ ist nicht bedeutend und es wird der „sowohl als auch“ Logik gefolgt

Quelle: Eigene Darstellung

### 7.3 Analyse der Merkmale unter integrationstheoretischer Berücksichtigung

#### 7.3.1 Wahrheitstafeln

Die verbal beschriebenen Merkmalsausprägungen werden nun einer Prüfung durch die Integrationstheorien unterzogen. Dies wird in den Wahrheitstafeln (Tabellen 3-8) dargestellt. Insgesamt werden sechs Wahrheitstafeln erstellt; je eine Tafel pro Dimension der Superstaatvision, je eine pro Dimension für die Alternativvision. Jede Zeile einer Tafel beschreibt dabei ein Merkmal. In den Spalten rechts des Merkmals sind die Integrationstheorien angeführt; zur Vereinfachung erhalten sie die Abkürzungen T1, T2 und T3. Der Wert „1“ bedeutet, dass die Integrationstheorie die verbale Beschreibung (Ausprägung) des Merkmals (Tabelle 1 und 1) unterstützt bzw. nicht ablehnt, der Wert „0“ bedeutet eine Ablehnung durch die Theorie bzw. einen Widerspruch zur Theorie (Josua, 2006, 63). Wird für die Ausprägung also der Wert „1“ vergeben, so muss dies nicht zwangsläufig eine Unterstützung durch die Theorie bedeuten. Es kann auch der Wert „1“ vergeben werden, wenn die Ausprägung der Variable nicht abgelehnt wird. In einem solchen Fall ist der Erklärungswert der Theorie für die Ausprägung zwar gering oder nicht vorhanden, es gibt jedoch auch keinen Hinweis, warum die Theorie die Ausprägung ablehnen sollte. So kann es zu einer „stillen“ Zustimmung durch die Theorie kommen, die formal in der Wahrheitstafel aber nicht berücksichtigt wird, sondern nur in der Interpretation der Wahrheitstafel zum Ausdruck kommt. Daher wird die Ausprägung „wahr“ mit der Ausprägung „nicht falsch“ gleichgesetzt und für beide Feststellungen der Wert „1“ vergeben. Zwischen „0“ und „1“ gibt es noch eine weitere Grauzone. Diese wird allerdings für die Analyse nicht berücksichtigt. Die Analyse folgt daher einem syllogistischen Ansatz, wo Widerspruchsfreiheit (keine Aussage ist zugleich wahr und falsch) und das Gesetz des

ausgeschlossenen Dritten angewandt wird. Ein Satz ist daher entweder wahr oder falsch (Schülein, 2002, 46).

Erweitert wird dieses Gesetz, dass ein Satz entweder falsch oder nicht falsch ist. Unter Berücksichtigung der ontologischen Annahmen der jeweiligen Integrationstheorien erfolgt diese Zuordnung auf Basis der Beurteilung des Autors. Um eine Beeinflussung des Gesamtergebnisses zu vermeiden erhält jedes Merkmal dieselbe Bedeutung zur Beschreibung der Gesamtdimension, was mit demselben Gewicht formal ausgedrückt wird. Dies birgt zwar die Gefahr von Redundanzen, da sich manche Merkmale einer Dimension thematisch ähnlich sind, gewährleistet aber gleichzeitig die Objektivität und damit die Vergleichbarkeit der Gesamtergebnisse aller Wahrheitstabellen. So wird vermieden, dass das Ergebnis in eine gewünschte Richtung beeinflusst wird. Das Gesamtgewicht jeder Dimension summiert sich auf „1“. Der jeweils gewichtete Wert steht in Klammer neben dem reinen Wert. Somit kann die Gesamtdimension einen maximalen Wert von „1“=„Nicht-ablehnung durch die Integrationstheorie“, oder „0“=„vollkommene Ablehnung durch die Integrationstheorie“, erhalten. Dazwischen sind stetige Ausprägungen möglich. Jede der 6 Wahrheitstabellen wird interpretativ begründet

7.3.1.1 Ressourcendimension

**Tabelle 3: Wahrheitstafel für die Ressourcendimension des Superstaates**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Grenzen (1)	R1	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Grenzen (2)	R2	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Grenzen (3)	R3	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Territorium	R4	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Macht	R5	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Internes Gew altmonopol	R6	0	0,00	0	0,00	1	0,05	0,05
Internes Gew altmonopol	R7	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Externes Gew altmonopol	R8	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Externes Gew altmonopol	R9	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Externes Gew altmonopol	R10	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Außenpolitik (1)	R11	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Außenpolitik (2)	R12	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Europäische Agenturen	R13	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Europäische Agenturen	R14	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Sicherheit	R15	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Parallelstrukturen	R16	1	0,05	1	0,05	1	0,05	0,05
Finanzmonopol (1)	R17	1	0,05	0	0,00	0	0,00	0,05
Finanzmonopol (2)	R18	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,05
Finanzmonopol (3)	R19	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,05
Finanzmonopol (4)	R20	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,05
<b>Ressourcen Gesamt</b>	<b>R</b>	<b>16</b>	<b>0.80</b>	<b>6</b>	<b>0.30</b>	<b>7</b>	<b>0.35</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

Legende zu Tabelle 3-8

Spalte 1: Merkmal der Dimension

Spalte 2: Kurzbezeichnung der Dimension

Spalte 3: Supranational Governance

Spalte 4: Liberaler Intergouvernementalismus

Spalte 5: Gewichtungsfaktor zur Festlegung der Bedeutung der Variable auf die Gesamtdimension. Das gewicht ermittelt sich aus der Division des Maximalgewichts „1“ durch die Anzahl der Merkmale der Dimension. Bei Replikationsforschung obliegt es dem Ermessen der jeweiligen Forscherin/dem jeweiligen Forscher diese Gewichtung zu adaptieren.

- R1 wird von allen drei Integrationstheorien unterstützt. Die nationalstaatlichen Grenzen sind innerhalb des Schengen-Raumes de facto nicht mehr vorhanden.
- R2 wird von keiner der drei Integrationstheorien abgelehnt. Da sich jeder Nationalstaat für sich nach außen abgrenzt, grenzt sich auch der Superstaat als solcher nach außen ab. Entsprechend der „nicht falsch - falsch“ Logik lehnen die Theorien die Ausprägung nicht ab.

- R3: Entsprechend der Interpretation von R2 trifft die Nicht-Ablehnung aller drei Integrationstheorien zu. Die Möglichkeit einer Positionierung steht auch nicht im Widerspruch zu nationalen Interessen wie sie von T2 vertreten werden.
- R4: Die Ausprägung wird von T1 unterstützt, steht aber im Widerspruch zu T2. Auch T3 unterstützt die Ausprägung nicht, da der territoriale Deckungsgrad abhängig von der Einflussstärke der jeweiligen Entscheidungszentren ist, und diese nicht europaweit homogen sind.
- R5 wird nur von T1 unterstützt.
- R6 wird von T3 unterstützt. Sowohl T1 als auch T2 lehnen die Ausprägung ab. Gemäß T1 müsste ein klares europäisches Interesse vorhanden sein.
- R7 und R8 wird nur von T1 unterstützt.
- R9 wird nur von T1 unterstützt. Gemäß T2 bedeutet die Aufgabe der nationalstaatlichen Souveränität einen Widerspruch zu einer ihrer Kernannahmen.
- R10, R11 und R12 wird nur von T1 unterstützt.
- R13 wird von allen Theorien unterstützt, wenngleich aus unterschiedlichen Motiven. Gemäß T1 wird durch inkrementelle Kompetenzübertragung die Stärkung supranationaler Agenturen forciert. T2 unterstützt die Ausprägung aufgrund zu erwartender wirtschaftlicher Vorteile, bei gleichzeitig in Kauf genommener Schwächung der eigenen Position in Folge der Kompetenzübertragung. Aus der Sicht von T3 wird die „Agencifikation“, als Ausdruck steigender Handlungsspielräume der Exekutive, gestärkt.
- R14 wird nur von T1 unterstützt, da ein vollkommener Kontrollverlust der nationalen Behörden aus Sicht von T2 nicht denkbar wäre. Auch im Mehrebenensystem von T3 sind rein europäische Agenturen nicht vorgesehen.
- R15 wird von keiner Theorie abgelehnt.
- R16 wird von keiner Theorie abgelehnt. Entscheidend wäre allerdings die tatsächliche Konzeption der Parallelstruktur. Solange sie nicht die nationalstaatliche Souveränität in Frage stellt wird sie auch von T2 unterstützt.
- R17 wird nur von T1 unterstützt.
- R18-R20 wird von keiner Theorie unterstützt. T2 und T3 unterstützen eine Kompetenzübertragung dieses Ausmaßes nicht da es einerseits den nationalstaatlichen Interessen widerspricht und andererseits die Vielzahl an Akteure nicht berücksichtigt. Aus Sicht von T1 wäre eine Übertragung des Finanzmonopols auf die europäische Ebene denkbar, allerdings entsprechen die in der Vision angeführten Gründe nicht der Logik von T1, da eine transnationale Gesellschaft,

angeführt von TNKs diese Übertragung an Finanzkompetenz vorantreiben müsste, was in den Ausprägungen von R18-R20 jedoch nicht der Fall ist. Die angeführten Gründe würden noch eher von T2 als T1 unterstützt werden, wenn die wirtschaftlichen Vorteile für die Nationalstaaten überwiegen würden. Eine komplette Aufgabe des Finanzmonopols aus Sicht der Nationalstaaten greift jedoch bei allen Theorien zu weit.

**Tabelle 4: Wahrheitstafel für die Ressourcendimension des neo-mittelalterlichen Imperiums**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Macht (1)	R1	1	0,06	1	0,06	1	0,06	0,06
Macht (2)	R2	0	0,00	0	0,00	1	0,06	0,06
Macht (3)	R3	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Grenzen (1)	R4	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,06
Grenzen (2)	R5	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,06
Territorium	R6	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Internes Gew altmonopol	R7	1	0,06	1	0,06	1	0,06	0,06
Externes Gew altmonopol	R8	1	0,06	0	0,00	0	0,00	0,06
Externes Gew altmonopol	R9	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Finanzmonopol	R10	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Außenpolitik	R11	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Sicherheit (1)	R12	0	0,00	1	0,06	0	0,00	0,06
Sicherheit (2)	R13	1	0,06	1	0,06	1	0,06	0,06
Sicherheit (2)	R14	1	0,06	1	0,06	1	0,06	0,06
Sicherheit (3)	R15	0	0,00	0	0,00	1	0,06	0,06
Machtmonopole	R16	0	0,00	1	0,06	1	0,06	0,06
Souveränität	R17	1	0,06	0	0,00	1	0,06	0,06
Europäische Agenturen	R18	0	0,00	1	0,06	0	0,00	0,06
<b>Ressourcen Gesamt</b>	<b>R</b>	<b>6</b>	<b>0,33</b>	<b>12</b>	<b>0,67</b>	<b>13</b>	<b>0,7</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

- R1 wird von T1 nicht abgelehnt und steht im Einklang mit den Kernannahmen von T2 und T3, die die Ausprägung unterstützen.
- R2 wird nur von T3 unterstützt.
- R3 wird neben T3 auch von T2 unterstützt, sofern eingeschränkt wird, dass Nationalstaaten Machtnetzwerke darstellen.
- R4 und R5 werden von keiner Theorie unterstützt, da die formalen Außengrenzen klar definierbar sind.

- R6 wird von T2 und T3 unterstützt, da einerseits Nationalstaaten (T2) als auch Machtnetzwerke (T3) über spezifische Interessenschwerpunkte und Handlungsspielräume verfügen und somit keine Homogenität in unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihrer territorialen Deckungsgrade erreicht werden kann.
- R7 und R8 wird von allen Theorien, einschließlich T1, unterstützt.
- R9 und R11 wird von T1 abgelehnt, da akkordierte außenpolitische Aktionen im Zuge der Normenproduktion supranationaler Organisationen angestrebt werden. Aus Sicht von T2 hingegen bleibt Außenpolitik Kernbereich der Nationalstaaten.
- R10 wird von T2 und T3 unterstützt.
- R12 wird von T1 und T3 abgelehnt, da europäische Institutionen in diesen beiden Theorien bedeutend sind.
- R13 und R14 wird von keiner Theorie abgelehnt.
- R15 wird von T3 unterstützt, da der Faktor Macht vernachlässigt wird und somit Bedrohung von außen unzureichend wahrgenommen wird.
- R16 wird von T1 abgelehnt, da stetige Normenproduktion auf EU-Ebene genau diese Statik überwinden soll.
- R17 wird von T2 nicht unterstützt, da die Integrität der Souveränität des Nationalstaates nicht zur Disposition steht.
- R18 wird nur von T2 unterstützt. Sowohl T1 als auch T2 messen europäischen Agenturen steigende Bedeutung bei.

### 7.3.1.2 Rechtsetzungsdimension

**Tabelle 5: Wahrheitstafel für die Rechtsdimension des Superstaates**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Nationale Legislative	RS1	1	0,11	0	0,00	1	0,11	0,11
Europäische	RS2	1	0,11	0	0,00	0	0,00	0,11
EuGH (1)	RS3	1	0,11	0	0,00	1	0,11	0,11
EuGH (2)	RS4	1	0,11	0	0,00	1	0,11	0,11
Rechtsetzungs- monopol	RS5	1	0,11	1	0,11	1	0,11	0,11
Rechtsetzungs- monopol	RS6	1	0,11	0	0,00	0	0,00	0,11
Vetorechte	RS7	1	0,11	0	0,00	0	0,00	0,11
Subsidiaritätsprinzip	RS8	1	0,11	0	0,00	1	0,11	0,11
Verfassung	RS9	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,11
<b>Recht Gesamt</b>	<b>RS</b>	<b>8</b>	<b>0.9</b>	<b>1</b>	<b>0.1</b>	<b>5</b>	<b>0.6</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

- RS1 wird einzig von T1 und T3 unterstützt. Aus Sicht von T1 findet inkrementelle Kompetenzübertragung zu Gunsten der europäischen Ebene statt, die schrittweise die nationale Rechtsetzungskompetenz aushöhlt. Aus Sicht von T3 wird eine schrittweise Transformation in eine supranationale Rechtsordnung betrieben. Einzig T2 lehnt die Ausprägung der Variable ab, da das Monopol auf Vertragsgestaltung bei den Nationalstaaten bleibt.
- RS2 wird von T2 und T3 abgelehnt.
- RS3 und RS4 werden sowohl von T1 als auch T3 unterstützt.
- Transaktionskostenminimierung spielt sowohl bei T1, T2 als auch T3 eine bedeutende Rolle. Daher wird die Ausprägung von RS5 von keiner Theorie abgelehnt, da mit einer weiteren Übertragung noch kein Monopol beschrieben wird.
- RS6: Dass die Rechtsetzungskompetenz von europäischen Institutionen Monopolcharakter erfährt wird jedoch von T2 und T3 abgelehnt.
- RS7 wird einzig von T1 unterstützt. T3 argumentiert mit Machtnetzwerken. Insofern werden Vetorechte von nationalstaatlichen Akteuren bestehen bleiben.
- RS8 wird von T1 und T3 unterstützt.
- RS 9 wird von keiner Theorie unterstützt. Auch wenn T1 und T3 die europäischen Institutionen begünstigen ist eine Staatsverfassung, als Ausdruck einer Form von Finalität, nicht im Erklärungswirkraum der Theorien.

**Tabelle 6: Wahrheitstafel für die Rechtsetzungsdimension des neo-mittelalterlichen Imperiums**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Europäische	RS1	0	0,00	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsetzungsmonopol (1)	RS2	1	0,09	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsetzungsmonopol (2)	RS3	0	0,00	1	0,09	0	0,00	0,09
Rechtsetzungsmonopol (3)	RS4	0	0,00	1	0,09	0	0,00	0,09
Rechtsetzungsmonopol (4)	RS5	1	0,09	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsproduktion (1)	RS6	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,09
Rechtsproduktion (2)	RS7	0	0,00	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsproduktion (3)	RS8	1	0,09	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsproduktion (4)	RS9	0	0,00	1	0,09	0	0,00	0,09
Rechtsproduktion (5)	RS10	1	0,09	1	0,09	1	0,09	0,09
Rechtsproduktion	RS11	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,09
<b>Recht Gesamt</b>	<b>RS</b>	<b>4</b>	<b>0.4</b>	<b>9</b>	<b>0.82</b>	<b>6</b>	<b>0.55</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

- RS 1 wird sowohl von T2 als auch T3 unterstützt.
- RS2 wird von T2 und T3 unterstützt. Auch T1 lehnt die inkrementelle Kompetenzübertragung nicht ab.
- RS3 wird einzig von T2 unterstützt. Gemäß T3 würden supranationale Akteure aufgrund der Fähigkeit zur „policy initiation“ die interne Zersplitterung überwinden können.
- RS4 wird von T2 unterstützt. T1 und T3 lehnen aufgrund der bedeutenden Stellung supranationaler Organisationen die Ausprägung ab.
- RS5: Die Ausprägung wird von allen drei Theorien unterstützt.
- RS6: Die Ausprägung wird von keiner Theorie unterstützt. Sowohl T1, wie T2 als auch T3 heben in ihren Erklärungsansätzen staatsübergreifende Agenden hervor.
- RS7 wird sowohl von T2 aufgrund des Monopols auf die Vertragsgestaltung als auch von T3 in indirekterer Form durch das „blame shifting game“ unterstützt.
- Trotz Unterscheidung zwischen der Art des jeweiligen Einflusses der Akteure wird RS8 von allen drei Theorien unterstützt
- RS 9 wird nur von T2 unterstützt, hingegen von T1 und T3 klar abgelehnt.
- RS10 wird von allen drei Theorien unterstützt.
- RS11 wird von allen drei Theorien abgelehnt. Selbst T2 akzeptiert nach Kompetenzübertragung auf die europäische Ebene das Subsidiaritätsprinzip.

#### 7.3.1.3 Legitimitätsdimension

Einführend zur Analyse der Legitimitätsdimension sei angemerkt, dass die berücksichtigten Integrationstheorien zur Prüfung der „weichen“ Merkmale für die Legitimitätsdimension überfordert zu sein scheinen, da die Prüfung hier keinem einfachen Stufenprozess unterliegt. Hier wären andere Integrationstheorien, allen voran konstruktivistische bzw. neogramscianische Theorien eher geeignet einen interpretativen Beitrag zu leisten. Allerdings wäre dadurch die Erstellung von Wahrheitstabellen nicht möglich, da konstruktivistische bzw. neogramscianische Ansätze sich nicht nach einer „wahr – falsch“-Logik kategorisieren lassen. Darum sei hier doch der Versuch gewagt die eher „weich“ ausgeprägten Variablen der Legitimitätsdimension einer „harten“ Prüfung durch Supranationalismus, Intergouvernementalismus und MLG zu unterziehen.

**Tabelle 7: Wahrheitstafel für die Legitimitätsdimension des Superstaates**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Parteien	L1	1	0,11	0	0,00	1	0,11	0,11
Europäische Identität (1)	L2	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,11
Europäische Identität (2)	L3	1	0,11	0	0,00	0	0,00	0,11
Europäische Identität (3)	L4	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,11
Symbolik	L5	1	0,11	0	0,00	0	0,00	0,11
Individualisierung	L6	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,11
Demokratiedefizit	L7	1	0,11	1	0,11	0	0,00	0,11
Demos	L8	1	0,11	1	0,11	0	0,00	0,11
Differenz	L9	0	0,00	0	0,00	1	0,11	0,11
<b>Legitimität Gesamt</b>	<b>L</b>	<b>5</b>	<b>0.6</b>	<b>2</b>	<b>0.22</b>	<b>2</b>	<b>0.2</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

- L1 wird von T2 abgelehnt, da durch die Betonung nationaler Interessen die „nationale“ Bedrohung aus dem System Europa selbst heraus entsteht und nicht von außerhalb Europas kommt. Auch T3 unterstützt diese Ausprägung nicht da seitens der Akteure kein explizites „europäisches“ Interesse vermittelt wird, sondern dieses mittels „blame shifting game“ immer auf die lokale Ebene fokussiert.
- L2 wird von keiner Theorie explizit unterstützt.
- L3 wird von T1 unterstützt indem supranationale Organisationen ihre Position mittels Identitätsbildung stützen.
- L4 wird von keiner Theorie unterstützt, da Eliten in T1 und T2 in die jeweiligen nationalen bzw. supranationalen Organisationen eingebunden sind und Akteure in T3 auf verschiedenen Ebenen in verschiedene Richtungen wirken und daher keine lineare europäische Identitätsbildung abgeleitet werden kann.
- L5 wird nur von T1 unterstützt, da im Zuge von Normenbildung die Transaktionen stimulieren sollen, gleichzeitig verstärkt Symbolismen von supranationalen Akteuren produziert werden und somit Einzug in die europäische Öffentlichkeit halten.
- L6 wird von keiner Theorie unterstützt.
- L7 wird von T3 abgelehnt da gemäß der Theorie die Agencifikation gesteigert wird, der Handlungsspielraum der Exekutive zunimmt und somit zunehmend ein Repräsentationsdefizit entsteht.
- L8 wird sowohl von T1 als auch T2 unterstützt, da die Instrumentalisierung einer Wertebasis sowohl supranationalen als auch nationalen Akteuren zur Zielerreichung dient.

- L9 wird von T3 unterstützt, da das Exklusionskriterium je nach Beurteilung durch den handelnden Akteur strategisch eingesetzt werden kann.

**Tabelle 8: Wahrheitstafel für die Legitimitätsdimension des mittelalterlichen Imperiums**

Merkmal		Supranationalismus		L. Intergouv.		MLG		Gew
		T1		T2		T3		
		Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	Wahr=1 Falsch=0	gew	
Europäisierung	L1	0	0,00	1	0,10	0	0,00	0,10
Identität (1)	L2	0	0,00	1	0,10	1	0,10	0,10
Identität (4)	L3	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Identität (2)	L4	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Identität (3)	L5	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Identität (5)	L6	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Europäische Institutionen	L7	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Identität	L8	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Bevölkerung	L9	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
Differenz	L10	1	0,10	1	0,10	1	0,10	0,10
<b>Legitimität Gesamt</b>	<b>L</b>	<b>8</b>	<b>0,80</b>	<b>10</b>	<b>1,00</b>	<b>9</b>	<b>0,90</b>	<b>1</b>

Quelle: Eigene Darstellung

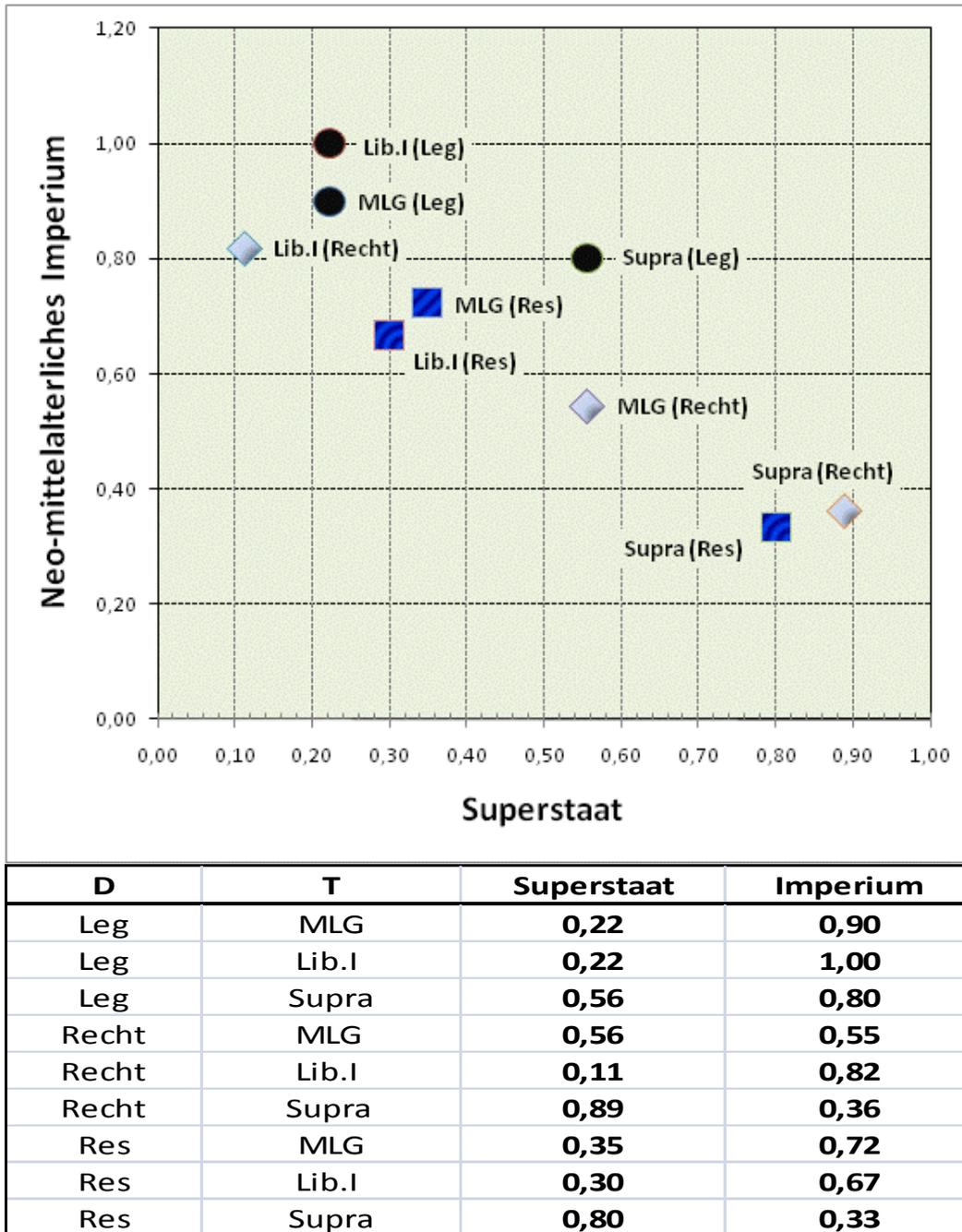
- L1 wird von T1 und T3 abgelehnt, da supranationale Akteure ihre Position durch Europäisierung stärken.
- L2 wird von T1 abgelehnt da die Ausprägung im Widerspruch zur Produktion einheitlicher Normen steht.
- Die Ausprägungen der Variablen L3 bis L10 werden von keiner Theorie abgelehnt. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass sie von den Theorien unterstützt werden, sondern weist nur darauf hin, dass sie einerseits nicht im Widerspruch zu den Kernannahmen der Theorien stehen, andererseits allerdings auch keine Bedeutung in ihnen finden. Somit wird offensichtlich, dass die Integrationstheorien zur Erklärung der Eckpfeiler der Legitimitätsdimension der Imperiumsvision nicht geeignet sind. Dies wurde bereits am Anfang des Kapitels vermutet, zeigt sich aber bei näherer Reflexion besonders deutlich.

## 7.4 Schlussfolgerungen

In Abbildung 8 werden die Ergebnisse der Wahrheitstafeln grafisch dargestellt. Es zeigt sich, dass die Theorie des Supranationalismus die Vision des Superstaates unterstützt, wohingegen die Theorie des liberalen Intergouvernementalismus ein neo-mittelalterliches

Imperium favorisiert. Allerdings erhalten die einzelnen Dimensionen nicht dasselbe Ausmaß an Unterstützung durch die Theorien.

Abbildung 8: Visualisierung der Ergebnisse der Wahrheitstafeln



Quelle: Eigene Darstellung

### **Die Ressourcendimension:**

Die Vision des Superstaates wird aus Sicht des Supranationalismus weitgehend unterstützt bzw. zumindest nicht abgelehnt. Dies liegt darin begründet, dass supranationale Organisationen kohärente Strategien verfolgen, die letztlich in verstärkte Kompetenzübertragung auf die europäische Ebene münden. Einzig jene Bereiche der Vision, wo nur begrenzt die Interessen von TNKs berücksichtigt werden, werden vom Supranationalismus abgelehnt. Die Ablehnung der Ressourcenübernahme durch einen Superstaat fällt jedoch aus intergouvernementalistischer sowie aus Sicht des MLG-Ansatzes deutlich aus. Nur rund 30% der Variablenausprägungen werden von den beiden Theorien zumindest nicht abgelehnt. Dies überrascht wenig, angesichts der nationalstaatlichen Fixierung des liberalen Intergouvernementalismus. Aber auch eine zentralstaatliche Verwaltung der Ressourcen in der Superstaatsvision ist nicht mit den Prinzipien des MLG-Ansatzes vereinbar.

Die Alternativvision wird hingegen vom Supranationalismus abgelehnt. Zu gering ist die Bedeutung supranationaler Organisationen in der Architektur des vagen politischen Konstruktes ausgeprägt. Eher unterstützt wird die Dimension von liberalen Intergouvernementalismus und MLG-Ansatz, wenngleich auffällt, dass dennoch beide Theorien rund 30% der Kernannahmen ablehnen. Die Konsequenzen, die die Vision eines neo-mittelalterlichen Imperiums auf die Ressourcendimension der Nationalstaaten haben, wird also von keiner der drei vorgestellten Theorien zur Gänze unterstützt.

### **Die Rechtsetzungsdimension:**

Die Superstaatsvision wird vom Supranationalismus hinsichtlich der Rechtsetzungsdimension mehrheitlich unterstützt. Einzig die Forderung den Superstaat auch zu einem Konstitutionsstaat zu erheben wird von der Theorie abgelehnt, da dies eine politische Finalität bedeutet, für deren Erklärung die Reichweite der Theorie zu gering ist. Hingegen wird die Aufgabe der Rechtsetzungskompetenzen der einzelnen Nationalstaaten vom liberalen Intergouvernementalismus entschieden abgelehnt, da er das Monopol auf die europäische Vertragsgestaltung fest in den Nationalstaaten verankert sieht. Aufgrund der überdurchschnittlich großen Bedeutung supranationaler Akteure im MLG-Ansatz wird eine knappe Mehrheit der Merkmalsausprägungen der Rechtsetzungsdimension in der Superstaatsvision von dieser Theorie unterstützt.

Allerdings wird die Ambivalenz des MLG-Ansatzes bei der Analyse der Rechtsetzungsdimension offensichtlich, da auch die Mehrheit der Merkmalsausprägungen in der Alternativvision nicht abgelehnt wird. Hingegen werden die Ausprägungen der

Imperiumsvision vom Supranationalismus eher abgelehnt während der Großteil aus Sicht des liberalen Intergouvernementalismus hier Unterstützung findet.

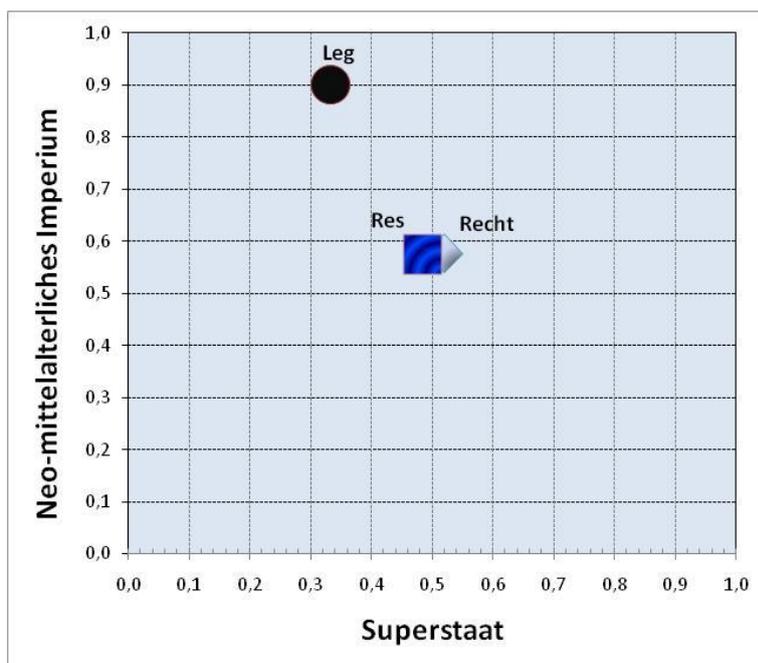
### Die Legitimitätsdimension:

Die „weichen“ Variablen der Legitimitätsdimension stehen etwas außerhalb des Erklärungsbereiches der vorgestellten Theorien. Wird nicht von „Unterstützung durch“ sondern von „Ablehnung der“ Theorien gesprochen, zeigt sich aber hier der auffallendste Unterschied: Während die Superstaatvision von liberalem Intergouvernementalismus und MLG klar abgelehnt wird und nur bei einer knappen Mehrheit der Merkmale aus Sicht des Supranationalismus keine Ablehnung erfährt, steht die Legitimitätsdimension der Imperiumsvision in keinem offensichtlichen Widerspruch zu allen drei Theorien, wengleich betont wird, dass dies keiner konkreten Unterstützung entspricht.

Es kann jedoch gefolgert werden, dass die pluralistische, diversifizierte Gesellschaft eines neo-mittelalterlichen Imperiums weit weniger im Widerspruch zu den Integrationstheorien steht, als die teleologisch ausgerichtete europäische Identitätsbildung im Superstaatkonzept.

Zusammenfassend, und über alle drei Theorien gemittelt, stellen sich die drei Dimensionen, wie in Abbildung 9, gezeigt dar:

**Abbildung 9: Zusammenfassende Visualisierung der Ergebnisse**



Quelle: Eigene Darstellung

Sowohl Ressourcen- als auch Rechtssetzungsdimension werden weder von allen drei Theorien unterstützt bzw. abgelehnt. Diese Positionierung in der Mitte der Skalen resultiert aus dem generellen Widerspruch der beiden konträr ausgerichteten Theorien des Supranationalismus und liberalen Intergouvernementalismus. stehen jedoch die Ausprägungen der Legitimitätsdimension der Imperiumsvision hingegen, stehen in keinem offensichtlich Widerspruch zu den vorgestellten Theorien.

## 8 Zusammenfassung

In der abschließenden Betrachtung dieser Forschungsarbeit werden nun die Ergebnisse noch einmal zusammengefasst und die Forschungsfrage beantwortet.

*„Rechtfertigt der Wandel von Kerndimensionen der Nationalstaaten aus integrationstheoretischer Sicht die Erfüllung der Europavision eines „Superstaates“, oder erfüllt sich die Vision eines politischen Systems, das nicht der Architektur eines „Superstaates“ entspricht?“*

Nach eingehender Diskussion der Fachliteratur stellte sich heraus, dass die politische Finalität der Europäischen Union nach derzeitigem Forschungsstand nicht bestimmbar ist. Dies liegt im Spannungsfeld begründet, das von treibenden Akteuren innerhalb des Integrationsprozesses aufgespannt wird, die je nach eigenen Zielsetzungen den nationalstaatlichen oder supranationalen Organisationen mehr Bedeutung beimessen. Auch die theoretischen Hintergrundfolien stehen sich diametral gegenüber, so dass je nach angewandeter Theorie eine etwaige Finalität zugunsten eines gestärkten Europas oder eines losen europäischen Verbundes mit starken Nationalstaaten gezeichnet werden kann, wie in den Hypothesen in Kapitel 5.3 angeführt.

Um diese Pattsituation aufzubrechen, wurden in der Arbeit zwei unterschiedlich ausgeprägte Europavisionen vorgestellt, die aus bereits bestehenden Ideen anderer Autoren konstruiert werden konnten. Um diese Visionen einer theoriegeleiteten Prüfung unterziehen zu können, wurde getestet, welche Auswirkungen die Errichtung derart konzipierter politischer Systeme auf die etablierten Nationalstaaten und insbesondere ihrer Kerndimensionen hätte und ob ein etwaiger Wandel der Dimensionen mit den Integrationstheorien vereinbar wäre. Dieser Test erfolgte mittels eines qualitativ-quantitativen Ansatzes.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl die Ressourcendimension, als auch die Rechtsdimension bei beiden vorgestellten Visionen unterschiedliche Unterstützung durch die Theorien erhalten. Während der Supranationalismus bei der Superstaatvision die Veränderung der nationalstaatlichen Dimensionen weitgehend stützt, lehnt dies der liberale Intergouvernementalismus ab. Genau umgekehrt verhält es sich bei der Vision des neo-mittelalterlichen Imperiums. Jedoch zeigte sich bei der Analyse der Legitimitätsdimension, dass der notwendige Wandel bei der Vision des Superstaates von keiner Theorie ausreichend unterstützt wird. Hingegen steht die Erfüllung der Alternativvision hinsichtlich

der Legitimitätsdimension nicht im Widerspruch zu den verwendeten Theorien, wenngleich betont wird, dass die Theorien diesen Wandel auch nicht unterstützen.

Es kann daher abschließend gefolgert werden, dass zur Erfüllung der Vision eines europäischen Superstaates Legitimität erforderlich ist. Diese Legitimität würde sich aus derzeit nationalstaatlich verankerten Legitimitäten speisen, die eben durch die Entstehung einer europäischen Legitimität dadurch einem Wandel bzw. Rückgang unterworfen wären. Die Integrationstheorien lehnen jedoch diesen Wandel der nationalstaatlich verankerten Legitimität mehrheitlich ab und es scheint somit nicht möglich, dass sich der europäische Superstaat aus theoretischer Perspektive legitimieren kann. Ohne Etablierung einer europäischen Legitimitätsdimension kann es jedoch keinen europäischen Superstaat geben. Die Analyse deutet also darauf hin, dass sich aus integrationstheoretischer Sicht eher ein politisches System etablieren kann, das sich an die Idee eines neo-mittelalterlichen Imperiums postmoderner Konstellation anlehnt, als an die Vision eines Superstaats Europa.

## 9 Literaturverzeichnis

**Albrecht, Ulrich** (1999): Internationale Politik: Einführung in das System internationaler Herrschaft, 5. Auflage, München, Oldenbourg

**Anderson, Perry** (1996): Lineages of the Absolutist State. London/ New York. (The Absolutist State in the West); 15-42.

**Axt, H.-J. /Milososki, A /Schwarz, O** (2007): Europäisierung – ein weites Feld. Literaturbericht und Forschungsfragen, in: Politische Vierteljahresschrift, Vol. 48, No. 1, Wiesbaden; 136-149

**Beck, Ulrich/ Grande, Edgar** (2004): Das kosmopolitische Europa, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main

**Beck, Ulrich** (2007): Die Eröffnung des Welthorizonts: Zur Soziologie der Globalisierung. In: Ulrich Beck, 1997: Was ist Globalisierung. Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung; Suhrkamp Taschenbuch, Frankfurt am Main

**Bieling, Hans-Jürgen** (2006): Intergouvernementalismus. In: Bieling Hans-Jürgen/Lerch Monika (HG): Theorien der europäischen Integration, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden; 91-117

**Brand, Ulrich (2005)**: Unilaterale oder multilaterale Weltordnung? Die Debatte um Global Governance. In: Ders.: Gegen-Hegemonie. Perspektiven globalisierungskritischer Strategien. Hamburg: VSA; 150-162.

**Brink, Tobias** (2008): Staatenkonflikte. Abschnitt 2.2.: Nord-Süd-Abhängigkeiten und Neo-Kolonialismus, Stuttgart: Lucius&Lucius; 77-92.

**Buckel, Sonja/ Oberndorfer, Lukas** (2009): Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie, in: Fischer-Lescano, Andreas /Rödl, Florian/Schmid, Christoph (HG): Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa, Baden-baden: Nomos; 277-296

**Callies, Christian** (2004): Verfassungsverbund oder „Superstaat Europa“? Perspektiven nach der EU-Erweiterung. In: Expansion und Integration, Universität Göttingen, Vol 3; 19-25

**Castro Varela, Maria do Mar** (2007): Allgemeine Überlegungen zum Utopiebegriff. In: Dies.: Unzeitgemäße Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und gelehrter Hoffnung, Bielefeld; 32-36

**Chlada, Marvin** (2004): Die geschlossene Gesellschaft und ihre Freunde. In: Utopie heute I. Zur Aktuellen Bedeutung, Funktion und Kritik des utopischen Denkens und Vorstellens, Stuttgart; 79-110

**Cooper, Robert** (2004): The Breaking of Nations. Order and Chaos in the twenty first century, Atlantic Books, London

**Elias, Norbert** (1997): Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Zivilisation. Frankfurt/Main. (Über den Monopolmechanismus); 151-168.

**Erdmann, Gero** (2003): Apokalyptische Trias: Staatsversagen, Staatsverfall und Staatszerfall – strukturelle Probleme der Demokratie in Afrika. In: Bedel, Petra u.a. (HG): Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen; 267-294.

**Gärtner, Heinz** (2010): USA. Weltmacht auf neuen Wegen; Politik aktuell Band 10, LIT Verlag, Wien

**Gerlich, Peter** (2007): Unions in Comparison: Can the EU and the United States Learn from Each Other? In: Reinisch, August/Kriebaum, Ursula (HG): The Law of International Relations – Liber Amicorum Hanspeter Neuhold, Eleven International Publishing; 67-79

**Gerlich, Peter/Pfefferle, Roman** (2006): Politische Kultur. Tradition und Wandel; in: Gerlich, Peter, et al (HG): Politik in Österreich. Das Handbuch; Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 501-512

**Görg, Christoph** (2007): Multi-Level Environmental Governance, in: Achim Brunnengräber/Heike Walk (HG): Multi-Level-Governance. Klima-, Umwelt- und Sozialpolitik in einer interdependenten Welt, Baden-Baden: Nomos; 75-98

**Hix, Simon** (1998): The study of the European Union. The “new governance” agenda and its rival in: Journal of European public policy, Volume 5, Issue 1; 38-65

**Hix, Simon** (2005): The political system of the European Union, Chap. 1. Introduction: Explaining the EU political system, Houndmills/Basingstoke: Palgrave; 1-23

**Hix, Simon** (2005b): The political system of the European Union, Chap. 4. Judicial politics: Explaining the EU political system, Houndmills/Basingstoke: Palgrave; 111-143

**Hoerber, Thomas** (2006): The Nature of the Beast: the past and future purpose of European Integration: in L'Europe en Formation, Vol 1; 17-24

**Hooghe, Liesbeth/Marks, Gary** (2008): European Union? In: West European Politics 31, Routledge, London; 108-129

**Josua, Maria** (2006): Qualitative Comparative Analysis (QCA) – Eine Einführung: In Barrios, Harald./Stefes Christoph H. (HG): Einführung in die Comparative Politics, Oldenbourg Verlag, München; 59-71

**Hüttmann, Martin Große/Fischer Thomas** (2006): Föderalismus In: Bieling Hans-Jürgen/Lerch Monika (HG), Theorien der europäischen Integration, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden; 41-65

**Knodt, Michele/ Hüttmann, Martin Große** (2006): Der Multi-Level Governance Ansatz. In: Bieling Hans-Jürgen/Lerch Monika (HG), Theorien der europäischen Integration, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden; 223-249

**Kohler-Koch, Beate et.al** (2004): Europäische Integration – Europäisches Regieren, Kap. 14: Osterweiterung und regionale Stabilisierungspolitik; VS Verlag, Wiesbaden; 299-316

**Koselleck, Reinhard** (2003): Geschichte der Begriffe und Begriffe der Geschichte. In: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt/Main, Suhrkamp; 97-121

**Krell, Gert** (2009): Weltbilder und Weltordnung. Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen, 4. Überarbeitete und aktualisierte Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden

**Kunze, Volker** (2004): Rational Choice, Campus Verlag GmbH, Frankfurt /Main

**Leibfried, Stefan/ Zürn, Michael** (2006): Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation, in: dies. (HG): Transformationen des Staates?, Frankfurt am Main.: Suhrkamp; 19-65

**Li, Rebecca S.K.** (2002): Alternative Routes to State Breakdown: Toward an Integrated Model of Territorial Disintegration. In: Sociological Theory 20:1; 1-23.

**Mannheim, Karl** (1995): Ideologie und Utopie, Frankfurt/Main; 169-184

**Maier, Charles, S.** (2010): Empire without End. Imperial Achievements and Ideologies: In: Foreign Affairs, Review Essay; July/August 2010; New York

**Maurer, Andreas et al.** (2003): National Systems' Adaptions to the EU System: Trends, Offers, and Constraints, in: Beate Kohler-Koch (ed.): Linking EU and National Governance, Oxford: OUP; 53-81

**Mayer, Franz C.** (2005): Europa als Rechtsgemeinschaft, in: Schuppert, Folke et.al. (HG): Europawissenschaft, Baden-Baden: Nomos Verlag; 430-487

**McCormick, John** (2010): Europeansim, Oxford University Press; 1-16 und 65-90

**Messner, Dirk** (2005): Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten. In: Behrens, Maria (HG): Globalisierung als politische Herausforderung. Global Governance zwischen Utopie und Realität. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften; 27-54.

**Meyers, Reinhard** (2008): Kooperationstheorien. In: Woyke, Richard (2008) Handwörterbuch Internationale Politik, 11. Aufl., Stuttgart, Opladen; 275-290 und 473-504

**Meyers, Reinhard** (2008): Theorien der internationalen Beziehungen. In: Woyke, Richard (HG): Handwörterbuch Internationale Politik, 11. Aufl., Stuttgart, Opladen; 473-504

**Morgan, Glynn** (2005): The idea of a European super state: public justification and European integration, New Jersey, Princeton University Press

**Münkler, Herfried** (2005): Imperien. Die Logik der Weltherrschaft-vom alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten; Rowohlt Verlag, Berlin

**Nohlen, Dieter, Grotz, Florian** (2007): Kleines Lexikon der Politik; 4. Auflage, München, Verlag C.H. Beck

**Nölke, Andreas** (2006): Supranationalismus. In: Bieling Hans-Jürgen/Lerch Monika (HG): Theorien der europäischen Integration, 2. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag; 145-169

**Pollack, Mark A.** (2005): Theorizing the European Union: International Organization, Domestic Polity, or Experiment in New Governance? In: Annual review of Political Science, Vol 8; 357-398

**Pollak, Johannes/ Slominski, Peter** (2006): Das politische System der EU, Wien, Facultas

**Pollak, J.** (2009): Anmerkungen zu Demokratie und politischer Repräsentation in der Europäischen Union, in: Pfefferle, R./ Schmidt, N./ Valchers, G (HG): Europa als Prozess. 15 Jahre Europäische Union und Österreich. Festschrift für Peter Gerlich; Lit Verlag; Berlin; 153-167

**Preinsack, Barbara** (2006): Politische Kultur. Religion und Politik; in: Gerlich, Peter, et al. (HG): Politik in Österreich. Das Handbuch; Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; 538-550

**Risse, Thomas** (2010): Defending modern Europe, in Risse, Thomas (HG): A Community of Europeans?, Cornell UP, London; 243-252.

**Saage, Richard** (1990): Das Ende der politischen Utopie? Frankfurt/Main; 13-25

**Schlichte, Klaus** (2004): Staatlichkeit als Ideologie. Zur politischen Soziologie der Weltgesellschaft, in: Klaus-Gerd Giesen (HG): Ideologien in der Weltpolitik. Wiesbaden; 149-166.

**Schüleln, Johann August/Reitze Simon** (2002) Wissenschaftstheorie für Einsteiger; Wien; Facultas Verlag

**Seidelmann, Reimund** (2008): Souveränität. In: Woyke, Richard (2008) Handwörterbuch Internationale Politik, 11. Aufl., Stuttgart, Opladen; 467-473

**Spehn, Thorsten** (2006): Institutionen und Neo-Institutionalismus. In: Barrios, Harald/ Stefes Christoph H. (HG): Einführung in die Comparative Politics, Oldenburg Verlag München Wien; 182-198

**Tilly, Charles** (1990): Coercion, Capital, and European States, AD 990-1990. Cambridge/Mass.; 1-16.

**Uessler, Rolf** (2005): Neue Kriege, neue Söldner. Private Militärfirmen und globale Interventionsstrategien

**Wessels, Wolfgang** (2006): Das politische System der EU; in: Weidenfeld, Werner (HG): Die Europäische Union. Politisches System und Politikbereiche; Bonn; Bundeszentrale für politische Bildung; 83-108

**Wessels, Wolfgang** (2008): Das politische System der europäischen Union, Kap. 1. Die Europäische Union: Bedeutung und Ansatz, Wiesbaden; VS Verlag; 15-49

**Wessels, Wolfgang** (2008b): Das politische System der europäischen Union, Kap. 2. Entstehung und Entwicklung der institutionellen Architektur: Historische Wegmarken, Wiesbaden; VS Verlag; 51-114

**Wolf, Dieter** (2006): Neo-Funktionalismus. In: Bieling Hans-Jürgen/Lerch Monika (HG): Theorien der europäischen Integration, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden; 41-65

**Woyke, Wichard (HG)** (2008) Handwörterbuch Internationale Politik; 11. Auflage, Opladen und Farmington Hills,

**Zielonka, Jan** (2006): The Neo-medieval Paradigm, in: Zielonka, Europe as Empire. The Nature of the Enlarged European Union

### **Sekundärliteratur:**

**Radaelli, Claudio M.** (2004): Europeanisation: Solution or Problem?, in: European Integration On- line Papers 16, in: <http://eiop.or.at/eiop/pdf/2004-016.pdf>, 21.11.2004.

### **Internetquellen:**

**Breuss, Fritz** (2011): EU-Wirtschaftsregierung. FIW-Policy Brief Nr. 12 "EU Wirtschaftsregierung: Eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für das Überleben der Eurozone und des Euro", Presseaussendung vom 26.08.2011, online vom 26.08.2011; <http://www.fiw.ac.at/fileadmin/Documents/Publikationen/Presse-notizen/FIW%20presse%202%20Policy%20Brief.pdf>

**Bundeszentrale für politische Bildung** (2008) online vom 02.03.2011: <http://www.bpd.de>

**EU1** (2011) Presseaussendung zu Ratingagenturen, November 2010

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1471&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

**EU2** (2011): Protokoll zu Ratingagenturen

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/securities/docs/agencies/roundtable\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/securities/docs/agencies/roundtable_en.pdf)

**Faz.net** (2011): Wirtschaftsregierung für Europa, online vom 20.08.2011

<http://www.faz.net/artikel/C30638/gipfel-in-paris-wirtschaftsregierung-fuer-europa-30486305.html>

**Global Development Research Center** (2008) Global Governance: Our Global Neighbourhood –The Report of the Commission on Global Governance, online vom 06.12.2008: <http://www.gdrc.org/u-gov/global-neighbourhood/chap1.htm>

**Karas, Othmar** (2011): Karas fordert bis zu zehnmal höheres EU-Budget; Tageszeitung die Presse. Printausgabe; Online-Abfrage vom 31.05.2011:

[http://diepresse.com/home/politik/eu/666518/Karas-fordert-bis-zu-zehnmal-hoeheres-EUBudget?from=gl.home\\_politik](http://diepresse.com/home/politik/eu/666518/Karas-fordert-bis-zu-zehnmal-hoeheres-EUBudget?from=gl.home_politik)

**Schäuble, Wolfgang** (2011): „Wenn Portugal Hilfe braucht, stehen wir bereit“, Interview mit „Allgemeiner Frankfurter Zeitung“, Online Ausgabe vom 16.1.2011, Abfrage vom 31.07.2011  
<http://www.faz.net/artikel/C30638/wolfgang-schaeuble-im-interview-wenn-portugal-hilfe-braucht-stehen-wir-bereit-30324580.html>

**Treib, Oliver** (2008). Implementing and complying with EU governance outputs  
(<http://www.livingreviews.org/lreg-2008-5>)

**Wochenzeitung:**

**Die ZEIT** (2011, Februar 17): Interview mit Jean Claude Trichet. “Es muss hier dramatische Veränderungen geben”

## 10 Anhang 1: Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

ADR:	Ausschuss der Regionen
CFE:	Treaty on Conventional Forces in Europe
EuGH:	Europäischer Gerichtshof
EU:	Europäische Union
FRONTEX:	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen
IB:	Internationale Beziehungen
IO:	Internationale Organisation
MLG:	Multi Level Governance
TNK:	Transnationale Konzerne

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Von der Problemstellung zur Forschungsfrage	4
Abbildung 2: Die Dimensionen des souveränen Nationalstaates in Europa	10
Abbildung 3: Die Architektur der EU gemäß „idealistischer“ und „realistischer“ Perspektive	18
Abbildung 4: Die Logik des Supranationalismus	22
Abbildung 5: Die Logik des Intergouvernementalismus	25
Abbildung 6: Verwendete bzw. vernachlässigte Theorien zur weiteren Analyse	33
Abbildung 7: Machtnetzwerke in der Vision des neo-mittelalterlichen Imperiums	61
Abbildung 8: Visualisierung der Ergebnisse der Wahrheitstafeln	80
Abbildung 9: Zusammenfassende Visualisierung der Ergebnisse	82

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verbale Skalierung der Merkmale für die „Superstaatsvision“	67
Tabelle 2: Verbale Skalierung der Merkmale für die Vision des neo-mittelalterlichen Imperiums	68
Tabelle 3: Wahrheitstafel für die Ressourcendimension des Superstaates	72
Tabelle 4: Wahrheitstafel für die Ressourcendimension des neo-mittelalterlichen Imperiums	74
Tabelle 5: Wahrheitstafel für die Rechtsdimension des Superstaates	75
Tabelle 6: Wahrheitstafel für die Rechtsetzungsdimension des neo-mittelalterlichen Imperiums	76
Tabelle 7: Wahrheitstafel für die Legitimitätsdimension des Superstaates	78
Tabelle 8: Wahrheitstafel für die Legitimitätsdimension des mittelalterlichen Imperiums	79

## 11 Anhang 2: Abstrakt und Lebenslauf

### Abstrakt

Ist die Europäische Union auf dem Weg zu einem europäischen Superstaat oder gleicht sie immer mehr einem vage zu fassenden politischen System, das mit einem neo-mittelalterlichen Imperium vergleichbar ist?

Die Arbeit versucht diese grundlegende Frage zu beleuchten, wobei sie nicht den normativen Anspruch ihrer Beantwortung erhebt, sondern sich dem Problemkreis stellt, welche Auswirkungen die Erfüllung der jeweiligen Europavision auf die Kerndimensionen der Nationalstaaten hat. Als analyseleitende Bezugsrahmen dienen hierfür die Integrationstheorien, allen voran Supranationalismus und liberaler Intergouvernementalismus, die einerseits jede europapolitische Veränderung immer mit Blick auf die nationalstaatliche Souveränität betrachten und andererseits kritisch die Möglichkeit zur Erfüllung einer Europavision beurteilen können.

Die Analyse zeigte, dass jede Europavision die drei Kerndimensionen, bezogen auf Rechtsetzungs-, Ressourcen-, und Legitimitätsdimension, der europäischen Nationalstaaten einen Wandel unterwerfen würden. Die Integrationstheorien unterstützen diesen Wandel allerdings nur bedingt. Vor allem der Wandel der nationalstaatlichen Legitimitätsdimension, den die Vision eines europäischen Superstaates mitbringen würde, erfährt keine ausreichende Unterstützung. Daher konnte geschlussfolgert werden, dass eine etwaige Finalität Europas, aus integrationstheoretischer Sicht, eher einem mittelalterlichen Imperium gleichen würde, als einem starken europäischen Superstaat.

## Lebenslauf

### Persönliche Angaben:

Geboren in Wolfsberg/Kärnten am 01.10.1978

Wohnorte: Bad St. Leonhard (1978-1983), Zeltweg (1983-1998), Wien (seit 1998)

Nationalität: Österreich

### Berufliche Laufbahn

Seit 2005:

- Bundesanstalt Statistik Österreich

Seit 2010

- TAIEX-Experte der europäischen Kommission

2003-2005

- TUI Österreich

### Ausbildungen

Seit 2010:

- Universität Wien / Masterstudium der Politikwissenschaft

2007-2010

- Universität Wien / Bachelorstudium der Politikwissenschaft

1998-2002

- FH-Wien / FH-Studiengang für Tourismus Management

1997-1998

- Präsenzdienst

1989-1997

- Neusprachliches Gymnasium Knittelfeld

### Publikationen

**Weiß, Jürgen:** (2002): Galerien, Bezirksmuseen, Kleinbühnen – Touristen als Zielgruppe? In: ÖGAF-Tourismus-MEMO, Ausgabe 02-02, Institut für Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien, S. 12-16

**Weiß, Jürgen** (2009): Wirtschaftliche Konsequenzen der touristischen Nachfrage in Österreich. In: Ökosoziales Forum Österreich (HG): Agrarische Rundschau. Zeitschrift für Agrar- und Wirtschaftspolitik mit Agrar- und Umweltrecht. Nachhaltiger Tourismus. Vol 4, 2009, ISSN 0002-0710, S. 10-14

**Laimer, Peter/Weiss, Juergen** (2009): Portfolio Analysis (PFA) as a strategic tool for tourism policy: an integrated analysis of overnight data. In: Tourism Review, Vol 64, No 1, Emerald Group Publishing Limited, ISSN 1660-5373, pp 17-31

○